



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

mitteilungen

Jahrgang 63 · Nummer 1

Januar-Februar 2010

Verband Intern

1 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Am 19.01.2010 fand in Rheinbach die 71. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Hauptgeschäftsführer des StGB NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, begrüßte neben den rund 270 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Bürgermeister Raetz von der gastgebenden Stadt Rheinbach, Regierungspräsident Lindlar, Bezirksregierung Köln, Landrat Kühn, Rhein-Sieg-Kreis, sowie den Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung, Michael Lange, und die Hauptreferenten Thomas und Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Bürgermeister Raetz stellte sodann die Stadt Rheinbach vor und thematisierte dabei insbesondere die schwierige Haushaltssituation infolge der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise. Nach seiner Einschätzung müsse ein Kommunalgipfel eingefordert werden, um den Städten und Gemeinden finanzielle Perspektiven aufzuzeigen. Außerdem stellte er die besondere Problematik der Randlage zu rheinland-pfälzischen Kommunen dar, die bei der Gewerbeansiedlung mit deutlich niedrigeren Hebesätzen und Gewerbeflächenpreisen, die lediglich ein Drittel des Niveaus der Rheinbacher Preise erreichen, konkurrieren.

Sodann stand die Wahl eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der AG Köln auf der Tagesordnung. Zum neuen Vorsitzenden der AG Köln wurde Bürgermeister Stefan Raetz, Rheinbach, zum neuen Stellvertreter Bürgermeister Arno Nelles, Würselen, jeweils ohne Gegenstimme gewählt. Anschließend verabschiedete Bürgermeister Raetz den anwesenden bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden der AG Köln, Bürgermeister Paul Schmitz-Kröll, und dankte für die gute Zusammenarbeit im Verband.

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider berichtete über aktuelle Entwicklungen aus der Verbandsarbeit. Der Vortrag von HGF Dr. Schneider kann im Internet-Angebot des StGB NRW unter Veranstaltungen > Bezirksarbeitsgemeinschaften > AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien > Bezirks-AG > AG Köln abgerufen werden. Das beherrschende Thema war dabei die schwerste Krise der Kommunalfinanzen seit Bestehen der Bundesrepublik. Es wurden die Gründe der kommunalen Finanzmisere und der Umfang der Unterfinanzierung beleuchtet. Nach vom StGB NRW aufbereiteten Zahlen haben sich seit 1986 negative Finanzierungssalden von rd. 20 Mrd. Euro aufgehäuft. Dies bedeute, dass die Kommunen im Durchschnitt jährlich mit etwa 1 Mrd. Euro unterfinanziert sind. So sei auch der enorme Kassenkreditstand von mittlerweile 17 Mrd. Euro zu erklären. Dr. Schneider machte deutlich, dass vor diesem Hintergrund neue Leistungsversprechen der Landes- und Bundespolitik nicht finanzierbar sind. Allein durch den Ausbau der U3-Betreuung drohten jährlich bis zu 2 Mrd. Euro neue zusätzliche Kassenkredite. Der StGB NRW erarbeitet derzeit gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden einen Masterplan zur Rettung der Kommunalfinanzen. Man sei ständig in intensiven Gesprächen mit dem Land und über den DStGB auch mit dem Bund, um die dramatische Situation zu schildern und Abhilfe einzufordern.

Sodann gab Regierungspräsident Lindlar einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen im Regierungsbezirk Köln.

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Auch in diesem Referat dominierte die Problematik der Kommunalfinanzen, allerdings mit einem anderen Akzent. Nach seiner Auffassung werde von den Kommunen immer noch eine Menge Geld ausgegeben, das besser zur Konsolidierung eingesetzt würde. Er wies darauf hin, dass es 2008 und 2009 zusätzliche Mittel für die Kommunen über das Konjunkturpaket I gegeben habe. Das noch laufende Konjunkturpaket II bringe weitere 2,3 Mrd. Euro für die kommunale Ebene, außerdem erhielten die Kommunen 900 Mio. Euro aus der Rückerstattung von zu viel gezahlten Einheitslasten. RP Lindlar erkannte ausdrücklich die kommunale Belastung durch die Entwicklung bei der Grundsicherung und bei den Eingliederungsleistungen an. Die Belastung durch die Kreisumlagen wurde ebenfalls thematisiert. Die Haushaltssicherungskonzepte bei den Kreisen würden von der Bezirksregierung nur genehmigt, wenn strukturelle Einsparungen aufgezeigt werden. Eine bloße Kreditierung bzw. Abrechnung über die Umlage reiche nicht aus. Des Weiteren problematisierte er die Ausfinanzierung der Projekte der Regionalen 2010 und stellte die Entwicklung der Haushaltssicherung für das Jahr 2010 dar. 70 Kommunen müssten in diesem Jahr ein HSK aufstellen, davon seien 30 genehmigungsfähig, 21 allerdings nur durch Rücklagenentnahmen. 28 Gemeinden im Regierungsbezirk gelänge der Ausgleich nur fiktiv, d. h. durch Abbau der Ausgleichsrücklage. Einen strukturellen Haushaltsausgleich schaffen nur die Gemeinden Elsdorf und Nettersheim. Einer Reihe von Kommunen drohe im Jahr 2010 bereits der Zustand der Überschuldung. Nach Auffassung von RP Lindlar hilft mittelfristig nur eine Überprüfung der Pflichtaufgaben, ein Ausnutzen der technischen Möglichkeiten zur Energieeinsparung, die intensive Nutzung interkommunaler Zusammenarbeit und eine Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Haushaltsberatungen. Abschließend thematisierte RP Lindlar die regionale Schulpolitik, auch vor dem Hintergrund der rückläufigen Schülerzahlen.

Anschließend stellte Geschäftsführer Michael Lange die Kommunal- und Abwasserberatung NRW als 100 %iges Tochterunternehmen des StGB NRW vor. Er erläuterte die Tätigkeitsbereiche und die Angebotsstruktur der Kommunal- und Abwasserberatung. Der PowerPoint-Vortrag von Herrn Lange wird im Internet-Angebot des StGB NRW unter Veranstaltungen > Bezirksarbeitsgemeinschaften > bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien > Bezirks-AG > AG Köln veröffentlicht.

Abschließend referierte Hauptreferent Thomas über die neue Straßenverkehrsordnung 2009, insbesondere appellierte er an die Gemeinden, Schilderabbau für mehr Verkehrssicherheit zu betreiben. Hierzu wurden Beispiele aus der kommunalen Praxis genannt, etwa der Schilderabbau nach Vorschlag der Kinderunfallkommission in der Stadt Kerpen. Der Vortrag von Hauptreferent Thomas ist ebenfalls im Internet-Angebot des StGB NRW unter Veranstaltungen > Bezirksarbeitsgemeinschaften > AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien > Bezirks-AG > abrufbar.

Nach der Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch schloss Bürgermeister Raetz gegen 12:45 Uhr die Tagung. Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Spätsommer/Herbst 2010 stattfinden.

Az.: IV/1 992-06 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

StGB NRW-Termine

03.02.2010	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Voerde
04.02.2010	Arbeitsgruppe „Sozialmonitoring“ in Düsseldorf
12.02.2010	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Detmold in Gütersloh

Fortbildung des StGB NRW

17.03.2010	Seminar „Straßenabgabenrecht“ in Dortmund
22.04.2010	Sozialpolitische Fachtagung in Münster

Fortbildung der KuA NRW GmbH

09.03.2010	3. Datenschutzkongress in Nordrhein-Westfalen - Praxisgerechter Datenschutz in Kommunalverwaltungen in Bochum
17.03.2010	Datenschutz im Personalwesen - Seminarreihe in Düsseldorf

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de

Recht und Verfassung

2 KGSt-Bericht Arbeitgeber Kommune

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hat im Zusammenhang mit der Gestaltung des demografischen Wandels eine Broschüre zum Thema „Arbeitgeber Kommune – Erfolgsfaktor Familienfreundlichkeit“ herausgegeben. Der demografische Wandel stellt die Kommune als Arbeitgeber vor zentrale Herausforderungen. Das Erwerbspotential sinkt und bereits heute zeigt sich in einigen Bereichen des öffentlichen Dienstes ein Mangel an Führungs- und bestimmten Fachkräften. Die künftige Leistungsfähigkeit der Kommune hängt u.a. davon ab, inwieweit es gelingt, in einem schärfer werdenden Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte konkurrenzfähig zu sein. Attraktiv als Arbeitgeber ist derjenige, dem es gelingt, die familiären und lebensphasenabhängigen Bedürfnisse der Beschäftigten mit dem Berufsalltag in Einklang zu bringen. Der KGSt-Bericht gibt viele positive Anregungen für die Gestaltung flexibler Arbeitsbedingungen in der Kommunalverwaltung. Der Bericht (Nr. 3/2009) kann bei der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Lindenallee 13-17, 50968 Köln, bezogen werden.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

3 Deutscher Preis für Denkmalschutz 2010

Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz hat auch im Jahr 2010 den Deutschen Preis für Denkmalschutz ausgeschrieben. Mit dem Preis sollen Persönlichkeiten aus-

gezeichnet werden, die sich durch ihre Initiative um die Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes verdient gemacht haben. Der Preis gilt ferner für Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen, die in herausragenden Beiträgen auf die Probleme des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht haben. Vorschläge für eine Auszeichnung mit dem Deutschen Preis für Denkmalschutz können bis zum 31.03.2010 eingereicht werden. Nähere Einzelheiten zum Vorschlagsverfahren sowie zur Preisverleihung kann dem DNK-Merkblatt „Ausschreibung“ entnommen werden, das im Intranet unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Denkmalpflege abgerufen werden kann. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist als Mitglied des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz vorschlagsberechtigt und hat seine Mitgliedsverbände um Vorschläge gebeten. Vorschläge können somit in der angegebenen Frist über die Geschäftsstelle des StGB NRW dem DStGB zugeleitet werden.

Az. : I/3 681-29 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

4 Liste der Ansprechpartner in Korruptionsfragen

Die Generalstaatsanwaltschaft Hamm hat dem Städte- und Gemeindebund NRW die aktuelle Liste der staatsanwaltlichen Kontaktstellen in Korruptionsangelegenheiten übermittelt. Diese ist im StGB NRW-Intranet unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Recht und Verfassung/Korruptionsbekämpfung für StGB NRW-Mitgliedskommunen abrufbar.

Az. : I/2 101-01-3 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

Finanzen und Kommunalwirtschaft

5 Festsetzungen zum GFG 2010

Das Landesamt Information und Technik NRW hat uns am 21.01.2010 die Festsetzungen zum Steuerverbund/GFG 2010 mitgeteilt. Gegenüber der dritten Proberechnung haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

Die Tabellen mit den Festsetzungen sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Kommunalen Finanzausgleich > GFG 2010 abrufbar.

Az. : IV/1 902-01/1 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

6 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW

Mit Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765) wurde das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) geändert und bis zum 31.12.2014 verlängert. Die Änderungen beziehen sich im Einzelnen auf

- § 11, welcher nach dem Vorbild Baden-Württembergs dahingehend ergänzt wurde, dass Kommunen außerhalb Nordrhein-Westfalens Gerichtsvollzieher unmittelbar um die Vollstreckung ihrer Forderungen ersuchen können.
- § 26, welcher ergänzt worden ist, um die Aussetzung der Vollziehung zu erleichtern und dem Schuldner bei Vereinbarung von Teilzahlungen insbesondere Zugriff auf sein gepfändetes Konto zu ermöglichen, ohne dass der Rang des von der Vollstreckungsbehörde erworbenen Pfändungspfandrechts beeinträchtigt wird. Hierdurch dürfen nachrangige Gläubiger nicht benachteiligt werden, d. h. deren Befriedigung durch die Teilzahlungen darf nicht längere Zeit in Anspruch nehmen, als dies ohne Aussetzung der Vollziehung der Fall wäre.
- § 68, welcher dahingehend geändert wurde, dass die mit der Verwaltungsstrukturreform erfolgten Aufgabenübertragungen nachvollzogen wurden.

Das VwVG NRW in der jeweils gültigen Fassung ist auch im Bürgerservice Landesrecht (www.recht.nrw.de) unter Eingabe des Titels in die Suchmaske einsehbar.

Es wurde zudem eine einheitliche Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG - VO VwVG NRW) vom 08.12.2009 geschaffen, in welcher die bisher in sechs einzelnen Verordnungen verstreuten Regeln zusammengeführt wurden. Die neue Ausführungsverordnung ist eine Misch- bzw. Sammelverordnung. Die VwVG - VO VwVG NRW in der jeweils gültigen Fassung ist ebenfalls im Bürgerservice Landesrecht (www.recht.nrw.de) unter Eingabe des Titels in die Suchmaske einsehbar.

Az. : IV/1 952-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

7 Pressemitteilung: Höchste Zeit für Sanierung der Kommunalfinanzen

Ein Notprogramm zur Sanierung der Kommunalfinanzen in Nordrhein-Westfalen hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Rheinbach gefordert. „Die Kommunen befinden sich in der schwersten Finanzkrise seit dem 2. Weltkrieg“, erklärte Schneider vor der Arbeitsgemeinschaft des Verbandes für den Regierungsbezirk Köln. Die kommunalen Haushalte würden buchstäblich zerrieben zwischen wegbrechenden Einnahmen, explodierenden Ausgaben und steigenden Kassenkrediten.

Als Beleg für die prekäre Einnahmesituation vieler Kommunen verwies Schneider auf die Gewerbesteuer. Diese wichtigste Einnahmequelle sei 2009 um durchschnittlich 20 Prozent zurückgegangen, in manchen Kommunen sogar um 60 Prozent. Zeitverzögert würden auch die Landeszuweisungen sinken. Denn auch das Land NRW habe Einnahmeausfälle von 3,7 Mrd. Euro zu verkraften.

Bei den Sozialausgaben seien vor allem die Eingliederungshilfe für Behinderte, die Kosten der Unterkunft für Langzeitarbeitslose, die Grundsicherung im Alter sowie die Pflegehilfe für die Steigerung verantwortlich. „Dies sind keine kommunalen Aufgaben, sondern gesamtgesellschaftliche Aufgaben“, machte Schneider deutlich. Er warnte vor übereil-

ten Nachbesserungen an der Struktur von Hartz IV: „Allen Reformideen ist gemein: Sie werden das System weiter verteuern“. Bereits jetzt hätten die NRW-Kommunen jährlich 3,5 Mrd. Euro für die Kosten der Unterkunft aufzubringen - Tendenz steigend. Als Folge der Kostensteigerung in vielen Bereichen seien die Sachinvestitionen seit 1992 auf weniger als die Hälfte zurückgegangen und betragen nur noch 2,9 Mrd. Euro jährlich.

Doch auch dieser radikale Sparkurs habe den finanziellen Abwärtstrend der NRW-Kommunen nicht aufhalten können. „Zwischen 1985 und 2007 haben die Städte und Gemeinden 20 Mrd. Euro mehr ausgeben müssen, als sie eingenommen haben“, legte Schneider dar. Aus dieser Unterfinanzierung erkläre sich der enorme Anstieg der Kassenkredite. Diese seien in den zurückliegenden zehn Jahren von 2 Mrd. Euro auf 17 Mrd. Euro explosionsartig in die Höhe geschneit. „Hier tickt eine Zeitbombe, sollten die Zinsen wieder einmal auf mittleres Niveau steigen“, warnte Schneider.

Auch ein Griff in die Rücklage, was nach dem Neuen kommunalen Finanzmanagement in gewissem Umfang möglich ist, bringe keine Erleichterung. Vielmehr hätten - das legten Umfragen nahe - bis 2013 rund zwei Drittel aller NRW-Kommunen ihre Ausgleichsrücklage aufgezehrt. Selbst die Erhöhung der Gebühren, die zu Recht als bürgerfeindlich wahrgenommen werde, schaffe kaum noch Luft.

„Wenig hilfreich sind in dieser Situation immer neue Leistungsversprechen der Politik“, so Schneider. Er appellierte an das Land NRW, im Bundesrat und bei der Bundesregierung seinen Einfluss geltend zu machen, um den Bund zu einem Sinneswandel zu bewegen. Künftig müsse wieder die Devise gelten „Wer Aufgaben bestellt, muss sie auch bezahlen“.

Als Beispiel für realitätsfremde Planungen des Bundes führte Schneider den Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige an. Hier sei ein Rechtsanspruch ab 2013 beschlossen und gleichzeitig die Quote der voraussichtlichen Inanspruchnahme auf 35 Prozent eines Jahrgangs festgelegt worden. Nach aktuellen Prognosen werde die Quote jedoch deutlich höher liegen. Damit werde der Finanzierungskompromiss Makulatur.

Auch Initiativen für einen kostenfreien Kindergarten sowie die Pläne zur umfassenden Senkung der Steuern seien in höchstem Maße kontraproduktiv. Für das letztere kämen auf die NRW-Kommunen Mindereinnahmen von 2,5 Mrd. Euro jährlich zu. Insofern - so Schneider - sei nur zu verständlich, dass laut einer ARD-Umfrage 58 Prozent der Bürgerinnen und Bürger die geplante Steuersenkung ablehnten.

Als kurz- und mittelfristiges Maßnahmenpaket forderte Schneider ein Notprogramm zur Sanierung der Kommunalfinanzen vor. Dieser müsste mindestens fünf Punkte umfassen:

Dauerhafte Mitfinanzierung der Soziallasten durch den Bund

- Konsolidierungshilfen des Landes NRW
- Verankerung eines Anspruchs der Kommunen auf finanzielle Mindestausstattung in der NRW-Landesverfassung
- Konnexitätsgrundsatz umgehungssicher ausgestalten
- Umfassender Abbau von Pflichtaufgaben und Standards

Az. : IV

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

8 NRW-Gutachten zum Ordnungsrahmen für die kommunale Energiewirtschaft

Ein Gutachten von Prof. Dr. Martin Burgi (Universität Bochum), das im Auftrag des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums erstellt wurde, empfiehlt eine Lockerung des derzeit in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechtsrahmens für die wirtschaftliche Betätigung von Stadtwerken auf den Energiemärkten. Stadtwerke und Verbände von Stadtwerken sollen sich künftig auf Energiemärkten wie private Anbieter engagieren können, um den Ausbau der dezentralen Energieversorgung zu fördern und den Wettbewerb auf dem Energiemarkt zu stärken.

Hervorzuheben ist der umfassende systematische und interdisziplinäre Ansatz des Gutachtens. Insbesondere werden die verschiedenen rechtlichen Ebenen und Rechtsmaterien und ihre jeweiligen rechts- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen – Landes-, Bundes- und EG-Recht - in die Erarbeitung des Lösungsvorschlags mit einbezogen. So ergibt sich ein rechtlich kohärentes Regelungsnetzwerk für den Bereich der kommunalen Energiewirtschaft. Es bleibt abzuwarten, welche Ausstrahlungen die politische Debatte über das Für und Wider dieser Vorschläge in NRW - aber auch darüber hinaus - haben wird.

I. Systematischer Ansatz des Gutachtens

Das Gutachten schlägt eine auf die Besonderheiten des Energiesektors bezogene sektorenspezifische Modernisierung des Ordnungsrahmens für die kommunalwirtschaftliche Betätigung in Nordrhein-Westfalen vor. Dies geschieht vor dem Hintergrund einer Realbereichsanalyse und einer rechtlichen Analyse. Erstere kommt im Wesentlichen zu dem bereits skizzierten Ergebnis, dass der nach § 107 GO NRW bestehende Ordnungsrahmen für die kommunalwirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energieversorgung nicht mehr zeitgemäß ist. Dies sei vor allem auf die zunehmende Dynamisierung und Entörtlichung und Internationalisierung des Marktgeschehens, die Zunahme und wachsende Formenvielfalt von Kooperationen und ganz wesentlich auf das Fortbestehen teilweise oligopolistischer Strukturen zugunsten der vier großen privatwirtschaftlichen Verbundunternehmen zurückzuführen. Die rechtliche Analyse macht zudem „Unausgewogenheiten im Gesamtbild von Rechtspflichten und rechtlich begründeten Vorteilen sowie erhebliche Intransparenzen aus.“ Das derzeitige Regelungskonzept liege ferner konträr zu dem des EG-Rechts, das – insbesondere in Gestalt des Beihilfe- und Vergaberechts - die kommunalen Unternehmen eher als potenzielle Dienstleistungserbringer und nicht so sehr als verlängerter Arm der Kommunen ansehe.

II. Neue Kategorie „energiewirtschaftliche Betätigung“

Im Wesentlichen wird dazu die Einführung einer neuen Kategorie kommunalwirtschaftlicher Betätigung vorgeschlagen, die ausschließlich auf den Energiemarkt bezogen ist. Die Kategorie wird als „energiewirtschaftliche Bestätigung“ bezeichnet. Dieser wird ein neuer Ordnungsrahmen zugeordnet, der zugleich den Wegfall bestimmter rechtlicher Bindungen, aber auch bislang bestehender rechtlich begründeter Vorteile andererseits beinhaltet.

Um eine Wettbewerbsgleichheit zwischen kommunaler energiewirtschaftlicher Betätigung und privaten Konkurrenten zu erreichen, wird die Abschaffung all jener rechtlich begründeten Vorteile befürwortet, in deren Genuss private Konkurrenten nicht kommen. Im Einzelnen sind dies:

- der Ausschluss öffentlich-rechtlicher Organisationsformen in diesem Sektor, das Verbot der Leistung von Krediten nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen sowie von Bürgschaften und Sicherheiten für Unternehmen im Bereich energiewirtschaftlicher Betätigung,
- eine Beschränkung der Haftung der Gemeinde auf den Anteil am Stammkapital,
- eine Vergaberechspflicht trotz vorliegender Inhouse-Voraussetzungen.

Wegfallen soll bei der Kategorie „energiewirtschaftliche Betätigung“ dagegen:

- die bislang bestehende Verknüpfung der grundsätzlichen Statthaftigkeit der überörtlichen Betätigung nach § 107 Abs. 3 GO NRW mit dem in diesem Bereich nach Auffassung der Gutachter kaum einmal erfüllbaren Erfordernis der Verfolgung eines „dringenden öffentlichen Zwecks“. Stattdessen soll die Betätigung außerhalb der Gemeindegrenzen grundsätzlich dann statthaft sein, wenn sie es bereits innerhalb des eigenen Gebiets ist;
- die Genehmigungspflicht für eine Tätigkeit auf ausländischen Märkten; diese soll einer Anzeigepflicht weichen.

Zudem wird eine Modifizierung der dann nicht mehr vollständig adäquaten Pflicht zur Marktanalyse (§ 107 Abs. 5 GO NRW) vorgeschlagen.

III. Allgemeine Regelungen

Das grundsätzliche Erfordernis der Verfolgung eines öffentlichen Zwecks und das Erfordernis der Leistungsfähigkeit sollen beibehalten werden. Gleichzeitig soll den Kommunen allerdings durch eine sog. „Opt-out-Klausel“ ermöglicht werden, weiterhin im bisherigen Rahmen für die wirtschaftliche Betätigung zu verbleiben, wenn durchgehend ausschließlich innerhalb des eigenen Gemeindegebiets und ausschließlich für die eigenen Einwohner agiert wird. Ferner soll für die „energiewirtschaftliche Betätigung“ die Anforderung gelten, dass sie „nach Art und Umfang in einem angemessenen Umfang zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen muss“. Dies soll zum einen dem Schutz der Gemeinden vor finanzieller Überforderung dienen. Zum anderen wird damit aber auch eine „überaus wirkmächtige Grenze gegen übermäßige Betätigung jenseits der eigenen Gemeindegrenzen“ bezweckt.

IV. Weitergehende Informationen

Das Gutachten ist im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Energiewirtschaft abrufbar.

Az. : II/3 810-05/1 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

9 Vertragsmuster für Photovoltaikanlagen

Die Dachfläche kommunaler Liegenschaften bietet ein beachtliches Potenzial zur Nutzung der Solarenergie. Für Städte und Gemeinden, die entsprechende Anlagen nicht selber betreiben, sondern geeignete Flächen privaten Betreibern zur Verfügung stellen möchten, hat der DStGB in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden des DStGB ein Vertragsmuster erarbeitet.

Dieses Muster entbindet die kommunalen Vertragspartner nicht von der Prüfung und angemessenen Berücksichtigung aller im Einzelfall relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände im Rahmen der individuellen Vertragsgestaltung. Es kann aber in Verbindung mit den ebenfalls erarbeiteten Erläuterungen eine wertvolle Arbeitshilfe für die interne Meinungsbildung der Städte und Gemeinden und für die Verhandlungen mit potenziellen Vertragspartnern sein.

Das Vertragsmusters sowie die Erläuterungen sind im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Energiewirtschaft > Photovoltaik abrufbar.

Az. : II/3 811-16 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

10 Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom Bundesrat gebilligt

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2009 das Wachstumsbeschleunigungsgesetz mit der Stimmenmehrheit der schwarz-gelb regierten Länder beschlossen. Damit treten die von der Bundesregierung geplanten Steuerentlastungen für Familien, Erben und Unternehmen zum 1. Januar-Februar 2010 in Kraft. Mit dem Gesetz sind steuerliche Entlastungen von 8,5 Mrd. Euro jährlich verbunden. Von den Einnahmehinbußen entfallen ca. -1,6 Mrd. Euro bundesweit auf die Kommunen.

Der DStGB und der StGB NRW lehnen das Wachstumsbeschleunigungsgesetz ab. Nach den Ergebnissen der Steuer-schätzung bestehen keine Spielräume für weitere Steuerentlastungen. Die damit verbundenen Mindereinnahmen verschärfen die Verschuldungsproblematik erheblich und gefährden so die Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts. Sie verfestigen zudem die strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden und stellen die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen zunehmend in Frage. Schließlich gefährden sie die zur Krisenbewältigung volkswirtschaftlich wichtige Investitionsfähigkeit der Städte und Gemeinden. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages insofern eindrücklich darauf hingewiesen, dass die Belastungen aus dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz für die kommunalen Haushalte nicht zu bewältigen sind.

Die finanzpolitischen Versprechungen des Bundes gegenüber den Ländern bzw. gegenüber einzelnen Ländern wurden in der Debatte des Bundesrates nicht konkretisiert.

Az. : IV/1 920-03/6 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

11 Bundesbeteiligung an Kosten der Unterkunft 2010

In dem vom Deutschen Bundestag am 4. Dezember 2009 verabschiedeten Sechsten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist vorgesehen, dass der Bund sich im Jahr 2010 im Land Baden-Württemberg mit 27,0 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz mit 33,0 vom Hundert und in den übrigen Ländern mit 23,0 vom Hundert an den in § 46 Abs. 5 SGB II genannten Leistungen beteiligt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2009 zu diesem Gesetz den Vermittlungsausschuss gem. Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes angerufen. Da das Gesetz nunmehr nicht mehr planmäßig noch vor dem 1. Januar-Februar 2010 in Kraft treten konnte, gibt es formal keine Rechtsgrundlage für die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung im Jahr 2010, da das Gesetz (§ 46 Abs. 6 - 8 SGB II) die Beteiligungsquote jeweils nur für ein Jahr festlegt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat sich mit Schreiben vom 21.12.2009 (Az.: Zb1 - 04152 - 3) damit einverstanden erklärt, dass die Länder ab Januar-Februar 2010 im Vorgriff auf die ausstehende gesetzliche Regelung Erstattungsbeträge gem. § 46 Abs. 9 SGB II als Vorschusszahlung abrufen können. Diese Erstattungsbeträge sind auf Basis der oben aufgeführten, im vom Bundestag verabschiedeten Sechsten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch enthaltenen Beteiligungssätze zu ermitteln.

Az. : IV/1 971-02/1 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

12 Finanzplanungsrat zur Lage der öffentlichen Haushalte

Der Finanzplanungsrat erörterte in seiner letzten Sitzung am 10. Dezember 2009 die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2010 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.

Für 2010 wird demnach mit einer anhaltenden konjunkturellen Stabilisierung gerechnet. Allerdings dürfte sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt verschlechtern. Der Einsatz konjunktureller Maßnahmen und das Wirkenlassen der automatischen Stabilisatoren tragen zur Stützung der wirtschaftlichen Entwicklung bei. Bund, Länder und Kommunen werden mittelfristig ihre Konsolidierungsbemühungen deutlich verstärken. Das strukturelle Finanzierungsdefizit soll ab dem Jahr 2011 kontinuierlich abgebaut, das Maastricht-Kriterium, das eine jährliche Neuverschuldung von 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zulässt, ab 2013 wieder eingehalten werden.

Im Jahr 2010 wird der - im Zuge der Umsetzung der Ergebnisse der Föderalismuskommission II - einzurichtende Stabilitätsrat (Art. 109a Grundgesetz) seine Arbeit aufnehmen und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen die Haushalte von Bund und Ländern überwachen. Der Stabilitätsrat wird die fortzuführenden Aufgaben des Finanzplanungsrates übernehmen und ihn insofern ersetzen.

Nachfolgend ist der Beschluss des Finanzplanungsrates vom 10. Dezember 2009 wiedergegeben:

„Der Finanzplanungsrat stellt einvernehmlich fest:

1. Die deutsche Wirtschaft erlitt im Winterhalbjahr 2008/2009 den stärksten Konjunkturerfolg seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Danach setzte eine leichte konjunkturelle Erholung ein, die sich im 3. Quartal 2009 etwas beschleunigte. Die Gesamtheit der aktuellen Wirtschaftsdaten zeigt, dass die Belebung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität voraussichtlich anhalten wird. Gleichwohl ist angesichts der Schärfe des konjunkturellen Einbruchs für den Jahresdurchschnitt 2009 noch mit einem deutlichen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von 5 % zu rechnen. Auf dem Arbeitsmarkt sind zwar die Folgen der Rezession erkennbar. Der bisherige Beschäftigungsrückgang sowie die Zunahme der Arbeitslosigkeit im bisherigen Jahresverlauf sind jedoch noch als moderat einzustufen. In Anbetracht der starken Unterauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten ist allerdings damit zu rechnen, dass sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt 2010 verschlechtert. Die internationale Finanz- und Wirtschaftskrise ist – trotz der positiven Signale – noch nicht überstanden.

2. Die öffentlichen Haushalte befinden sich infolge der dramatischen Abschwächung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität in einer äußerst angespannten Situation. Das Finanzierungsdefizit des Öffentlichen Gesamthaushalts wird für 2009 auf -97 € Mrd. € und für 2010 auf -144 € Mrd. € geschätzt. In der Maastricht-Abgrenzung ist 2009 mit einem Defizit von -3 Prozent und 2010 von -6 Prozent des BIP zu rechnen.

3. Das Wirkenlassen der automatischen Stabilisatoren und der Einsatz konjunktureller Maßnahmen sind in der gegenwärtigen Lage zur Stützung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung alternativlos. Eine gezielte Stärkung der Wachstumskräfte wird dazu beitragen, Deutschland auf einen stabilen Wachstumspfad zurückzuführen, und damit mittelfristig die Gesundung der öffentlichen Haushalte unterstützen.

4. Die strukturelle Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist für eine nachhaltige Finanzpolitik und mit Blick auf die Generationengerechtigkeit unabdingbar. Bund, Länder und Kommunen werden daher mittelfristig ihre Konsolidierungsanstrengungen deutlich verstärken. Bund und Länder bekennen sich ausdrücklich zum Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt und zu der in Artikel 109 des Grundgesetzes verankerten Schuldenbremse. Das strukturelle Finanzierungsdefizit wird ab dem Jahr 2011 kontinuierlich abgebaut. Das 3-Prozent-Defizit-Kriterium wird ab dem Jahr 2013 eingehalten.

5. Im Finanzplanungsrat wurden die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ der ostdeutschen Länder für das Jahr 2008 gemeinsam mit der Stellungnahme der Bundesregierung erörtert. Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wurden von den ostdeutschen Ländern mit 98 Prozent nahezu vollständig solidaripaktgerecht verwendet. Im Rahmen des so genannten Korb II wurden 2008 5,1 Mrd. Euro an überproportionalen Leistungen für die ostdeutschen Länder bereitgestellt. Der Bund kommt damit seinen Ver-

pflichtungen aus dem Solidarpaket II nach. Wie bereits im Vorjahr konnten alle ostdeutschen Länder im Berichtsjahr einen Haushaltsüberschuss erreichen. Unabhängig von der gegenwärtigen Verschlechterung der Haushaltssituation durch die Finanz- und Wirtschaftskrise muss der langfristige Konsolidierungskurs beibehalten werden, um den Herausforderungen durch den Rückgang der Solidarpaktmittel und die demographische Entwicklung zu begegnen sowie die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zur Begrenzung der Kreditaufnahme einzuhalten.

6. Der Stabilitätsrat (Art. 109a GG) wird 2010 seine Arbeit aufnehmen und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen die Haushalte von Bund und Ländern überwachen. Er soll außerdem die fortzuführenden Aufgaben des Finanzplanungsrates übernehmen und ihn insofern ersetzen.“

Az. : IV/1 900-03 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

13 **Öffentliches Finanzierungsdefizit bundesweit gestiegen**

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) auf der Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, beläuft sich das kassenmäßige Finanzierungsdefizit der öffentlichen Haushalte – in Abgrenzung der Finanzstatistik – für die ersten drei Quartale 2009 auf 96,9 Milliarden Euro. Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte sind gegenüber den ersten drei Quartalen 2008 um 7,9% auf 838,8 Milliarden Euro gestiegen. Die öffentlichen Einnahmen gingen dagegen um 2,4% auf 741,9 Milliarden Euro zurück.

Aufgrund des starken Zuwachses bei den öffentlichen Ausgaben bei gleichzeitigem Rückgang der Einnahmen lag das kassenmäßige Finanzierungsdefizit der öffentlichen Haushalte in den ersten drei Quartalen 2009 um 79,6 Milliarden Euro über dem im vergleichbaren Vorjahreszeitraum ausgewiesenen Defizit von 17,2 Milliarden Euro.

Das Finanzierungsdefizit des Bundes erhöhte sich auf 49,2 Milliarden Euro. Hiervon entfielen 16,0 Milliarden Euro auf die Extrahaushalte Finanzmarktstabilisierungsfonds und Investitions- und Tilgungsfonds. Für die Länder errechnet sich ein Finanzierungsdefizit von 24,3 Milliarden Euro. Die Gemeinden und Gemeindeverbände wiesen ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 6,7 Milliarden Euro aus. In den ersten drei Quartalen 2008 hatten die Länder noch einen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 4,8 Milliarden Euro und die Kommunen einen Überschuss von 5,6 Milliarden Euro erzielt. Das Finanzierungsdefizit der Sozialversicherung erhöhte sich im Berichtszeitraum auf 16,6 Milliarden Euro – vor allem aufgrund des hohen Defizits bei der Bundesagentur für Arbeit.

Die öffentlichen Ausgaben stiegen besonders stark beim Bund (um 9,9% auf 259,8 Milliarden Euro) und bei den Ländern (um 9,4% auf 220,4 Milliarden Euro). Ins Gewicht fielen hier stark gestiegene Ausgaben für Beteiligungen bei Bund und Ländern im Zusammenhang mit Finanzmarktstabilisierungsmaßnahmen. Bei den Gemeinden

(+ 6,6%) und der Sozialversicherung (+ 4,7%) fielen die Ausgabenzuwächse dagegen geringer aus.

Zu dem Rückgang bei den Einnahmen der öffentlichen Haushalte trugen im Wesentlichen gesunkene Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (um 3,3% auf 662,4 Milliarden Euro) bei. Die Einnahmen des Bundes aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben gingen um 2,6% auf 182,4 Milliarden Euro und die der Länder um 8,3% auf 141,8 Milliarden Euro zurück – vor allem wegen geringerer Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Die kommunalen Steuereinnahmen waren mit 41,9 Milliarden Euro um 13,0% niedriger als in den ersten drei Quartalen des Vorjahres, unter anderem ist dies auf stark rückläufige Gewerbesteuer-einnahmen zurückzuführen.

Die Nettokreditaufnahme zur Finanzierung des Defizits der öffentlichen Haushalte betrug im Berichtszeitraum 62,8 Milliarden Euro. In den ersten drei Vorjahresquartalen hatten die öffentlichen Haushalte dagegen noch eine Nettokredit-tilgung von 15,6 Milliarden Euro ausgewiesen.

Die Kreditmarktschulden der öffentlichen Haushalte erreichten zum 30. September 2009 den Stand von 1.601,4 Milliarden Euro. Die Verschuldung der Gebietskörperschaften lag damit um 6,9% über dem Stand vom 30. September 2008. Der Stand der Kassenverstärkungskredite stieg um 6,6% auf 64,7 Milliarden Euro.

Methodische Hinweise:

Die Kassenergebnisse beziehen sich auf die Haushalte des Bundes und der Länder (jeweils einschließlich Extrahaushalte), der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie auf die EU-Anteile und die Sozialversicherung (einschließlich Extrahaushalte).

Bei den Daten über die Einnahmen, Ausgaben und den Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände wird die Aussagefähigkeit – vor allem beim Vorjahresvergleich – durch die verstärkte Einführung der doppelten Buchführung beeinträchtigt.

Die Ergebnisse für die öffentlichen Haushalte im ersten bis dritten Quartal 2009 sind vorläufig. Endgültige Ergebnisse werden in der Fachserie 14, Reihe 2 „Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts“ voraussichtlich im Januar-Februar 2010 veröffentlicht.

Az. : IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

14 **Gesetzentwurf für eine Schuldenbremse in NRW**

Ergebnis der Föderalismusreform II war u. a. eine Schuldenregelung für Bund und Länder. Danach wird dem Bund ab dem Jahr 2016 eine strukturelle Neuverschuldung nur noch in Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes erlaubt sein; in den Ländern wird ab dem Haushaltsjahr 2020 jegliche strukturelle Neuverschuldung untersagt sein. Bereits ab dem Haushaltsjahr 2011 werden Bund und Länder auf Grundlage der grundgesetzlichen Vorschriften Konsolidierungsschrit-

te Unternehmen müssen, um die Vorgaben der Schuldenbremse ab dem Haushaltsjahr 2016 bzw. 2020 einhalten zu können.

Vor diesem Hintergrund hatten die Fraktionen von CDU und FDP im Landtag des Landes NRW mit Antrag vom 19.05.2009 die Landesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung mit dem Ziel der Umsetzung einer gleichartigen Schuldenregelung in Nordrhein-Westfalen einzubringen (LT-Drs. 14/9259). In der Anhörung zu diesem Antrag vor dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags am 17.09.2009 haben die kommunalen Spitzenverbände auch die möglichen Folgen der Umsetzung der „Schuldenbremse“ in Nordrhein-Westfalen für die kommunalen Haushalte thematisiert. Nunmehr hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf für eine Umsetzung der Schuldenbremse in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung vorgelegt (LT-Drs. 14/10358). Der Entwurf sieht ein Verbot der strukturellen Neuverschuldung ab dem Haushaltsjahr 2020 allein für das Land selbst vor. Hinsichtlich der Auswirkungen der angestrebten Verfassungsänderung auf die Finanzlage der Kommunen wird im Entwurfsblatt bemerkt, solche bestünden nicht. Der Gesetzentwurf ist im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Landeshaushalt > Schuldenbremse abrufbar.

Der StGB NRW sieht jedoch erhebliche Gefahren durch mögliche Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelung auf die kommunalen Haushalte. Zum einen besteht die Gefahr, dass das Land bei der Aufstellung zukünftiger Haushalte zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben Konsolidierungslasten vom Land auf die Kommunen schiebt. Angesichts der Einschränkung der Verschuldungsspielräume des Landes wäre es angesichts des vorliegenden Entwurfs der Landesregierung denkbar, dass das Land versucht sein könnte – statt den unbequemen Weg des Aufgabenabbaus einzuschlagen –, den kommunalen Finanzausgleich als Dispositionsmasse zur Einhaltung der Verschuldungsgrenze einzusetzen. Auf diese Bedenken werden wir in den anstehenden Sachverständigenanhörungen, die derzeit noch nicht terminiert sind, hinweisen. Über den weiteren Gang der Beratungen werden wir zeitnah informieren.

Az.: IV/1 904-02/2 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

15 Keine Konnexität bei Umstellung auf Doppik

Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (LVerfG M-V) hat in einer Kommunalverfassungsbeschwerde des Landkreises Bad Doberan entschieden, dass die landesrechtlich veranlasste Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf die Doppik keine Konnexitätspflichten des Landes auslöst (Az.: LVerfG 9/08). Das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip erfasse allein Sachaufgaben, nicht jedoch Organisationsaufgaben. Werde der Landrat im Wege der so genannten Organleihe herangezogen, einen Aufgabenbereich des Landes (hier: die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kommunaler Körperschaften) wahrzunehmen, fehle es an dem Tatbestand der Aufgabenübertragung, um Konnexitätspflichten des Landes auszulösen. Anders als bei Aufgabenübertragungen würden zudem im

Falle der Organleihe keine Finanzierungslasten verschoben, da der Landrat seine notwendigen Aufwendungen aus dem Auftragsverhältnis gegenüber dem Entleiher geltend machen könne.

In den Leitsätzen stellt das Gericht Folgendes fest:

1. Das Konnexitätsprinzip des Art. 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – LV – erfasst allein Sachaufgaben (einschließlich reiner Finanzierungsaufgaben), nicht jedoch Organisationsaufgaben. Das gilt auch, soweit organisationsrechtliche Entscheidungen des Landesgesetzgebers mittelbare Auswirkungen auf die Erledigung von Sachaufgaben haben.

2. Die kommunale Haushalts- und Rechnungsführung ist keine öffentliche Aufgabe im Sinne des Art. 72 Abs. 3 LV. Daher ist die gesetzlich vorgegebene Umstellung von der Kammernalistik auf die Doppik keine Zuweisung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Konnexitätsprinzips.

3. Wird der Landrat im Wege der so genannten Organleihe herangezogen, einen Aufgabenbereich des Landes (hier: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung kommunaler Körperschaften) wahrzunehmen, handelt es sich nicht um eine Aufgabenübertragung im Sinne des Art. 72 Abs. 3 LV.

4. Der mit der Einführung der Doppik verbundene finanzielle Mehraufwand des beschwerdeführenden Kreises bewirkt keine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie in ihrer Ausprägung als Organisations- und Haushaltshoheit (Art. 72 Abs. 1 und Art. 74 LV).

Die Entscheidung des LVerfG M-V vom 26.11.2009 (Az.: LVerfG 9/08) ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) > mitgliederbereich/download/aktion/download/datei/24183/ident/files.html>Sonstiges</link> abrufbar.

Az.: IV/1 904-05 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

16 Entwicklung der Kommunalfinanzen bundesweit

Das Statistische Bundesamt hat am 22.12.2009 vorläufige und zum Teil geschätzte Ergebnisse zur Entwicklung der Kommunalfinanzen im I. bis III. Quartal 2009 herausgegeben. Die wesentlichen Ergebnisse sind:

Die Einnahmen der Kommunen bundesweit sind im I. bis III. Quartal 2009 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um -3,6 % gesunken, während die Ausgaben um +6,6 % gestiegen sind. Entsprechend haben die Kommunen die ersten drei Quartale 2009 mit einem Finanzierungsdefizit von -6,7 Mrd. Euro abgeschlossen. Hauptgrund für den Einnahmerückgang waren die stark rückläufigen Steuereinnahmen. Diese sanken gegenüber dem Vorjahreszeitraum um -13,0 %. Allein bei der Gewerbesteuer netto war ein Rückgang um -21,5 % (-5,5 Mrd. Euro auf 19,8 Mrd. Euro) zu verzeichnen. Die Ausgaben für soziale Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum

um +3,9 % gestiegen. Das entspricht einem Zuwachs von +1,1 Mrd. Euro auf 29,8 Mrd. Euro. Auch im III. Quartal 2009 sind die Kassenkredite weiter angestiegen. Seit Beginn des Jahres 2009 wuchs der Bestand der Kassenkredite damit um +3,9 Mrd. Euro auf 33,8 Mrd. Euro an.

Az. : IV/1 903-01/2 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

17 Anpassung der Vergnügungssteuer-Mustersatzung

Der StGB NRW hat seine Vergnügungssteuer-Mustersatzung redaktionell geringfügig überarbeitet. Die Änderungen betreffen § 7a (Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten). Hier wurde in Abs. 1 der Verweis auf die „Besteuerungstatbestände nach § 10“ ersetzt durch „Apparaten mit Gewinnmöglichkeit“. In 8 Abs. 1 (Nach der Roheinnahme) ist der Verweis auf § 4 Abs. 2 berichtigt worden in § 4 Abs. 5.

In den Erläuterungen zu der Mustersatzung ist auf die neue Rechtsprechung des OVG NRW zur Unzulässigkeit einer sog. „Sex-Steuer“ ohne Genehmigung des Innenministeriums gem. § 2 Abs. 2 KAG NRW (Urteil vom 18.06.2009, Az.: 14 A 1577/07) hingewiesen worden.

Wir empfehlen, bei sich bietender Gelegenheit die redaktionellen Änderungen in der Vergnügungssteuersatzung anzupassen.

Az. : IV/1 933-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

18 Bundesfinanzministerium zur Abgrenzung hoheitlicher Tätigkeit

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder Kriterien zur Abgrenzung hoheitlicher von wirtschaftlicher Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeführt (IV C 7 - S 2706/07/10006). Der BFH hatte im Urteil vom 29.10.2008 (I R 51/07) zum Betrieb eines Krematoriums zur Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen eine Betätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPÖR) als hoheitliche Tätigkeit angesehen werden kann.

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Grundsätze dieser Entscheidung unter Berücksichtigung der Ausführungen in dem BMF-Schrei-

ben über den entschiedenen Einzelfall hinaus bei der Beurteilung von Tätigkeiten der jPÖR (einschließlich des Betriebs eines Krematoriums) in Ergänzung der Ausführungen in R 9 und H 9 der Körperschaftsteuerrichtlinien allgemein anzuwenden. Das BMF-Schreiben ist im Mitgliederbereich des StGB NRW-Interneangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Besteuerung der öffentlichen Hand abzurufen.

Das Schreiben enthält die vom DStGB gewünschte Klarstellung, dass auch die Übertragung einer hoheitlichen Aufgabe auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts, etwa auf einen Zweckverband, nichts an der Qualifizierung als hoheitliche Tätigkeit ändert. Auch dem Wunsch klarzustellen, dass es bei der steuerrechtlichen Bewertung auf die Situation in einem Bundesland ankommt, wurde von Seiten des BMF entsprochen. Eine Tätigkeit, die der juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Bundesland eigentümlich und vorbehalten ist und bei der in diesem Land Anschluss- und Benutzungszwang besteht, ist demnach auch dann in diesem Land als hoheitlich anzusehen ist, wenn dies in einem anderen Bundesland nicht der Fall ist.

Der DStGB hatte in seiner Stellungnahme zudem kritisiert, dass der Entwurf des BMF-Schreibens zu §§ 15, 16 KrW-/AbfG die Aussage enthielt, dass die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (immer) zu einem Betrieb gewerblicher Art führe. Nach Auffassung des DStGB trifft dies für so genannten haushaltsähnlichen Gewerbemüll nicht zu, weil die Übertragung dieser Aufgabe auf Dritte nur unter engen Voraussetzungen und unter Mitwirkung des Entsorgungsträgers möglich ist. Dieses Beispiel ist entfallen; nunmehr wird ein Beispiel zur Trinkwasserversorgung angeführt, die wegen der ausdrücklichen Regelung in § 4 Abs. 3 KStG ohnehin als Betrieb gewerblicher Art anzusehen ist.

Az. : IV/1 920-05 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

19 KfW senkt Zinssätze für Direktkredite

Die KfW hat in ausgewählten Programmen die Zinssätze ab dem 09.12.2009 gesenkt.

Die Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank zeigt die Tabelle unten.

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können dem Internet (www.kfw-foerderbank.de, Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnom-

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,00	3,02	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,30	3,33	100
- 20-jährige Zinsbindung	3,50	3,53	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,00	3,02	100
- 10-jährige Zinsbindung	3,30	3,33	100
- 20-jährige Zinsbindung	3,75	3,79	100

men oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zum Produkt und Serviceangebot der KfW Bankengruppe stehen die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-BeraterInnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur:
Telefon-Nr. 030 / 202645555
- Unternehmensfinanzierung: Servicenummer 01801 / 241124 *)
- Wohnwirtschaft: Servicenummer 01801 / 335577 *)

*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Az. : IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

20 **Jahresgutachten des Sachverständigenrats 2009/10**

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat im November sein Jahresgutachten 2009/10 vorgelegt. Das Gutachten trägt den Titel „Die Zukunft nicht aufs Spiel setzen“. Bewertet wird darin auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP. Die Sachverständigen kritisieren, dass „eine Wirtschaftspolitik, die eine konsequente Exit-Strategie vermissen lässt und zu geringe Spielräume für Investitionen in Bildung und Innovation schafft, Gefahr (läuft), die Zukunft aufs Spiel zu setzen“.

Der Sachverständigenrat setzt sich in seinem Jahresgutachten u. a. mit finanzpolitischen Themen auseinander. Die wichtigsten Aussagen hierzu werden vom DStGB wie folgt zusammengefasst:

1. Koalitionsvertrag

1. Konsolidierung der öffentlichen Haushalte

In der Rückführung der - durch die Krise bedingten und notwendigen - staatlichen Neuverschuldung sieht der Sachverständigenrat die größte fiskalpolitische Herausforderung der neuen Legislaturperiode. Die Konsolidierung sollte ab dem Jahr 2011 vorangetrieben werden. Allein durch wirtschaftspolitisch induziertes Wachstum lasse sich diese gewaltige Konsolidierungsaufgabe „bei realistischer Betrachtung“ aber nicht bewältigen. Die Haushaltskonsolidierung sollte demnach an der Ausgabenseite ansetzen. Die Sachverständigen verkennen jedoch nicht, dass die Kürzungsspielräume nicht allzu groß sind. Selbst bestehende Kürzungspotentiale bei den Finanzhilfen und Steuervergünstigungen würden nicht ausreichen. Dennoch seien Ausgabenkürzungen grundsätzlich Steuererhöhungen vorzuziehen. Allerdings lasse der Koalitionsvertrag nicht darauf schließen, dass die Koalition derart weit reichende Ausgabenkürzungen in Erwägung zieht. Ohne deutliche Ausgabenkürzungen würden Steuererhöhungen aber nicht zu vermeiden sein. Sollte sich eine Steuererhöhung als unabwendbar erweisen, sei eine weitere Erhöhung des regulären Umsatzsteuersatzes unter Wachstumsaspekten und Verteilungsgesichtspunkten die

beste Lösung. Bestehende Defizite im Steuersystem sollten aufkommensneutral behoben werden.

2. Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Im Rahmen seiner Bewertung des Koalitionsvertrages nimmt der Sachverständigenrat auch Stellung zu den im Entwurf für ein Wachstumsbeschleunigungsgesetz bereits in Angriff genommenen steuerpolitischen Sofortmaßnahmen der Koalition.

- Erhöhung der Kinderfreibeträge

Die Sachverständigen sprechen der von den Koalitionsparteien geplanten Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages ab dem 1. Januar-Februar 2010 jegliche Wachstumswirkung ab. „Zu der von der Koalition erhofften ‚spürbaren Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums‘ dürften diese Maßnahmen so gut wie nichts beitragen. Sie treiben aber den Konsolidierungsbedarf weiter in die Höhe“, heißt es in dem Gutachten. Im Bereich der Einkommensteuer sieht der Sachverständigenrat zwar langfristig grundsätzlich Handlungsbedarf, aber in den kommenden Jahren keine zwingende Notwendigkeit für tarifbedingte Einkommensteuerentlastungen.

- Korrekturen der Unternehmensteuerreform

Auf dem richtigen Weg hingegen befände sich die Koalition mit den vorgesehenen Korrekturen der Unternehmensteuerreform. So seien die im Koalitionsvertrag vorgesehenen Maßnahmen bei der Zinsschranke (dauerhafte Erhöhung der Freigrenze, EBITDA-Vortrag, Escape-Klausel) mittelfristig zielführende Maßnahmen. Ebenso zu begrüßen seien die vorgesehenen Regelungen im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerlichen Sanierungsklausel.

- Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen

Der Sachverständigenrat begrüßt das Vorhaben der Koalition, eine Kommission einzusetzen, die sich mit dem Katalog der ermäßigten Umsatzsteuersätze befasst. Als „ganz und gar unverständlich“ erachten die Sachverständigen in diesem Zusammenhang aber, dass zuvor ab dem 1. Januar-Februar 2010 noch der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auch auf Beherbergungsleistungen des Hotel- und Gastronomiegewerbes ausgedehnt werden soll. Damit bediene man letztlich Partikularinteressen.

- Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen

Nach Ansicht der Sachverständigen sind - wenn an der Gewerbesteuer und ihrem Objektcharakter festgehalten wird, was der Sachverständigenrat nicht unbedingt als erstrebenswert ansieht - die im Rahmen der Unternehmensteuerreform vorgenommenen Neuregelungen letztlich konsequent, da sämtliche Finanzierungsentgelte im Rahmen der Gewerbesteuer ansatzweise gleich behandelt werden. Dem stehe aber die im Koalitionsvertrag vereinbarte Reduzierung des Hinzurechnungssatzes bei den Immobilienmieten von 65 auf 50 Prozent auch nicht im Wege.

3. Kommission „Gemeindefinanzen“

Für begrüßenswert erachtet der Sachverständigenrat auch die geplante Einsetzung einer Kommission „Gemeindefinanzen“, „die einen erneuten Anlauf für eine grundlegende Reform der Gewerbesteuer nehmen will.“ Allerdings gilt es an dieser Stelle klarzustellen, dass die Einrichtung der Kommission weniger auf eine „Reform“ der Gewerbesteuer als vielmehr auf deren Abschaffung abzielt. Beizupflichten ist den Sachverständigen jedoch, wenn sie gleichzeitig feststellen, dass „die Erfahrungen mit früheren Reformkommissionen nicht gerade optimistisch stimmen.“

II. Konjunkturpakete

Das Volumen der von der Bundesregierung beschlossenen Konjunkturprogramme in Höhe von rund 85 Mrd. Euro erachten die Sachverständigen als angemessen. Der deutsche Anteil an den Konjunkturprogrammen im Euro-Raum liegt in den Jahren 2009 und 2010 bei fast 50 Prozent. Zudem ist Deutschland das einzige Land im Euro-Raum, das im Jahr 2010 einen größeren fiskalischen Stimulus setzt als im Vorjahr.

Nach Auffassung der Sachverständigen ist unbestritten, dass eine Aufstockung von staatlichen Infrastrukturinvestitionen zentraler Bestandteil eines Konjunkturprogramms sein sollte. Zwar sei es richtig, dass Infrastrukturprogramme aufgrund von Planungs- und Implementierungsproblemen nur zeitverzögert wirken. Dem stehe allerdings der Vorteil gegenüber, dass Infrastrukturinvestitionen regelmäßig die größten Multiplikator-Effekte zugeschrieben werden und überdies von längerfristigen Wachstumswirkungen ausgegangen werden kann. Die Sachverständigen erwarten im Zusammenhang mit den Konjunkturpaketen insgesamt einen Anstieg der öffentlichen Bauinvestitionen von 5,6 Prozent im Jahr 2009 und 14,9 Prozent im Jahr 2010. Insgesamt beurteilen die Sachverständigen die Konjunkturpakete als positiv.

Das Jahresgutachten kann unter <http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de> abgerufen werden.

Az. : IV/1 900-04/1 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

21 Lohnsteuerbescheinigung 2010 und steuerliche Identifikationsnummer

Mit Schreiben vom 09. November 2009 informiert das BMF darüber, dass für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2010 grundsätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zu verwenden ist.

Nachfolgend ist das BMF-Schreiben (IV C 5 - S 2378/09/10004) wiedergegeben:

„Das Ausstellungsschreiben für die Lohnsteuerbescheinigungen 2010 vom 26. August 2009 (IV C 5 - 2378/09/10002, DOK 2009/0176253, BStBl. I S. 902) weist darauf hin, dass kraft Gesetzes das Bundesministerium der Finanzen den Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben gesondert mitteilt (§ 41b Absatz 2 Satz 3 und 4 EStG).

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2010 grundsätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers (§ 139 b AO) zu verwenden.

Zur erleichterten Übernahme der steuerlichen Identifikationsnummer in das Lohnkonto kann der nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifizierte Arbeitgeber die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben (§ 41b Absatz 2 Satz 5 bis 8 EStG). Diese Anfragemöglichkeit kann voraussichtlich erst ab April 2010 zur Verfügung gestellt werden. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigungen 2010 bis zum 31. Oktober 2010 unter Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (eTIN = elektronische Transfer-Identifikations-Nummer) übermittelt und die steuerliche Identifikationsnummer noch nicht in das Lohnkonto übernimmt.

Ab dem 1. November 2010 ist eine Verwendung der eTIN nur noch zulässig, wenn die steuerliche Identifikationsnummer auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist und der Arbeitnehmer sie nicht mitgeteilt hat und wenn die Ermittlung der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers im Rahmen der voraussichtlich ab April 2010 zur Verfügung stehenden Anfragemöglichkeit durch den Arbeitgeber (§ 41b Absatz 2 Satz 5 bis 8 EStG) nicht zum Erfolg geführt hat. Des Weiteren ist ab dem 1. November 2010 eine Verwendung der eTIN noch zulässig in Fällen der bloßen Korrektur einer mit eTIN unrichtig übermittelten Lohnsteuerbescheinigung (R 41c.1 Absatz 7 Satz 2 LStR). Die erneute Übermittlung kann nur dann als Korrektur erkannt werden, wenn das vorher verwendete steuerliche (Ordnungs-)Merkmal unverändert beibehalten wird.“

Das BMF-Schreiben ist unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

Az. : IV/1 921-21 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

Schule, Kultur und Sport

22 Stellungnahme zum Bericht über öffentliches Bibliothekswesen NRW

In den Mitteilungen für den Monat November 2009 (I.d. Nr. 554/2009) hatte die Geschäftsstelle bereits auf den Bericht zum öffentlichen Bibliothekswesen Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat zu diesem Bericht inzwischen eine Stellungnahme abgegeben, die von den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Intranetangebot unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Kultur/Bibliothekswesen abgerufen werden kann.

Az. : IV/2 470 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

23 Sachstand des Projektes „Jedem Kind ein Instrument“

Eine Abgeordnete der SPD aus dem Landtag hat im Hinblick auf den Sachstand des Projektes „Jedem Kind ein Instrument“ eine Kleine Anfrage an die Landesregierung gerichtet. Die Landesregierung hat mit der Landtagsdrucksache 14/10467 hierauf geantwortet.

Zum Schuljahr 2007/08 habe die Landesregierung gemeinsam mit der Kulturstiftung des Bundes das Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ (JEKI) an den nordrhein-westfälischen Grundschulen eingeführt. Hierdurch sollten die Grundschulkinder die Möglichkeit erhalten, ein selbst gewähltes Instrument zu lernen, wodurch sich nicht nur ein An Schub für die kulturelle Bildung, sondern auch Impulse für die individuelle sowie soziale Entwicklung der Kinder versprochen würden.

Das Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ sei im Schuljahr 2007/08 im Ruhrgebiet initiiert. Im Schuljahr 2007/08 hätten sich 220 Grundschulen in 34 Kommunen an dem Projekt beteiligt. Im Schuljahr 2008/09 seien es insgesamt schon 379 Grundschulen und seit dem Schuljahr 2009/10 würden sich im Ruhrgebiet 537 Grundschulen in 42 Kommunen an dem Projekt „Jedem Kind ein Instrument“ beteiligen. Beitragsbefreit seien im Schuljahr 2007/08 im gesamten Ruhrgebiet im Durchschnitt 9,4 % der Schülerinnen und Schüler gewesen und im Schuljahr 2008/09 im Durchschnitt 10,2 %. Ein Stipendium der Zukunftsstiftung Bildung in der GLS Treuhand e.V. erhielten ruhrgebietsweit im Schuljahr 2007/08 125 Kinder und im Schuljahr 2008/09 304 Schülerinnen und Schüler.

Der o.g. Drucksache ist umfangreiches Datenmaterial beigefügt worden, aus dem u.a. hervorgeht, wie viele Schülerinnen und Schüler der teilnehmenden Kommunen in dem jeweiligen Schuljahr an dem Projekt teilgenommen haben.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Landtagsdrucksache 14/10467, die unter www.landtag.nrw.de abgerufen werden kann.

Az. : IV/2 450 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

24 Statistik zum Unterrichtsausfall 2009

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat am 22.12.2009 darauf hingewiesen, der Unterrichtsausfall in Nordrhein-Westfalen habe mit 2,3 % den zweittiefsten jemals gemessenen Wert erreicht. Dies gehe aus der Unterrichtsausfallstatistik 2009 hervor. Unter Verantwortung der Vorgängerregierung habe der Unterrichtsausfall durchschnittlich 4,5 % betragen (2001: 4,3 %, 2003: 4,7 % und 2005: 4,4 %). Unter der CDU/FDP-Koalition liege er durchschnittlich bei 2,3 % (2006: 2,4 %, 2007: 2,6 %, 2008: 2 % und aktuell 2,3 %).

Ursache der deutlichen Verbesserungen sei vor allem die Bereitstellung von zusätzlichen Lehrstellen. In den einzelnen Schulformen habe sich der Unterrichtsausfall gegenüber 2005 wie folgt verringert:

- In der Grundschule von 3,9 auf 1,6 % (Rückgang um 60 %),
- in der Hauptschule von 3,8 auf 3,2 % (Rückgang um 16 %),
- in der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen von 3,1 auf 2,6 % (Rückgang um 16%),
- in der Realschule von 5,9 auf 3,0 % (Rückgang um 49 %),
- in der Gesamtschule von 4,3 auf 3,0 % (Rückgang um 30 %),
- im Gymnasium von 4,8 auf 1,8 % (Rückgang um 62 %).

Etwa jede zweite ausgefallene Unterrichtsstunde gehe auf eine Erkrankung der Lehrkraft zurück. Weitere wichtige Ausfallgründe seien die Abnahme von Prüfungen und die Begleitung von Schülerinnen und Schülern zu Klassenfahrten, Wanderungen, Exkursionen, Sportveranstaltungen sowie Fortbildungen der Lehrkräfte. Der Anteil des ersatzlos ausgefallenen Unterrichts unterscheidet sich für die einzelnen Regierungsbezirke insgesamt nur geringfügig. In den Regierungsbezirken Düsseldorf und Detmold (jeweils 2,3 %), Köln (2,4 %) und Arnsberg (2,5 %), seien die Anteile des ersatzlos ausgefallenen Unterrichts praktisch identisch. Im Regierungsbezirk Münster sei der Anteil mit 1,9 % geringer. Der vollständige Bericht über die Stichprobe zum Unterrichtsausfall kann abgerufen werden unter: www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulpolitik/Ausfallstatistik/Bericht_2009_Ausfallstatistik.pdf. Zu der veröffentlichten aktuellen Statistik des nordrhein-westfälischen Schulministeriums zum Unterrichtsausfall erklärte die stellvertretende Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, Ute Schäfer, die neue Statistik zum Unterrichtsausfall sei eine unglaubliche Schönrederei. Sie vergleiche die aktuellen Zahlen der einzelnen Schulformen mit denen aus 2005, aber nicht mit denen aus dem Vorjahr. So werde z.B. der dramatische Anstieg des Unterrichtsausfalls an den Grundschulen um fast 80 % innerhalb des vergangenen Jahres verschleiert.

Az. : IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

25 Streitthema Hauptschule

Zu den am 04.01.2010 veröffentlichten Schülerzahlen des Landesbetriebs Information und Technik NRW hat der Sprecher des Schulministeriums darauf hingewiesen, dass es bei insgesamt rückläufigen Schülerzahlen Aufgabe der Kommunen sei, die Schulentwicklungsplanung anzupassen. Ziel der Landesregierung sei der Erhalt eines wohnortnahen und differenzierten Schulangebots. Das Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen biete genügend Spielraum, um auf sinkende Schülerzahlen zu reagieren. So könnten Kommunen mit nur einer Hauptschule diese auch einzügig führen. Eine andere Möglichkeit bestehe in der Gründung von Verbundschulen in ländlichen Räumen, in denen Haupt- und Realschulen als organisatorische Einheit, bei getrennten Schulzweigen, unter einem Dach geführt würden. Die Hauptschulen seien eine stabile Säule des gegliederten Schulsystems.

Demgegenüber wertet die stellvertretende Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, Ute Schäfer, die aktuellen Zahlen des Statistischen Landesamtes zu Schülerinnen und Schülern an den allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen als Beleg für die gescheiterte Hauptschuloffensive der Landesregierung. Demnach seien die Schülerzahlen in diesem Schuljahr an den Hauptschulen um 7 %, an den allgemeinbildenden Schulen insgesamt aber nur um lediglich 1,4 % gesunken.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass sie sich gegenüber dem Land mehrfach für eine Ausdehnung der Möglichkeit der Schaffung von Verbundschulen nach § 83 Schulgesetz ausgesprochen hat.

Az. : IV/2 211-32 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

26 Fortbildungsprogramm des LWL-Archivamtes für Westfalen

Das LWL-Archivamt für Westfalen hat auf sein Fortbildungsprogramm für das 1. Halbjahr 2010 hingewiesen. So findet am 5. Mai 2010 ein Seminar zu den rechtlichen Grundlagen im Kommunalarchiv statt.

Anfang des Jahres 2010 dürfte das neue Archivgesetz NRW in Kraft treten. Im Rahmen eines Workshops sollen die wichtigsten Änderungen und ihre Auswirkungen auch für die Kommunalarchive erläutert werden. Die Umsetzung der für die Kommunen relevanten Bestimmungen des Archivgesetzes erfolgt u.a. in Form einer Archivsatzung und einer Benutzungsordnung, die in ihren Grundzügen vorgestellt werden sollen.

Mit der Zuspitzung der finanziellen Situation der Kommunen nimmt auch der Druck auf die Kommunalarchive zu, ihre Einnahmen zu erhöhen. Die Gebührenordnungen von Kommunalarchiven und ihre Auswirkungen auf die Nutzerstruktur sollen diskutiert werden.

Das Seminar findet am 5. Mai 2010 statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 begrenzt. Anmeldeschluss ist der 26. März 2010. Es wird ein Kostenbeitrag von 35 Euro erhoben.

Nähere Informationen unter www.lwl-archivamt.de

Az. : IV/2 483 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

27 Bildungsgipfel 2009

Bund und Länder haben sich anlässlich des Bildungsgipfels am 16.12.2009 darauf geeinigt, die Bildungsausgaben zu erhöhen und bis 2015 10 % des Bruttoinlandsprodukts für Bildung aufzuwenden. Drei Prozent des Bruttoinlandsprodukts sollen in Forschung, sieben Prozent in Bildung fließen. Die erhofften konkreten Ergebnisse blieben jedoch aus.

Die Bundesregierung wird sich mit einer Quote von 40 Prozent an der Finanzierungslücke der Bildungsausgaben beteiligen. Bisher lagen die Bundeszuschüsse bei 10 Prozent. Erklärtes Ziel ist, dafür bis zum Jahr 2015 zehn Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) auszugeben (drei Prozent für Forschung, sieben Prozent für Bildung). Das Angebot des Bundes ist jedoch mit der Forderung nach verbindlichen Maßnahmen verknüpft, was die Länder grundsätzlich ablehnen. Insbesondere hinsichtlich der vom Bund geforderten Verbesserung der Bildungssituation (Früh- und Sprachförderung, Lehrer- und Erzieherausbildung) gab es keine konkreten Zusagen der Länder. Während der Bund nur konkrete

Projekte fördern will, fordern die Länder zusätzliche Anteile der Einnahmen aus der Mehrwertsteuer, um unabhängig entscheiden zu können, wo und wie Geld investiert wird

Umstritten ist auch nach wie vor der Modus zur Berechnung der finanziellen Beiträge der Länder. Bereits vor dem Gipfel hatte es eine Auseinandersetzung über die Berücksichtigung der Aufwendungen der Länder für Bildungsausgaben gegeben. Nach ihren Berechnungen kamen die Finanzminister ohne Mehrausgaben für Bildung aus. In die Gesamtheit ihrer Bildungsausgaben rechneten sie die Pensionszahlungen für Lehrer und Hochschullehrer, fiktive Unterbringungskosten für Hochschulen, Schulen und Kindertagesstätten sowie private Bildungsinvestitionen wie Kitagebühren und Schulgeld ein.

Bis zum nächsten Treffen der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin im Juni 2010 muss nun sondiert und geklärt werden, ob und wie weit sich die noch unvereinbar gegenüber stehenden Positionen in Einklang bringen lassen. Ebenfalls bedarf es einer Einigung über die Art und Weise der Beteiligung des Bundes an den Bildungskosten der Länder, da es das mit der Föderalismusreform eingeführte Kooperationsverbot zu umschiffen gilt.

Die Hauptgeschäftsstelle des DStGB bedauert die unklaren Perspektiven des deutschen Bildungssystems. Sie wird sich in den nächsten Monaten dafür stark machen, dass die kommunalen Spitzenverbände in die Gespräche zur Vorbereitung des nächsten Bildungsgipfels einbezogen werden. Hierbei wird sie darauf drängen, dass vom Bund bereitgestellte Finanzmittel von den Ländern auch zielgerichtet verwendet werden und bei den Städten und Gemeinden ankommen müssen. Auch darf es keinerlei Standartverschärfungen geben, die die Leistungsfähigkeit der kommunalen Schulträger übersteigen.

(Quelle: DStGB-Aktuell-Bericht vom 17.12.2009)

Az. : IV/2 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

28 Ruherechtsentschädigung für Kriegsgräber auf kommunalen Friedhöfen

- Die Ruherechtsentschädigung für Kriegsgräber auf öffentlichen Friedhöfen wird voraussichtlich nicht von der Auslastung des jeweiligen Friedhofs abhängig gemacht.
- Für das Jahr 2010 überweist der Bund den Ländern die erforderlichen Finanzmittel wie bisher.
- Es ist damit zu rechnen, dass Friedhofsträger Erst- und Erhöhungsanträge nur noch bis zu einem Stichtag Ende 2010 stellen können.

Zur geplanten Novellierung des Gräbergesetzes fand am 05./06.11.2009 auf Einladung des federführenden Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Bonn ein Bund-Länder-Gespräch unter Beteiligung weiterer Vertreter betroffener Kreise, darunter des DStGB, statt. Zuvor hatte das BMFSFJ die Länder erneut, diesmal auf Staatssekretärs-Ebene, angehört. Der zentrale Inhalt des aktuellen Gesprächs aus kommunaler Sicht war die zu-

künftige Ausgestaltung der Ruherechtsentschädigung für Kriegsgräber gemäß dem Gräbergesetz. Aufgrund der bisher vorliegenden Pläne des BMFSFJ hat der DStGB bereits mit Schreiben vom 29.12.2008 (DStGB-Aktuell 0209-05) sowie gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag am 26.03.2009 (DStGB-Aktuell 1409-23) Stellung genommen.

Entgegen den ursprünglichen Plänen des BMFSFJ besteht aufgrund der aktuellen Aussprache weiterhin Konsens, dass die vollständige Auslastung des jeweiligen Friedhofs auch in Zukunft keine Voraussetzung der Ruherechtsentschädigung gemäß § 3 GräberG sein wird. Das BMFSFJ hat zwischenzeitlich den zuständigen Länderministerien mit Schreiben vom 18.11.2009 zugesichert, zumindest für das Jahr 2010 die Entschädigungszahlungen wie bisher vorzunehmen. Entsprechend der Kritik des DStGB soll entgegen dem letzten Gesetzentwurf die Pflicht, gemäß § 3 Abs. 3 S. 3 GräberG ausstehende Zahlungen zu verzinsen, beibehalten werden. Das BMFSFJ bezeichnet den Gesetzentwurf insoweit als redaktionelles Versehen. Auf Nachfrage des DStGB wurde weiterhin bestätigt, dass die im Sinne der Verwaltungsvereinfachung bei geringfügigen Entschädigungen geplante Zusammenfassung von mehreren Jahreszahlungen nicht als einmalige Abfindung ausgestaltet werden soll. Hiervon unberührt ist die Möglichkeit der freiwilligen Abfindung gemäß § 3 Abs. 4 Gräbergesetz.

Das BMFSFJ hält an seinen Plänen fest, die Höhe der Entschädigungszahlungen in Form einer Stichtagsregelung zu deckeln. Während der DStGB das Ziel der Verwaltungsvereinfachung unterstützt, hat er die geplante Stichtagsregelung deutlich kritisiert. Inzwischen hat das BMFSFJ die noch im letzten Gesetzentwurf vorgesehene rückwirkende Stichtagsregelung als verfassungswidrig erkannt und will nunmehr als Stichtag das Datum des Inkrafttretens des geänderten Gräbergesetzes festlegen. Zugesichert wurde weiterhin, dass erneuerte Altanträge nicht unter die Stichtagsregelung fallen. Dahingegen sollen Erstanträge nach Ablauf des Stichtags nicht mehr zulässig sein. Insofern ist das gesetzgeberische Interesse an der Rechts- und Planungssicherheit im Grundsatz nachvollziehbar. Zudem haben die Friedhofsträger bis zum Inkrafttreten der Novelle die Gelegenheit zu prüfen, ob sie zu einer Ruherechtsentschädigung berechtigt sind, um gegebenenfalls einen Erstantrag zu stellen. Nach Auskunft des BMFSFJ ist mit dem Inkrafttreten der Neuregelung nicht vor Ende 2010 zu rechnen. Höchst kritisch ist das Vorhaben des BMFSFJ zu sehen, auch die Höhe der Zahlungen zum gleichen Stichtag einzufrieren. Insofern soll zwar eine Inflationsanpassung möglich sein. Hiervon abweichend hält der DStGB aber allein die jeweiligen Gebührensätze des Friedhofsträgers für ein sachgerechtes Bemessungskriterium. Ein Konsens besteht zumindest dahingehend, dass die geplante Pauschalierung der Zahlungen vom Bund an die Länder gemäß § 10 Gräbergesetz keine Auswirkungen auf den Entschädigungsanspruch der Berechtigten haben.

Das BMFSFJ hat zugesagt, die kommunalen Spitzenverbände erneut anzuhören, sobald ein überarbeiteter Gesetzentwurf vorliegt.

(Quelle: DStGB-Aktuell-Beitrag)

Az. : IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

29 Eindämmung der „Schweinegrippe“ an Schulen

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Ausbreitung des Influenza-Virus A/H1N1 hat der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Karl-Josef Laumann, seine Hinweise an die Schulleitungen zur Eindämmung der neuen Schweinegrippe überarbeitet.

Das Schreiben von Minister Laumann kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen abgerufen werden.

Az. : IV/2 216-15 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

Jugend, Soziales und Gesundheit

30 Gesetz gegen „Fangprämien“ für niedergelassene Ärzte

Das Landeskabinett hat jüngst den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes NRW beschlossen, mit dem Fangprämien im Interesse von Patienten, unbescholtenen Ärzten und Krankenhäusern unterbunden werden sollen. Mit dem Gesetzentwurf soll unmißverständlich klargestellt werden, dass es Krankenhäusern und ihren Trägern nicht gestattet ist, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten ein Entgelt oder andere Vorteile zu gewähren, zu versprechen, sich gewähren oder versprechen zu lassen.

Der von der Landesregierung geplante neue § 31 Abs. 1 KHGG NRW ist als besondere Ausgestaltung des Gebots zum fairen Wettbewerb und zur Wahrung der Aufgaben der Krankenhäuser im Gesundheitssystem zu sehen. Der Bundesgesetzgeber wünscht über das SGB V ausdrücklich einen stärkeren Wettbewerb um Qualität zwischen den einzelnen Krankenhäusern. Eine Vorteilsgewährung in einem von Konkurrenz geprägten Markt ist nicht schlechterdings wettbewerbswidrig. Gleichwohl soll mit der Neuregelung jegliche Vorteilsgewährung, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Zuweisung von Patientinnen und Patienten steht, verboten werden.

Az. : III 551 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

31 Neues Spenden-Siegel-Bulletin

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 2/09 veröffentlicht. Die Positivliste des DZI weist nunmehr 253 förderungswürdige Spendenorganisationen aus. Sie unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das unabhängige DZI. Nach erfolgreichem Abschluss ist ihnen das Spenden-Siegel zuerkannt worden.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich die schnelle und sichere Auswahl seriöser Spendenorganisa-

tionen. Die Liste mit zusätzlichen Kurzbeschreibungen der Hilfswerke sowie hilfreiche Tipps für Spender und Hinweise zu weiteren Dienstleistungen des DZI können auch unter der Adresse www.dzi.de im Internet abgerufen werden.

Az. : III/2 705/3 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

32 Rahmenzielvereinbarung zur Behindertenhilfe unterzeichnet

Die kommunalen Spitzenverbände und die beiden Landschaftsverbände in NRW wollen künftig bei den Hilfen für Menschen mit Behinderung enger zusammen arbeiten. Ziel ist es, gemeinsam die Unterstützungsstrukturen zu einem inklusiven Sozialraum weiter zu entwickeln. Hierzu unterschrieben die Verbände am 16.12.2009 eine Zielvereinbarung, die als Rahmen dient für bilaterale Kooperationsvereinbarungen zwischen den Städten und Kreisen mit dem jeweils zuständigen Landschaftsverband. Daran verständigen sie sich auf gemeinsame Ziele sowie inhaltliche Grundsätze und beschreiben die Felder der Zusammenarbeit und den Umgang mit Schnittstellen. Bestehende qualitative und quantitative Unterschiede bei den Hilfeangeboten sollen ausgeglichen, der Grundsatz „ambulant vor stationär“ umgesetzt, Planungsprozesse verbessert und die Angebote stärker am individuellen Bedarf ausgerichtet werden.

Gleichzeitig geht es den Kommunalverbänden um die Steuerung der Unterstützungskosten. Die beiden Landschaftsverbände geben jährlich insgesamt rund 3,5 Mrd. Euro brutto für 110.000 Menschen mit Behinderung aus, vor allem, um Wohnheime, selbstständiges Wohnen und Werkstätten zu finanzieren. An den Kosten sind die Städte und Kreise über die Landschaftsverbandsumlage beteiligt. Die Vertreter der Kommunalverbände unterstrichen die Forderung, die Bundesregierung müsse bei dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe eine finanzielle Beteiligung übernehmen, die kommunale Familie habe die Grenzen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht nur erreicht sondern längst deutlich überschritten.

Az. : III 856 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

33 DStGB zum Ausbau der U3-Betreuung

Das Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat in seiner Sitzung am 01./02.12.2009 in Berlin festgestellt, dass die bisher von Bund und Ländern angenommene Zielmarke, für 35 % aller unter dreijährigen Kinder Krippenplätze bereitzustellen, nicht ausreichen wird, den Rechtsanspruch umzusetzen. Es fordert Bund und Länder auf, realistische Annahmen über den mit dem Rechtsanspruch verbundenen Bedarf zu treffen. Der Rechtsanspruch müsse modifiziert werden, dies könne durch eine zeitliche Verschiebung oder durch eine Beschränkung der Zielmarke auf 35 % geschehen.

Das Präsidium fordert Bund und Länder auf, den Kommunen die für die Umsetzung des Rechtsanspruches erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen. Die Länder seien als Ergebnis der Föderalismusreform I verpflichtet, auf der Basis ihrer Konnexitätsregelungen die den Kommunen durch den

Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige entstehenden zusätzlichen Kosten auszugleichen. Die vom Bund bereitgestellten Finanzmittel milderten lediglich den zusätzlichen Finanzbedarf, der im Übrigen von den Ländern zu decken sei. Die Finanzverantwortung der Länder ergebe sich auch aus der Änderung des § 69 KJHG, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließlich durch Landesrecht bestimmt werden. Die Länder hätten sich bei ihrer Zustimmung im Bundesrat zu den Rechtsansprüchen im Klaren sein müssen, dass sie diesen landesrechtlich umsetzen müssen und entsprechend in der Verpflichtung stehen, die zusätzlichen finanziellen Belastungen gegenüber den Kommunen in vollem Umfang auszugleichen.

Das Präsidium des DStGB sieht darüber hinaus große Probleme bei der Gewinnung qualifizierter Erzieher/Innen und Tagespflegepersonen. Dem sollte durch eine stärkere Ausbildungsinitiative Rechnung getragen werden.

Az. : III 710 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

34 Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2008

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) vom 25.11.2008 haben Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2008 insgesamt 24,6 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Das waren 7,9% mehr als im Vorjahr. Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von 2,3 Milliarden Euro, unter anderem aus Gebühren und Teilnahmebeiträgen, wurden netto rund 22,3 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe aufgewendet (+ 8,3% gegenüber 2007).

Mit 14,5 Milliarden Euro wurde deutlich mehr als die Hälfte der Bruttoausgaben (59%) für Kindertagesbetreuung ausgegeben. Nach Abzug der Einnahmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Höhe von 1,5 Milliarden Euro verblieben für die öffentliche Hand netto 13 Milliarden Euro an reinen Ausgaben für Kindertagesbetreuung.

Mit insgesamt 6,4 Milliarden Euro wendeten die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe 2008 gut ein Viertel der Bruttoausgaben (26%) für Hilfen zur Erziehung auf. 3,7 Milliarden Euro dieser Ausgaben entfielen auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder in anderer betreuter Wohnform. Für sozialpädagogische Familienhilfe erhöhten sich die Ausgaben um 21,3% auf rund 542 Millionen Euro.

Für Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit, zum Beispiel außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugendberufshilfe oder Jugendzentren, wurden 1,5 Milliarden Euro oder 6,3% der Gesamtausgaben aufgewendet. Die Ausgaben für vorläufige Schutzmaßnahmen, zu denen insbesondere die Inobhutnahme bei Gefährdung des Kindeswohls gehört, stiegen bundesweit von 96 Millionen Euro im Jahr 2007 auf 118 Millionen Euro 2008 (+ 23,1%).

Az. : III 722 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

35 **Pressemitteilung: Kommunen tun ihr Bestes beim Winterdienst**

Ein flächendeckender Wintereinbruch in Nordrhein-Westfalen, der sich seit Mitte Dezember 2009 kontinuierlich verstärkt und außerordentlich viel Schnee und Regen samt Glatteis mit sich bringt, hat in kürzester Zeit zu einem großen Verbrauch an Streusalz geführt. „Die Städte und Gemeinden hatten zu Beginn der Winterperiode ihre Salzlager voll“ erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. „Seither fahren die kommunalen Winterdienst-Betriebe unter Volllast. Die Reserven gehen damit momentan zur Neige.“

In der Regel haben die Städte und Gemeinden Lieferverträge mit den Salzherstellern, bei denen diese eine Lieferung innerhalb von 48 Stunden zusichern. Die jetzt bekannt gewordenen Nachschubprobleme bei den Salzherstellern stoßen daher bei den Kommunen auf wenig Verständnis. Als besonders problematisch sehen es die Städte und Gemeinden an, wenn kurzfristig nur die Autobahn- und Straßenmeistereien beliefert werden. „Bei allem Verständnis für die Bevorzugung des Fernstraßennetzes ist aus kommunaler Sicht nicht hinnehmbar, dass die Salzlieferungen an die Städte und Gemeinden auf unbestimmte Zeit eingestellt werden und dass die Salzhersteller keine Angaben machen, wann die Lieferungen wieder aufgenommen werden“, so Schneider.

Quelle und Ziel allen Verkehrs seien letztlich die Innenstädte, die Gewerbegebiete und die Wohngebiete in den Kommunen. Ebenso wie der Landesbetrieb Straßen.NRW müssten die Städte und Gemeinden den Winterdienst leisten. „Unsere Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf sichere Verkehrswege. Rechtlich gibt es keine Verkehrssicherungspflicht erster und zweiter Klasse“, machte Schneider deutlich.

Bis zu einer Beruhigung der winterlichen Straßenverhältnisse appelliert der Städte- und Gemeindebund NRW an das Verantwortungsbewusstsein aller Verkehrsteilnehmer und rät dazu, nur absolut notwendige Fahrten zu unternehmen und dabei besonders vorsichtig zu sein. Reinigungspflichtige Anlieger werden dringend gebeten, die Gehwege für einen sicheren Fußgängerverkehr zu präparieren.

Az. : III Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

36 **Dr. Friedrich-Lehner-Preis 2010 im Bereich ÖPNV**

Die Dr. Friedrich-Lehner-Stiftung verleiht in Zusammenarbeit mit dem Freundeskreis der Leibniz-Universität Hannover e. V. alle 2 Jahre zur Erinnerung an Dr. Friedrich Lehner und sein langjähriges Wirken für den öffentlichen Personennahverkehr die Friedrich-Lehner-Medaille an langjährig im Beruf stehende Persönlichkeiten sowie den Dr. Friedrich-Lehner-Preis mit einer Preissumme von 5.000 Euro für junge Hochschulabsolventen, Wissenschaftler und Praktiker am Beginn

ihrer beruflichen Laufbahn. Die Auszeichnungen erfolgen für besondere Leistungen auf den Gebieten der Verkehrswissenschaft, der Verkehrstechnik, der Verkehrswirtschaft sowie des Verkehrs im Städtebau.

Städte und Gemeinden können ihnen geeignete Personen für die Auszeichnung vorschlagen. Eingereicht werden können alle Arbeiten, die schwerpunktmäßig mit dem öffentlichen Personennahverkehr zu tun haben. Sie können aus verschiedenen Arbeitsbereichen stammen, wie z. B.

- Planung, dem Entwurf und der Betrieb von Verkehrsanlagen
- Managementmaßnahmen für den ÖPNV und den SPNV
- Städtebauliche Integration von Nahverkehrsanlagen
- Betriebswirtschaftliche Untersuchungen
- Marketing und Fahrgastinformationen von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen.

Die Arbeiten können wissenschaftliche Arbeiten unterschiedlicher Grade (Diplom, Bachelor- und Masterarbeiten, Dissertationen, wissenschaftliche Forschungsberichte, praxisbezogene Forschungs- und Entwicklungsberichte oder Konzepte für unternehmerische Strategien) sein. Zusätzlich zu den Arbeiten ist eine fünfseitige Kurzfassung vorzulegen. Weitere Unterlagen betreffen persönliche Daten der Auszeichnenden. Einsendeschluss für eine Bewerbung ist der 9. Februar 2010. Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen der Jahrestagung des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen am 09. Juni 2010 in München.

Telefonische Auskünfte zur Verleihung der Preise können unter 0511/762-19111 oder -19112 eingeholt werden. Ausführliche Ausschreibungsunterlagen können angefordert werden bei der: Dr. Friedrich-Lehner-Stiftung, c/o Freundeskreis der Leibniz-Universität Hannover e. V., Wilhelm-Busch-Str. 4, 30167 Hannover oder per E-Mail sekr@freundeskreis.uni-hannover.de.

Az. : III 640-23 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

37 **SGB II zeigt positive Wirkung**

Die Grundsicherung für Erwerbsfähige (SGB II) trägt dazu bei, einer erneuten Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit in der Krise entgegenzuwirken und einen künftigen Wirtschaftsaufschwung beschäftigungsfreundlicher zu gestalten. Zu diesem Ergebnis kommt das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit in ihrem jüngsten Kurzbericht.

Die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist nach einem anfänglichen Anstieg seit 2006 kontinuierlich zurückgegangen und zwar von 5,44 Mio. in 2006 auf 4,92 Mio. in 2009. Dies gilt in gleicher Weise für die Zahl der Arbeitslosen im SGB II. Allerdings haben nicht alle Gruppen im gleichen Maße von dieser Entwicklung profitiert. Die Zahl der im SGB II betreuten Frauen ist weniger stark zurückgegangen als die der Männer. Die Zahl der Hilfebezieher über 55 Jahren ist seit 2006 sogar gestiegen.

Trotz dieser grundsätzlichen positiven Bewertung sieht das IAB Verbesserungsnotwendigkeiten. Insbesondere Alleiner-

ziehende haben ein hohes Risiko, dauerhaft im Leistungsbezug zu bleiben. Paare ohne Kinder und Alleinstehende können dagegen die Hilfebedürftigkeit schneller und häufiger überwinden. Darüber hinaus hängt die Verfestigung von Leistungsbezug auf regionaler Ebene ganz entscheidend mit der jeweiligen Arbeitsmarktlage vor Ort zusammen. Dort, wo die Arbeitslosigkeit insgesamt hoch ist, ist naturgemäß auch der Anteil der Langzeitbezieher von Arbeitslosengeld II überdurchschnittlich groß.

Der vollständige Bericht „5 Jahre SGB II: Eine IAB-Bilanz“ kann im Internet unter www.iab.de abgerufen werden.

Az. : III 842 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

38 Thesen zur kommunalen Radverkehrssicherheit

Die Radverkehrssicherheit ist ein Schwerpunktthema der kommunalen Verkehrspolitik für 2010. Radfahren gehört als eine der Säulen der Nahmobilität inzwischen zum kommunalen Verkehrsalltag. Der Städte- und Gemeindebund hat deshalb auf Wunsch des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr nach intensiver Ausschussberatung und zahlreichen Fachgesprächen unter anderem mit dem ADFC und der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise die „Thesen zur kommunalen Radverkehrssicherheit“ erarbeitet.

Die positiven Effekte der innerörtlichen Radnutzung wie Gesundheitsförderung durch Bewegung, zeitliche und räumliche individuelle Flexibilität, Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit, weniger Flächenverbrauch für den (ruhenden) Verkehr sowie verbesserte eigenständige Mobilität für Kinder, Jugendliche und Ältere - die mit der demographischen Entwicklung, den Umweltbedingungen und den stadträumlichen Nutzungstrends noch größere Bedeutung erlangen werden - können – so eine der Kernthesen - aber nur voll ausgeschöpft werden, wenn die notwendige objektive und individuell subjektiv empfundene Sicherheit bei der Fahrradnutzung gewährleistet ist.

Der Sicherheit des Radverkehrs gebührt der gleiche Stellenwert in der kommunalen Verkehrspolitik wie der Sicherheit des motorisierten Verkehrs oder des Fußgängerverkehrs. Ein kommunales Radverkehrssicherheitskonzept steht auf den Säulen Infrastruktur, Verkehrsregelung, Öffentlichkeitsarbeit. Das Grundgerüst einer durchgehenden komfortablen und sicheren Radverkehrsführung unter Meidung der PKW-Hauptstraßen kann vielerorts schon mittels einer durchdachten Radwegweisung erreicht werden. Häufig können beispielsweise Nord-Süd-Achsen bzw. Ost-West-Achsen ausgeschildert und mit kostengünstigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet werden, die ein zügiges, querungsarmes und sicheres Vorwärtskommen in die Ortsbereiche sowie die Stadt- bzw. Ortskerne, sprich die Einkaufs- und Aufenthaltsbereiche ermöglichen.

Erfolgversprechend ist zudem eine intensive Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den Schulen, der Polizei, den Fahrradhändlern und anderen.

Die StGB NRW-Thesen zur kommunalen Radverkehrssicherheit sind auf der Homepage des Verbandes abrufbar.

Az. : III/1 642-39 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

39 Pressemitteilung: Mehr Verkehrssicherheit stärkt den Radverkehr

Radverkehrssicherheit ist ein Schwerpunktthema der kommunalen Verkehrspolitik für das kommende Jahr 2010. „Radfahren gehört als tragende Säule der Nahmobilität inzwischen zum kommunalen Verkehrsalltag - vom gelegentlichen oder regelmäßigen Weg zur Arbeit über kleinere Einkaufsfahrten bis hin zu Besuchen und Treffen,“ erklärte Ernst Giesen, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Düsseldorf.

Die innerörtliche Nutzung des Fahrrads löse eine Reihe positiver Effekte aus: Gesundheitsförderung durch Bewegung, zeitliche und räumliche Flexibilität, Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit, geringerer Flächenbedarf auch für den ruhenden Verkehr sowie bessere Mobilität für Kinder, Jugendliche und Ältere. Diese Wirkungen - so Giesen - erlangten mit der demografischen Entwicklung, dem wachsenden Umweltbewusstsein und den stadträumlichen Nutzungstrends noch größere Bedeutung. Sie könnten aber nur zum Tragen kommen, wenn die Sicherheit bei der Fahrradnutzung - objektiv gegeben wie subjektiv empfunden - gewährleistet sei.

„Der Sicherheit des Radverkehrs gebührt derselbe Stellenwert in der kommunalen Verkehrspolitik wie der Sicherheit des motorisierten Verkehrs oder des Fußgängerverkehrs“, machte Giesen deutlich. Städte und Gemeinden sollten nicht nur über den so genannten Modal Split reden, sondern aktiv etwas für eine sichere und komfortable Radnutzung tun.

Ein kommunales Radverkehrssicherheitskonzept stehe auf den drei Säulen Infrastruktur, Verkehrsregelung und Öffentlichkeitsarbeit, legte Giesen dar. Das Grundgerüst einer komfortablen und sicheren Radverkehrsführung - unter Meidung der PKW-Hauptstraßen - lasse sich vielerorts bereits mittels einer durchdachten Radwegweisung herstellen. Häufig könnten beispielsweise Nord-Süd-Achsen oder Ost-West-Achsen ausgeschildert sowie mit kostengünstigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet werden. Diese machten dann ein zügiges, querungsarmes und sicheres Einfahren in die Ortsbereiche sowie die Stadt- oder Ortskerne - sprich: die Einkaufs- und Aufenthaltsbereiche - möglich.

Damit sei es aber nicht getan, so Giesen. Erfolg versprechend sei zudem eine intensive Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den Schulen, der Polizei, den Fahrradhändlern und anderen Akteuren. „In den kommenden Wochen und Monaten müssen die Vorbereitungen und die politischen Entscheidungen getroffen werden, damit zu Beginn der Fahrradsaison 2010 die Bürger und Bürgerinnen möglichst konkrete Schritte erkennen können“, betonte Giesen.

Die StGB-NRW-Thesen zur kommunalen Radverkehrssicherheit sind im Internet als Anlage zu dieser Pressemitteilung

unter www.kommunen-in-nrw.de, Rubrik „Presse / Pressemitteilungen / 2009“ herunterzuladen

Az. : III

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

40 Radfahrunfälle und die Bedeutung von Radwegen

Seit Jahren verfolgt der Bund das Ziel, den Anteil der Radfahrer am Verkehrsgeschehen zu erhöhen. Auch die neue Bundesregierung hat dies als Ziel in ihrer Koalitionsvereinbarung festgehalten. In der Folge wurden in den vergangenen Jahren neben dem klassischen benutzungspflichtigen Radweg neue Formen der Radverkehrsführung entwickelt und rechtlich verankert. Zu nennen sind insbesondere der sog. Radfahrstreifen und der Schutzstreifen, mit deren Hilfe der Radverkehr auf der Straße geführt wird.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat jüngst das Sicherheitsniveau und die Akzeptanz von Radwegen, Radfahr- und Schutzstreifen vergleichend bewertet und die Nutzerakzeptanz ermittelt. Für die Untersuchung wurden sowohl Straßenseiten mit benutzungspflichtigen Radwegen als auch Straßenseiten mit nicht benutzungspflichtigen Radwegen, Straßenseiten mit Radfahrstreifen sowie Straßenseiten an Straßenseiten mit Schutzstreifen untersucht. Insgesamt wurden 100 Straßenabschnitte ausgewählt. Darüber hinaus wurden 800 Radfahrer nach ihrem Sicherheitsempfinden befragt.

Zu den Ergebnissen zählt, dass ca. 90 % der Radfahrer die angebotenen Radwege oder Schutzstreifen benutzen. Regelmäßig auf der Fahrbahn fahren jedoch nur 2 %. Das tatsächliche Unfallgeschehen, also die Radverkehrsunfälle bezogen auf die Radverkehrsstärke ausgedrückt als mittlere Unfallrate, liegt auf Radwegen etwas höher als bei Straßen mit Radfahrstreifen oder Schutzstreifen. Ansonsten lässt sich keine Häufung von Unfällen mit Bezug zu einem bestimmten Anlagentyp feststellen. Die etwas höhere Unfallrate bei der Nutzung von Radwegen hängt mit der stärkeren Nutzung von Radwegen in der falschen Fahrtrichtung zusammen. Ausschlaggebender für Radverkehrsunfälle sind hingegen nicht ausreichende Sichtbeziehungen zu anderen, besonders dem motorisierten Verkehr und nicht ausreichende Sicherheitsräume zum ruhenden Verkehr.

Die Forscher folgern, dass die Bedeutung sicherheitsrelevanter Merkmale bei nicht benutzungspflichtigen Radwegen, wie auch bei Radfahr- und Schutzstreifen, eine hohe praktische Bedeutung für die Verkehrssicherheit hat. Anlagen, die gemäß dem technischen Regelwerk ausgestaltet sind, sind im Umkehrschluss als verkehrssicher, unabhängig von der Art der Führungsform, zu bezeichnen. Ein besonderes Unfallrisiko besteht bei links fahrenden Radfahrern sowie bei ein- und abbiegenden Kraftfahrzeugen sowie im Verhältnis zum ruhenden Verkehr.

Die Untersuchung ist als Bericht „Unfallrisiko und Regelakzeptanz von Fahrradfahrern“ veröffentlicht in der Reihe Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Unterreihe „Verkehrstechnik“, Heft V 184, 2009. Der Bericht ist zum Preis von 19,00 Euro zu beziehen über den Wirtschaftsverlag NW,

Verlag neue Wissenschaft GmbH, Postfach 10 11 10, 27511 Bremerhaven, Telefon 0471/94544-0, Telefax 0471/94544-88.

Az. : III 640-31

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

41 Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz 2009

Die Verkehrsministerkonferenz (VKM) hat bei ihrer Tagung am 19./20. November 2009 in Heidelberg eine Reihe von verkehrsrelevanten Beschlüssen gefasst, die teilweise erhebliche Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen in den Städten und Gemeinden haben können. Hierzu zählen u. a. die Frage der Förderung von Verkehrstelematik im Rahmen der Transeuropäischen Netze, der weitere Fortgang des Masterplans Güterverkehr und Logistik, die politische Vorbereitung des Themas Elektromobilität und seine Einbettung in andere Politikbereiche, Lärmschutz auf Schienen und Straßen sowie der Beschluss zu Leitlinien für die Genehmigung von Nahverkehrsleistungen bis zur Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes.

Das BMVS soll die Länder zukünftig einmal jährlich über den Stand der Planung und die Umsetzung der Vorhaben des Masterplans Güterverkehr und Logistik unterrichten. Für das Frühjahr 2010 soll das BMVBS die aus seiner Sicht prioritären Maßnahmen benennen. Die Länder sagen zu, die Umsetzung der Investitionsschwerpunkte durch die Vorbereitung der erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu unterstützen. Sie weisen aber darauf hin, dass es auch erforderlich ist, die entsprechenden Maßnahmen finanziell auskömmlich auszustatten. Sie fordern die Bundesregierung auf, das mit den Konjunkturpaketen I und II erreichte Investitionsniveau auch nach 2011 beizubehalten.

Im Rahmen des Programms für Transeuropäische Netze 2007 bis 2013 fördert die EU-Kommission die Einführung von verkehrstelematischen Systemen. Dabei geht es um die Entwicklung, Einführung, Harmonisierung und Standardisierung intelligenter Straßenverkehrssysteme. Zu diesem Zweck hat die EU-Kommission das Projekt „EasyWay“ aufgesetzt. Die VKM begrüßt, dass dieses Projekt fortgeführt wird und bittet den Bund, sich auch auf europäischer Ebene für eine Fortführung des Projekts einzusetzen. Darüber hinaus wird der Bund gebeten, die Interessenvertretung der deutschen Länder bei der Fortführung dieses Projektes zu übernehmen.

Die VKM geht davon aus, dass die Bedeutung der Elektromobilität für zukünftige Mobilitätskonzepte, insbesondere in Ballungsräumen, steigen wird. Die Länder versprechen sich davon, einen längerfristigen Beitrag zur Erreichung von Zielen im Bereich der Energieträgerdiversifizierung, der Schadstoffreduzierung und der Lärminderung im Verkehr. Die VKM erkennt darüber hinaus, dass auch die Rolle regenerativer Energieträger steigen wird und dass die Frage von Nutzungskonkurrenzen (hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen für die Produktion von Nahrungsmitteln bzw. Energieträgern oder zwischen Energieerzeugung und Tourismus/Landschaftsbild) kommen wird. Die VKM fordert daher, dass weitere Anstrengungen zur Effizienzsteigerung

bei konventionellen Fahrzeugantrieben sowie bei Hybrid-Konzepten unternommen werden.

Die VMK begrüßt die Ankündigungen des Bundes, in dem Verkehrslärmschutzpaket II den Schienenlärm bis zum Jahr 2020 um 50 % zu reduzieren und ein lärmabhängiges Trassenpreissystem für Güterzüge bis zum Jahr 2013 einzuführen. Gleichzeitig mit der Forderung nach weiterem Fortschritt weist die VMK die Verantwortung der Länder für unzureichende Fortschritte zurück. Sie verweist vielmehr darauf, dass der Bund umfassende eisenbahnrechtliche Regelungen erlassen hat und entsprechender Regelungsspielraum für die Länder kaum bestehe.

Die VMK hat Grundpositionen der Länder zur Anwendung der Verordnung 1370/2007 (EU-Nahverkehrsverordnung) und zur Genehmigung von Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr auf der Straße erarbeitet. Sie empfiehlt den Obersten Verkehrsbehörden der Länder, diese Grundpositionen bis zu einer Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes zu berücksichtigen und den Aufgabenträgern zur Unterrichtung zuzuleiten. Die Grundpositionen der Länder sind auf der Internetseite des DStGB www.dstgb.de unter der Rubrik Kommunalreport erhältlich.

Der Bund hat neue Regelungen für die transparente Darstellung der Verwendung der Regionalisierungsmittel aufgestellt und die Herstellung entsprechender Transparenz von den Ländern eingefordert. Die VMK nimmt die Bitte des Bundes zur Kenntnis, den Nachweis über die Verwendung der Regionalisierungsmittel bereits für das Jahr 2008 zu führen und stimmt dieser Bitte zu. Die Herstellung entsprechender Transparenz durch einen nachträglichen Nachweis über die Verwendung von Regionalisierungsmitteln in den Jahren 2003 bis 2005 entbehrt nach Ansicht der VMK der rechtlichen Grundlage. Sie verweist aber darauf, dass die Länder bereits im Jahr 2006 auf freiwilliger Basis eine Transparenz über die Mittelverwendung in den vorhergehenden Jahren hergestellt habe.

Die Revision der Regionalisierungsmittel ist für das Jahr 2014 vorgesehen. Die VMK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Länder die ihnen im Zuge der Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs übertragenen Aufgaben nur gerecht werden können, wenn sie über eine angemessene Finanzmittelausstattung verfügen. Sie weist darauf hin, dass angesichts der Entwicklung von Trassen- und Stationspreisen, der Energie-, der Fahrzeugpreise sowie der Personalkosten bereits heute deutlich Finanzierungsengpässe bei der aktuellen Leistungsbestellung festzustellen seien. Die VMK beauftragt daher den Arbeitskreis „Bahnpolitik“ der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder, Untersuchungen zur Ermittlung des Bedarfs der Regionalisierungsmittel durchzuführen. Die Methodik und die Ergebnisse dieser Untersuchungen mit dem Arbeitskreis „Öffentlicher Personenverkehr“ und dem Bund abzustimmen. Ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten zur Revision der Regionalisierungsmittel soll im Herbst 2010 vorgelegt werden.

Die VMK begrüßt die Absicht der Koalitionsfraktionen, die Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesstraßen abzusenken. Die VMK spricht sich in diesem Zusammenhang

dafür aus, die bestehende Rechtslage für die Verwendung von Mauteinnahmen beizubehalten. Sie macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Verwendung der Mauteinnahmen in vollem Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, überwiegend für den Bundesfernstraßenbau, verwendet werden soll.

Die Beschlüsse der VMK sind auf der Internetseite des Deutschen Bundesrates www.bundesrat.de unter der Rubrik Konferenzen der Fachminister/Verkehr veröffentlicht.

Az. : III 640-10

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

42

Pressemitteilung: Jobcenter erhalten - Plädoyer für Verfassungsänderung

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW fordern den Erhalt der gemeinsamen Jobcenter von Kommunen und Arbeitsagenturen. Sie rufen die Landesregierung auf, sich in den anstehenden Gesprächen der Länder mit dem Bund zur Jobcenter-Reform für die dafür notwendige Verfassungsänderung stark zu machen. Wenn dies nicht gelingt, sehen die Verbände gravierende Nachteile für die betroffenen Menschen in NRW: Leistungen aus einer Hand seien dann nicht mehr möglich.

„Wir befürchten große praktische und rechtliche Probleme, wenn Kommunen und Arbeitsagenturen ihre Aufgaben getrennt erfüllen müssen“, sagten der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus, der Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, Dr. Martin Klein, und der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. „Die Menschen erwarten, dass sie ihre Leistungen auch künftig reibungslos und fachlich gut abgestimmt erhalten.“

Die Leistungen seien so eng miteinander verbunden, dass eine Trennung ausgesprochen schwierig sei. Die Betroffenen müssten künftig ihre Wohnkosten und flankierende soziale Leistungen bei der Kommune, die restlichen Geldleistungen und die Maßnahmen zur Arbeitsvermittlung aber bei der Arbeitsagentur beantragen. Sie würden zwei Bescheide darüber erhalten – und müssten im Streitfall an zwei Stellen Widerspruch einlegen oder sogar zwei Klageverfahren führen. Außerdem könnte bei den Leistungsempfängern heute der Außendienst der Arbeitsagentur an der Tür klingeln – und morgen der der Kommune.

„Bund und Länder müssen alles dafür tun, dieses Szenario zu vermeiden“, so die Verbandsvertreter weiter. Im Interesse der betroffenen Menschen sollten sich alle politischen Kräfte über die Parteigrenzen hinweg für eine überzeugende Lösung auf der Basis einer Änderung des Grundgesetzes einsetzen. Eine Verfassungsänderung habe außerdem den Vorteil, dass gleichzeitig das Optionsmodell für die Kommunen, die die Betreuung von Langzeitarbeitslosen alleine wahrnehmen, ebenfalls entfristet und langfristig verankert werden könne. „Wir setzen uns dafür ein, dass die Betreuung im Interesse der Langzeitarbeitslosen so gut wie möglich organisiert wird“, erklärten Articus, Klein und Schneider.

Sollten sich Bund und Länder dennoch nicht auf eine Verfassungsänderung einigen können, so müsse bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung durch Kooperation der Träger der zusätzliche Aufwand reduziert werden. Die Eigenverant-

wortlichkeit der kommunalen Träger müsse dabei in der Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit unbedingt geachtet werden.

Zum Hintergrund:

Nach der Vereinbarung von Union und FDP im Koalitionsvertrag wird beabsichtigt, die Betreuung der Langzeitarbeitslosen ohne Änderung des Grundgesetzes neu zu regeln. Dazu hat das Bundesarbeitsministerium vor wenigen Tagen einen ersten Eckpunkte-Entwurf vorgelegt. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Dezember 2007 die bisherige enge Verzahnung von kommunaler Betreuung in Verbindung mit den Agenturen für Arbeit in den sog. Arbeitsgemeinschaften (ARGE) für verfassungswidrig erklärt, da die ARGE eine unzulässige Mischverwaltung darstellten. Das Verfassungsgericht hat dem Bund bis zum Jahresende 2010 Zeit für eine Neuregelung eingeräumt.

Az. : III Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

43 Bundesregierung zum Ausbau des Breitband-Internets

Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettklausur am 17. und 18. November 2009 in Schloss Meseberg folgenden Beschluss zum sog. schnellen Internet gefasst:

Ziel der Bundesregierung ist die schnelle und flächendeckende Verfügbarkeit mobiler und leitungsgebundener Breitbandhochleistungsnetze als wesentlicher Motor für mehr Wachstum und Innovation sowie für die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch in ländlichen Räumen. Die Bundesregierung vertraut dabei auf die Leistungskraft des Wettbewerbs und setzt beim Breitbandausbau auf dynamische Marktprozesse, auf Anbieter- und Technologievielfalt. Bereits bis Ende 2010 sollen in Stadt und Land leistungsfähige Breitbandanschlüsse (Übertragungsraten 1 Mbit/s oder mehr) verfügbar sein. Möglichst bald sollen Hochleistungsnetze (50 MBit/s und mehr) das ganze Land abdecken; als Zwischenziel ist bis Ende 2014 eine Verfügbarkeit solcher Netze für mindestens drei Viertel der Bevölkerung anzustreben.

Die Bundesregierung wird die für die Breitbandentwicklung relevanten Teile des EU-Rechts unverzüglich wettbewerbskonform im Telekommunikationsgesetz (TKG) umsetzen und in Abstimmung mit den Ländern die Mitnutzung bestehender TK-, Verkehrs- und Energieinfrastrukturen soweit möglich erweitern.

Az. : III 460-44 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

44 EU-Reformpaket zu Telekommunikation und Breitband-Ausbau

Der EU-Ministerrat hat am 23.11.2009 einstimmig das EU-Telekom-Reformpaket gebilligt. Dem war eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament am 5. November 2009 vorausgegangen. Ziel der Reformen ist es, den Wettbe-

werb und die Investitionstätigkeit auf den Telekommunikationsmärkten zu verbessern und mehr Rechtssicherheit für Unternehmen, die in schnelle Glasfaser- und Drahtlosnetze investieren, zu schaffen.

Das Paket enthält insgesamt 12 zentrale Reformpunkte für den neuen EU-Rechtsrahmen für Telekommunikationsnetze und -dienste. So wird z.B. ein Anspruch der Verbraucher auf Wechsel ihres Festnetz- oder Mobilfunkanbieters innerhalb eines Werktages unter Beibehaltung ihrer bisherigen Telefonnummer eingeführt. Es sollen „Neue Garantien für ein offenes und neutraleres Netz“ eingeführt werden mit dem Ziel, dass die Verbraucher eine noch größere Auswahl aus konkurrierenden Breitbanddiensteanbietern erhalten. Außerdem müssen die Verbraucher nach den neuen Transparenzanforderungen schon vor Vertragsabschluss über die genaue Art der Dienste, die eingesetzte Verkehrssteuerung und deren Folgen für die Dienstqualität sowie über andere Beschränkungen (Höchstbandbreiten oder -geschwindigkeiten) informiert werden.

Es soll zu einer Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen Telekom-Regulierer kommen. Zugleich wird aber auch eine neue europäische Telekom-Behörde geschaffen. Diese hat den Auftrag, einen fairen Wettbewerb und eine einheitlichere Regulierung auf den Telekommunikationsmärkten sicherzustellen. Die neue Behörde wird „GEREK“ („Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation“) heißen und die lose Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden innerhalb der „Gruppe Europäischer Regulierungsstellen“ (ERG) ablösen.

Nach dem neuen EU-Telekommunikationsrecht erhält die Europäische Kommission die Aufsicht über die von den nationalen Regulierungsbehörden vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen (z. B. in Bezug auf die Bedingungen des Zugangs zum Netz des marktbeherrschenden Betreibers oder die Zustellungsentgelte für Anrufe in Fest- und Mobilfunknetze). Dadurch soll eine uneinheitliche Regulierung verhindert werden, die zu Wettbewerbsverzerrungen im Telekom-Binnenmarkt führen könnte. Insgesamt bedeutet dies, dass die Regulierung des Breitbandausbaus und der Telekommunikationsmärkte noch sehr viel stärker als bislang bereits von der EU-Ebene gestaltet werden wird.

Derzeit werden in den ländlichen Gebieten der EU nur durchschnittlich 70 % der Bevölkerung mit Breitband-Internetanschlüssen versorgt. Die Reform soll helfen, diese „digitale Kluft“ zu überwinden, indem sie die Frequenzverwaltung verbessert und Frequenzen für drahtlose Breitbanddienste effektiv in jenen Gebieten zur Verfügung stellt, in denen die Verlegung neuer Glasfaserleitungen sehr teuer ist. Außerdem erlaubt sie den Mitgliedstaaten eine Ausweitung der Universaldienstvorschriften über den Schmalband-Internetzugang hinaus.

Die neuen Vorschriften verändern auch den Rechtsrahmen für Investitionen in Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze). Diese Netze, die auf neuer Glasfaser- oder Drahtlostechnik beruhen, lösen nach und nach die weniger effizienten herkömmlichen Kupferkabelnetze ab und werden sehr schnelle Internetanschlüsse ermöglichen. Auf der Grundlage der neuen Vorschriften beabsichtigt die Kommis-

sion, in der ersten Jahreshälfte 2010 eine Empfehlung für den Zugang zu NGA-Netzen herauszugeben, in die auch die Ergebnisse der öffentlichen Konsultationen der Jahre 2008 und 2009 einfließen werden.

Durch die Neuregelungen soll sichergestellt werden, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbewerbern zulassen. Dieses Konzept geteilter Risiken beim Netzausbau hatte der DStGB auf der Grundlage eines Rechtsgutachtens in die Debatte gebracht.

Die Vorschriften über die gemeinsame Nutzung von Netzbestandteilen wie Kabelschächten oder der Innenverkabelung in Gebäuden durch mehrere Betreiber werden durch die Reform ebenfalls angepasst. Neben einer Verbesserung des Wettbewerbs und der Qualität der für Unternehmen und Verbraucher erbrachten Dienste wird davon auch eine Senkung der Gesamtkosten des NGA-Netzausbaus für die Betreiber erwartet.

Der vorläufige Wortlaut (englisch) des gebilligten Reformpakets ist unter:

http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecomm/tomorrow/index_en.htm zu finden. Die Gesetzgebungsvorschläge sind, auch in Deutsch, verfügbar unter:

http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecomm/library/proposals/index_en.htm

Das EU-Telekom-Reformpaket besteht aus 5 verschiedenen EU-Richtlinien (Rahmen-, Zugangs-, Genehmigungs-, Universalien- und eDatenschutzrichtlinie) und einer neuen Verordnung zur Einsetzung des neuen Gremiums der europäischen Telekom-Regulierer GEREK. Begleitend dazu wurde eine Richtlinie zur Änderung der GSM-Richtlinie von 1987 erlassen, um Funkfrequenzen für 3G-Dienste und andere Mobilfunkdienste freizumachen.

Az. : III 460-44

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

45 Zahlen zum Breitband-Internet in der EU

Mit mehr als 11 Millionen neuen Festnetzanschlüssen im vergangenen Jahr sind feste Internet-Breitbandverbindungen in Europa weiter auf dem Vormarsch. Nach einem aktuell von der Europäischen Kommission veröffentlichten Bericht verfügten im Juli 2009 bereits 24 % der EU-Bevölkerung über einen festen Breitbandanschluss, gegenüber 21,6 % im Juli 2008. Deutschland nimmt im europäischen Vergleich einen Platz im Mittelfeld ein.

Nach den neuen Zahlen stieg die Zahl der Breitbandanschlüsse im letzten Jahr (von Juli 2008 bis Juli 2009), trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen EU-weit um durchschnittlich 10,7 %. Am 1. Juli 2009 gab es in der EU etwa 120 Millionen feste Breitbandanschlüsse, von denen 11,5 Millionen seit Juli 2008 hinzugekommen sind.

Der durchschnittliche Marktanteil der etablierten Telekommunikationsanbieter hat sich in der EU bei 45 % stabilisiert (am höchsten ist er mit 80 % in Zypern, gefolgt von 67 % in

Luxemburg und Finnland, den niedrigsten Anteil gibt es mit 27 % im Vereinigten Königreich). Die beherrschende Stellung der etablierten Betreiber auf den Breitbandmärkten (einschließlich weiterverkaufter Anschlüsse) geht aber strukturell zurück zugunsten des Wettbewerbs der grundlegenden Infrastrukturen (vor allem durch den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, über den Drittanbieter Zugriff auf das Netz erhalten). Vollständig entbündelte und gemeinsam genutzte Teilnehmeranschlüsse machen 71,4 % der DSL-Leitungen aus – gegenüber 65,2 % noch vor einem Jahr. Die Zahl der entbündelten Teilnehmeranschlüsse steigt nun langsamer als im Vorjahr, was aber vor allem zu Lasten des Weiterverkaufs geht, einer Zugangsform für Neueinsteiger, die nur geringe Investitionen erfordert und seit 2008 von 18,2 % auf 10,6 % gesunken ist. Tatsächlich haben neue Telekom-Anbieter nach und nach selbst investiert und damit zu einem stärker wettbewerbsbestimmten Breitbandmarkt beigetragen.

Außerdem macht der Kommissionsbericht deutlich, dass den EU-Bürgern im Breitbandbereich höhere Geschwindigkeiten und eine bessere Qualität geboten werden. 80 % der Breitbandleitungen in der EU erreichen Geschwindigkeiten von mehr als 2 Mbit/s (75 % vor einem Jahr), was für Video-Streaming ausreicht, und über 15 % sind schneller als 10 Mbit/s (10 % mehr als im Januar-Februar 2009). Höhere Datenübertragungsraten bedeuten im Allgemeinen, dass dem Kunden eine größere und bessere Auswahl zu einem geringeren Preis pro Megabit geboten wird.

Hinsichtlich der eingesetzten Technik bleiben DSL-Leitungen mit 94 Millionen Anschlüssen weiterhin die am weitesten verbreitete Breitband-Zugangstechnik in Europa. Durchgehende Glasfaseranschlüsse bis zum Endkunden nahmen zwischen Juli 2008 und Juli 2009 um 40 % zu, machen allerdings aber nur 1,75 % der Breitbandanschlüsse in Europa aus.

Der Bericht (nur englischsprachig) ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/information_society/eeurope/i2010/benchmarking/index_en.htm

Az. : III 460-44

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

46 Leitfaden zur Breitband-Förderung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Leitfaden „Möglichkeiten der Breitbandförderung“ herausgegeben. Die Förderung erfolgt einerseits aus Programmen, die aus einer Kombination von Bundes-, Landes- oder auch EU-Mitteln aufgebracht werden (so genannte „Kofinanzierte Programme“). Daneben bestehen Programme, die allein aus Mitteln der Bundesländer finanziert und deren Zuwendungsvoraussetzungen eigenständig von dem finanzierenden Land im Einklang mit den Vorgaben des europäischen Beihilferechts festgelegt werden. Der Leitfaden gibt eine Übersicht über die verschiedenen Fördermöglichkeiten und enthält auch eine Länderübersicht mit regionalen Ansprechpartnern. Er ist unter der Internetadresse www.zukunft-breitband.de abrufbar.

Az. : III/2 460-44

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

Bauen und Vergabe

47 Erwerb von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand

Das Ministerium für Bauen und Verkehr NRW hat der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass die Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungs- und Mietbindungen im Wohnungsbestand vom 09.07.2003 mit Wirkung zum 31.12.2009 außer Kraft getreten sind (Erlass vom 18.12.2009, Az. IV.7112.5 – 1687/2009).

Az. : II/1 652-30 be-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

48 Anpassung des Bebauungsplans bei Änderung der Gebietsausweisung

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 04.08.2009 – 4 CN 4.08 – folgendes entschieden:

1. Die Änderung eines Bebauungsplans von einem reinen zu einem allgemeinen Wohngebiet berührt nicht stets die Grundzüge der Planung.
2. Die interne Unbeachtlichkeitsklausel des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist entsprechend anzuwenden, wenn die Gemeinde das vereinfachte Verfahren (BauGB § 13) angewandt hat, weil sie verkannt hat, dass die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung berührt, und infolge dessen auch die –Vorschriften über die Begründung der Bauleitpläne verletzt worden sind; das gilt nur, wenn die Durchführung einer Umweltprüfung nicht gemeinschaftsrechtlich geboten war.

Problem / Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines Grundstücks im Gebiet eines Bebauungsplans, der in seiner ursprünglichen Fassung ein reines Wohngebiet festsetzte. Südlich vom Plangebiet befindet sich eine Windfarm. 2006 beschloss der Gemeinderat der Antragsgegnerin eine Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, nach der statt eines reinen ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt wurde, in dem Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig sind. Nach Bekanntmachung der Änderung erteilte das Landesverwaltungsamt der Betreiberin der Windfarm die Genehmigung zum nächtlichen Betrieb von 16 Windkraftanlagen, unter anderem mit der Ausführung, dass durch die Änderung des Bebauungsplans, die Immissionsrichtwerte für die Nacht nach Nr. 6.1 TA Lärm von 35 dB(A) auf 40 dB(A) angehoben worden seien. Gegen die Änderung des Bebauungsplans wandte sich die Antragstellerin mit dem Einwand, die Änderung hätte nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden dürfen. Ein Umweltbericht sei erforderlich gewesen.

Entscheidung

Das BVerwG gibt der Antragsgegnerin Recht. Zwar würden durch eine Änderung des Baugebietstyps in den meisten Fällen die Grundzüge der Planung berührt, so dass ein verein-

fachtes Verfahren nicht zulässig sei. Dies gelte jedoch nicht immer, insbesondere dann nicht, wenn die Änderung sich im Bereich dessen bewege, was der Planer des ursprünglichen Plans gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung gekannt hätte. Dieser Fall könne bei der Änderung eines reinen in ein allgemeines Wohngebiet, insbesondere dann vorliegen, wenn – wie hier – besonders störungsintensive Nutzungen ausgeschlossen würden. Aber auch dann, wenn die Gemeinde sich geirrt und das vereinfachte Verfahren nicht anwendbar gewesen wäre, wäre dies unbeachtlich. Es griffe hier zunächst die Unbeachtlichkeitsklausel des § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein, weil eine Verletzung des § 13 Abs. 1 BauGB als Verfahrensmangel unbeachtlich sei. Auch das Fehlen des Umweltberichts sei letztendlich unbeachtlich. Soweit nicht Gemeinschaftsrecht Gegenteiliges verlange, griffe hier die Vorschrift des § 214 Abs. 1 Nr. 2 letzte Alternative BauGB ein. Diese sehe zwar eine Unbeachtlichkeit bei Irrtümern über die Voraussetzungen des § 13 BauGB nur im Hinblick auf Mängel der Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Die Vorschrift liefe jedoch faktisch leer, wenn man sie nicht auf das mit der (fehlerhaften) Wahl des Verfahrens nach § 13 BauGB zwangsläufig erbundene Fehlen des Umweltberichts erstrecke. Dies gelte nur nicht, soweit Gemeinschaftsrecht den Umweltbericht verlange. Dies sei hier nicht der Fall.

Az. : II/1 620-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

49 Forschungsprojekt zur Wohnungswirtschaft angesichts des Klimawandels

Voraussichtlich im ersten Quartal 2010 wird ein Interessenbekundungsverfahren im Rahmen des ExWoSt-Forschungsprojektes „Immobilien- und wohnungswirtschaftliche Strategien und Potenziale zum Klimawandel“ durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBSR) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) durchgeführt.

Nach Auskunft des BMVBS sollen einige Pilotprojekte der Immobilien- und Wohnungswirtschaft mit ihren Partnern zu unterschiedlichen integrierten Klimastrategien wissenschaftlich begleitet und analysiert werden. In diesem Forschungsschwerpunkt sollen Synergien durch integrale Ansätze bei der Zusammenarbeit der Immobilien- und Wohnungswirtschaft mit weiteren Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen der lokalen und regionalen Wirtschaft, Kommunen und Regionen untersucht werden.

Anhand von Pilotprojekten sollen insbesondere für Wohnimmobilien, gewerblich und gemischt genutzte Immobilien zukunftsweisende, praxisorientierte Klimastrategien beleuchtet werden, die die Rahmenseetzungen der Kommunen und Regionen zum Schutz und zur Anpassung an den Klimawandel in innovativer Weise integrieren beziehungsweise unterstützen.

Erwartet werden Erkenntnisse über zweckmäßige und Erfolg versprechende Netzwerke oder Partner, deren Strukturen und Handlungsweisen sowie über praxisorientierte Strategien und Konzepte in den Bereichen Projektentwick-

lung und Bewirtschaftung von Immobilien. Ebenso werden Erkenntnisse über Rahmenbedingungen erwartet, die die Strategien und Prozesse befördern oder ermöglichen. Aus den Erkenntnissen soll der weitere Handlungsbedarf für die Gesetzgebung, die Entwicklung der Förderpolitik sowie für beteiligte Akteure abgeleitet werden.

Sobald das ExWoSt-Forschungsprogramm offiziell gestartet wird, wird die Geschäftsstelle über weitere Einzelheiten unterrichten.

Az. : II/1 600-80 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

50 Bundesverwaltungsgericht zum Schutz verbrauchernaher Grundversorgung

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 17. Dezember 2009 in zwei Verfahren entschieden, dass auch sog. Nahversorgungsbereiche zentrale Versorgungsbereiche sein können, die vor schädlichen Auswirkungen durch Einzelhandel außerhalb dieses Bereichs zu schützen sind (4 C 1.08 und 4 C 2.08).

Geklagt hatten zwei Lebensmitteldiscounter, die sich gegen die Versagung einer Baugenehmigung bzw. eines Vorbescheids für die Errichtung eines Lebensmitteleinzelhandelsbetriebs in München bzw. Köln wenden.

Nach § 34 Abs. 3 BauGB dürfen von Bauvorhaben, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils an sich zulässig sind, keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein. Ziel ist die Erhaltung gewachsener städtebaulicher Strukturen und die Entwicklung integrierter Lagen auch im Interesse der verbrauchernahen Versorgung. Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen - häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote - eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung der Vorinstanzen bestätigt und klargestellt, dass auch solchen Einkaufsbereichen eine Funktion als zentraler Versorgungsbereich zukommen kann, die ein im Wesentlichen fußläufig erreichbares Einzugsgebiet haben und der Nahversorgung dienen. In dem Kölner Fall hat es zudem die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts bestätigt (BVerwG 4 C 2.08), wonach bei der Prognose, ob schädliche Auswirkungen zu erwarten sind, auch berücksichtigt werden könne, dass die Funktionsfähigkeit des Nahversorgungsbereichs bereits durch zwei andere nahe beieinander liegende Lebensmittelmärkte vorbelastet sei.

In dem anderen Fall (BVerwG 4 C 1.08) hat das Bundesverwaltungsgericht den Rechtsstreit dagegen an den Verwaltungsgerichtshof zur erneuten Würdigung der tatsächlichen Umstände zurückverwiesen, weil dieser sich bei der Prognose der städtebaulichen Auswirkungen des Vorhabens allein an

Schwellenwerten orientiert hat, die er den raumordnungsrechtlichen Regelungen des Landesentwicklungsprogramms entnommen hat. Solche landesplanerischen Zielvorgaben seien jedoch für die Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit eines einzelnen Vorhabens am Maßstab des § 34 Abs. 3 BauGB ungeeignet.

Az. : II/1 611-22 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

51 Broschüre zu Wohnprojekten für Menschen mit Behinderung

Das Ministerium für Bauen und Verkehr NRW hat die o.g. Broschüre herausgegeben. Diese gibt einen Überblick über die Bandbreite individueller und gemeinschaftlicher Wohnformen für Menschen mit Behinderung und zeigt hier Möglichkeiten der Förderung solcher Projekte aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung auf. Exemplare dieser Broschüre können bei den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH (Henselsgraben 3, 41470 Neuss, Fax: 02131/9234-699, E-Mail: mbv@gwn-neuss.de) bestellt werden. Eine Bestellung ist dort unter Angabe der Veröffentlichungsnr. W-409 möglich.

Az. : II/1 652-30 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

52 Neue Verordnungen im Bereich des öffentlichen Baurechts

Ferner sind ab dem 28.12.2009 nachfolgend geänderte VO im Bereich des öffentlichen Baurechts zu beachten:

1. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO; GV NRW, S. 712)
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO; GV NRW, S. 713)
3. Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung - PrüfVO NRW, GV NRW, S. 723)

Az. : II/1 660-09 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

53 Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2010“

Nach der großen Resonanz auf den Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2009“ erhalten interessierte Kommunen und Regionen ab Januar-Februar 2010 eine neue Chance, sich für ihre vorbildlichen Klimaschutzprojekte auszeichnen zu lassen. Unter den Projekten, die sich bis zum 31. März 2010 bewerben, werden Preisgelder von insgesamt 240 000 Euro vergeben.

Zu den Initiatoren gehört neben dem Bundesumweltministerium und der beim Deutschen Institut für Urbanistik (difu) angesiedelten „Servicestelle: Klimaschutz“ auch der DStGB. Voraussetzung für die Teilnahme sind erfolgreich realisierte Maßnahmen, Strategien oder Aktionen, die in besonderem

Maße zur Reduzierung von Treibhausgasen beigetragen haben.

Drei Kategorien

Um faire Vergleichsbedingungen unter den Wettbewerbsbeiträgen zu schaffen, sind Bewerbungen in drei unterschiedlichen Kategorien möglich:

Kategorie 1: Innovative technische und/oder bauliche Maßnahmen für den Klimaschutz in einem kommunalen Gebäude oder einer kommunalen Einrichtung, die z.B. besonders effektiv Energieeffizienz mit der Nutzung erneuerbarer Energien verbinden.

Kategorie 2: Innovative und vorbildliche Strategien zur Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes, durch die z.B. besonders tragfähige Modelle zur Kooperation mit anderen Kommunen (interkommunale Kooperationen, Regionen) oder mit der Privatwirtschaft, Handwerksbetrieben, Einzelhandel, Verbänden, Bürgerinitiativen etc. realisiert werden konnten.

Kategorie 3: Erfolgreich umgesetzte, innovative Aktionen zur Beteiligung und Motivation der Bevölkerung bei der Realisierung von Klimaschutzmaßnahmen.

Neun Preisträger

Die Maßnahmen, Strategien und Aktionen sollen Modell- und Vorbildfunktion besitzen und andere Kommunen zur Nachahmung anregen. In jeder Kategorie werden drei Preisträger ausgewählt, innerhalb dieser Kategorien findet kein Ranking statt. Die Gewinner der ersten Kategorie erhalten jeweils ein Preisgeld von 40.000 Euro, auf alle anderen Gewinner warten jeweils 20.000 Euro. Das Preisgeld muss in Klimaschutzaktivitäten investiert werden. Damit können die prämierten Projekte weiter gefördert, aber auch gänzlich neue Aktivitäten angeschoben werden.

Mit dem bundesweit durchgeführten Wettbewerb sollen Kommunen und Regionen die Möglichkeit erhalten, ihre erfolgreich realisierten Klimaschutzprojekte einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen und anderen als gutes Beispiel zu dienen. Dazu erhalten die Preisträger durch die „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit zu ihren prämierten Projekten. Unter anderem werden die ausgezeichneten Projekte als Filmbeitrag auf einer DVD sowie in einer in Buchform gedruckten Wettbewerbsdokumentation präsentiert. Beide Medien werden den Gewinnern zum individuellen Einsatz vor Ort zur Verfügung gestellt.

Die Jury setzt sich aus Vertretern des Bundesumweltministeriums, des Umweltbundesamtes, des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages sowie des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zusammen. Die Übergabe der Preise erfolgt im Rahmen einer größeren Veranstaltung.

Alle Informationen auf der Homepage

Die Ausschreibung des Wettbewerbs erfolgt Mitte Januar-Februar 2010. Alle wichtigen Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen stehen ab diesem Zeitpunkt zur Ansicht und zum Download auf der Homepage der „Servicestelle:

Kommunaler Klimaschutz“ (www.kommunaler-klimaschutz.de) bereit.

Az. : II/1 600-80

Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

54 Erschließungsvertrag mit einer kommunalen Eigengesellschaft

Eine Gemeinde darf die Erschließung von Baugebieten auf eine von ihr beherrschte Gesellschaft übertragen. Das hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) mit einem am 18.11.2009 bekannt gegebenen Urteil vom 23.10.2009 (Az.: 2 S 424/08) entschieden und damit die Berufung von Hauseigentümern (Kläger), die mit Erschließungskosten belastet worden waren, gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart zurückgewiesen.

I. Sachverhalt

Die Stadt Bietigheim-Bissingen hatte, einer langjährigen Praxis folgend, die Erschließung eines Baugebiets vertraglich der Bietigheimer Wohnbau GmbH übertragen, die sich zu 100 % in städtischem Besitz befindet. Als Eigentümerin von Grundstücken im Baugebiet hatte sich die Stadt im Vertrag verpflichtet, der Wohnbaugesellschaft die bei der Erschließung anfallenden Kosten anteilig zu erstatten. Die Kläger, die ein Hausgrundstück in diesem Baugebiet von der Stadt erworben hatten, übernahmen im Kaufvertrag diese Verpflichtung. Mit ihrer Klage forderten sie von der beklagten Wohnbaugesellschaft die Rückzahlung von Abschlagszahlungen, die sie auf die Erschließungskosten geleistet hatten.

II. Entscheidung

Der VGH hat einen Rückzahlungsanspruch verneint und die vertraglichen Regelungen bestätigt. Die Stadt könne mit einem von ihr beherrschten Unternehmen einen Erschließungsvertrag abschließen. Mit einem solchen Vertrag solle den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, auch bei angespannter Haushaltslage neue Baugebiete zu erschließen, ohne selbst die Vorfinanzierung sicherstellen zu müssen. Des Weiteren könnten die Gemeinden die mit der Erschließung neuer Baugebiete verbundenen Kosten reduzieren, weil Gegenstand eines Erschließungsvertrags auch nicht beitragsfähige Erschließungsanlagen sein könnten und die ansonsten zwingende Kostenbeteiligung in Höhe von 10% des Erschließungsaufwands entfalle. Die damit bezweckte Vergrößerung des Angebots an baureifen Grundstücken durch eine aktive Baulandpolitik könne in gleicher Weise durch die Beauftragung einer kommunalen Eigen- oder Mehrheitsgesellschaft wie auch eines anderen (privaten) Dritten erreicht werden. Ein rechtlich relevantes Kontrolldefizit bestehe in dieser Situation nicht. Ein kommunal beherrschtes Unternehmen unterliege der Kontrolle durch die Gemeindeorgane, sodass die Gemeinde weiterhin ihrer Verantwortung für die Erschließung gerecht werden könne. Die Gemeinde habe auch ein beachtliches Eigeninteresse an der fachgerechten und mangelfreien Errichtung der Erschließungsanlagen, die nach Herstellung in ihr Eigentum übergingen. Als Eigentümerin der Baugrundstücke sei die Gemeinde wegen der besseren Vermarktbarkeit auch daran interessiert, dass die Erschließungskosten nicht überhöht seien. Von einer Umgehung der gesetzlichen Vorschriften über die Erschließung in gemeindlicher Eigenregie

könne angesichts der vom Gesetz eingeräumten Wahlmöglichkeiten nicht die Rede sein.

Die geltend gemachten Erschließungskosten seien der Höhe nach angemessen. Insbesondere sei es zulässig, die Kosten der Erschließung des gesamten Baugebietes allein auf die Grundstückseigentümer im Neubaugebiet zu verteilen und die bei Abschluss des Erschließungsvertrags bereits bebauten Grundstücke nicht heranzuziehen. Die Kostenbelastung der Eigentümer sei im Verhältnis zum Wertzuwachs, den ihre Grundstücke durch die Erschließung erfahren hätten, nicht unangemessen.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. [Quelle: VGH Baden-Württemberg]

Az. : II/1 643-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

55 Sonderbauverordnung für NRW in Kraft

Am 28.12.2009 tritt die Sonderbauverordnung (SBauVO) in Kraft (GV NRW, S. 682). Sie beinhaltet die bisherigen Verordnungen „Versammlungsstätten“, „Beherbergungsstätten“, „Verkaufsstätten“, „Hochhäuser“ sowie „Garagen“. Inhaltlich wurden lediglich die Regelungen zu den Bau- und Betrieb von Hochhäusern an die Mustervorschriften der Bauministerkonferenz angepasst. Abweichungen erfährt die Sonderbauverordnung im Hinblick auf Hochhäuser gegenüber der Musterhochhausrichtlinie im Hinblick auf Hochhäuser von nicht mehr als 60 m Höhe. Die konkreten Anforderungen sind in § 111 SBauVO aufgeführt. Sowohl der Verordnungstext als auch die Begründung können im Intranet unter Fachinformation und Service/Bauen und Vergabe abgerufen werden.

Az. : II/1 660-09 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

56 Bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukt und Bauart

Die neue Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW [GV NRW, S. 717]) setzt die Anforderungen der EG Dienstleistungsrichtlinie um und führt vier verschiedene Rechtsverordnungen (Was-BauPVO, HAVO, ÜTVO, PÜZÜVO) mit Vorschriften über Bauprodukte und Bauarten zusammen. Diese Verordnung kann im Intranet unter Bauen und Vergabe abgerufen werden.

Az. : II/1 660-09 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

57 EuGH zum Bau der Messehallen durch die Stadt Köln

Der Europäische Gerichtshof hat in einem am 29.10.2009 verkündeten Urteil (Rs. C-536/07) festgestellt, dass die um-

strittene Vergabe des Kölner Messe-Neubaus an einen Investor, die ohne die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens stattfand, EU-rechtswidrig war.

Die Stadt Köln schloss mit einem privaten Investor einen Mietvertrag über die Nutzung der noch zu errichtenden Messehallen. Die Miete beträgt rund 600 Mio. Euro. Die Stadt Köln vermietete die Messehallen ihrerseits an die KölnMesse GmbH. Der EuGH grenzt vergabefreie Mietverträge von vergabepflichtigen Bauverträgen ab:

- Die Bezeichnung Miet- oder Bauvertrag ist unschädlich.
- Die Art und Höhe der Vergütung ist ebenfalls nicht maßgeblich.
- Entscheidend ist: Die Messehallen seien nach von der Stadt Köln genannten Erfordernissen errichtet worden. Die Spezifikationen gingen „weit über die üblichen Vorgaben eines Mieters für eine neue Immobilie ... hinaus“.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung im Wesentlichen festgestellt, dass es sich bei dem Hauptvertrag zwischen der Stadt Köln und dem Investor trotz mietvertraglicher Elemente um einen öffentlichen Bauauftrag im Sinne von Art. 1a der Richtlinie 93/37/EWG (Baukoordinierungsrichtlinie) gehandelt habe, der nach dem Vergaberecht hätte ausgeschrieben werden müssen. Der EuGH hat damit der Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland stattgegeben.

Im Ergebnis hat der Europäische Gerichtshof (4. Kammer) wie folgt für Recht erkannt und entschieden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 7 Abs. 4 und Art. 11 der Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge verstoßen, dass die Stadt Köln mit der Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 bis 18 GbR, jetzt Grundstücksgesellschaft Köln Messe 8-11 GbR, den Vertrag vom 6. August 2004 geschlossen hat, ohne ein Vergabeverfahren nach den genannten Bestimmungen durchzuführen.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

Wenn sich die Europäische Kommission mit dieser Feststellung nicht begnügt, kann sie Strafzahlungen von der Bundesrepublik Deutschland in Millionenhöhe verlangen, weil gegen europäisches Vergaberecht verstoßen wurde. Dieser Anspruch kann nur an die Stadt Köln weitergeleitet werden, wenn das Land Nordrhein-Westfalen (wie schon Niedersachsen) ein entsprechendes Gesetz erlässt.

Die vollständige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 29.10.2009 kann im Internet unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abgerufen werden.

Az. : II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

58 Oberverwaltungsgericht NRW zu den Voraussetzungen einer Veränderungssperre

Das OVG hat mit Beschluss vom 08.10.2009 (10 B 1305/09) Ausführungen dazu gemacht, dass ein langer Zeitraum zwi-

schen dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes und dem Erlass einer Veränderungssperre Rückschlüsse auf den Fortbestand der gemeindlichen Planungsabsichten zulassen kann. Wenn eine Gemeinde ihre ursprünglichen und durch den Aufstellungsbeschluss dokumentierten Planungsabsichten zwischenzeitlich aus welchen Gründen auch immer längst aufgegeben hat, besteht – so das OVG – keine Veranlassung mehr, eine Veränderungssperre zu erlassen. Im konkreten Fall endete der Aufstellungsvorgang der Stadt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses im Mai 2001. Da in dem einstweiligen Rechtschutzverfahren aus den Akten für das Gericht ein Verfahrensfortschritt seit dem nicht mehr erkennbar war, hat es nach seiner Ansicht an einer sicherungsfähigen und sicherungsbedürftigen Planung gefehlt. Aus diesem Grunde war der angegriffene Zurückstellungsbescheid nach summarischer Prüfung als offensichtlich rechtswidrig anzusehen.

Die Städte und Gemeinden werden daher zu dokumentieren haben, dass auch weiterhin die Planungsabsichten fortbestehen. Dies kann nach Ansicht der Geschäftsstelle durch entsprechende Umsetzungsarbeiten der Verwaltung erfolgen. Hier sei z.B. die Einholung und Auswertung eines erforderlichen Gutachtens zu nennen. In der kommunalen Praxis lässt sich auch feststellen, dass der Rat durch klarstellende Bestätigungsbeschlüsse zum Ausdruck bringt, dass die Planungsabsichten weiter verfolgt werden. Da diese Planungsabsichten ggf. wegen vorrangiger Aufgaben der Gemeinden nicht sofort umgesetzt werden können, legen einige Räte zugleich eine Prioritätenliste in diesem Beschluss fest. Die Gründe dafür, dass es noch nicht zum Erlass des Bebauungsplans gekommen ist, müssen in den entsprechenden Zurückstellungsbescheiden hinreichend deutlich gemacht werden.

Az. : II/1 620-00 Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

Umwelt, Abfall und Abwasser

59 Stellungnahme zum Abfallwirtschaftsplan I

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 9.1.2010 gegenüber dem Landtag zu dem Entwurf eines landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplanes im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

„Insbesondere in Anbetracht der unmittelbar bevorstehenden Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/60/EG und der dadurch bedingten Notwendigkeit einer grundlegenden Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Umsetzungsfrist für das nationale Recht: 12.12.2010) sehen wir es als rechtlich möglich und planerisch sinnvoll an, die fünf bestehenden Abfallwirtschaftspläne zunächst in den landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplan zu übernehmen und etwaige Änderungen erst dann vorzunehmen, wenn das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung und Anpassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes an die EU-Abfallrahmenrichtlinie Ende 2010 abgeschlossen sein wird, denn erst zu diesem Zeitpunkt kann abschließend beurteilt werden, welche neuen Maßgaben in § 29 KrW-/AbfG für die Abfallwirtschaftsplanung selbst und die ihr zugrundeliegenden Abfallströme – orientiert an der künftig fünfstufigen Abfallhierarchie – durch den Bundesgesetzgeber

vorgegeben werden. Dies gilt zumal deswegen, weil nicht auszuschließen ist, dass das Zusammenspiel zwischen Abfallwirtschaftsplan und kommunalem Abfallwirtschaftskonzept durch den Bundesgesetzgeber in Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie neu justiert wird bzw. werden muss, um die kommunale Steuerungsverantwortung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang gewinnt dann vor allem die Frage an Bedeutung, für welche Abfallströme die kommunale Verantwortung greift. Auch diese bestimmt letztlich, wie ein kommunales Abfallwirtschaftskonzept aussieht. Wir gehen davon aus, dass das Land für den Fall, dass hier gravierende Veränderungen aus der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht auf die lokale Ebene zukommen, geeignete Vorsorgemaßnahmen ergreift und zusätzliche (gebührenwirksame) Risiken ausschließt. Auch unter diesem Gesichtspunkt empfiehlt es sich, zunächst die bestehenden Abfallwirtschaftspläne in einen landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplan zu überführen“.

Zum Inhalt des Entwurfes wurde Folgendes ausgeführt:

„Was den Inhalt des künftigen Abfallwirtschaftsplans angeht, sind die kommunalen Spitzenverbände der festen Überzeugung, dass die Stabilität der Abfallgebühren bei Einhaltung anspruchsvoller umwelttechnischer Rahmenbedingungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger Grundlage und Kernziel des zukünftigen Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen sein muss. Der vorgelegte Entwurf eines landesweiten Abfallwirtschaftsplans NRW, Teilplan Siedlungsabfälle verfolgt im Wesentlichen drei Kernziele:

- Beseitigung nordrhein-westfälischer Abfälle ausschließlich in Nordrhein-Westfalen;
- Zulassung von Abfallimporten nach Nordrhein-Westfalen nur im Rahmen freier Kapazitäten;
- Aufhebung der in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf bestehenden verbindlichen Zuweisungen zu bestimmten Entsorgungsanlagen.

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen die seitens des Landes erwogenen Eckpunkte, soweit sie auf die grundsätzliche Beseitigung nordrhein-westfälischer Abfälle in Nordrhein-Westfalen (Kernziel 1) und die Begrenzung von Abfallimporten auf danach verbleibende freie Kapazitäten (Kernziel 2) abzielen. Der Wegfall der bisherigen Zuweisung von Abfallströmen in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf (Kernziel 3) kann jedoch

- in Anbetracht der bevorstehenden und noch nicht abgeschlossenen Anpassung

bzw. Änderung des KrW-/AbfG zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/60/EG und der festzustellenden Konzentration in der Abfallwirtschaft

- sowie der begründeten Gefahr des Anstiegs der Abfallgebühren

zurzeit keine Zustimmung finden.

1. Gefährdung der Gebührenstabilität

Seitens der Landesregierung wird im Entwurf dargestellt, dass bei einem Wegfall der verbindlichen Zuweisungen in den Re-

gierungsbezirken Köln und Düsseldorf nicht mit kurzfristigen, grundlegenden Veränderungen der Mengenströme und Entsorgungswege bei den behandlungsbedürftigen Siedlungsabfällen gerechnet wird (S. 26). Im Landesdurchschnitt wird davon ausgegangen, dass mittelfristig von einem durch den Fortfall der verbindlicher Zuweisungen positiven Einfluss auf die Behandlungspreise und die Abfallgebühren auszugehen ist (S. 27). Diese Einschätzung verkennt, dass ein positiver Einfluss nur bei denjenigen Gebietskörperschaften denkbar ist, die bisher keine Entscheidungsmöglichkeit zwischen verschiedenen Anlagenbetreibern hatten. Diesseits besteht zudem die begründete Sorge, dass die implizierte „Verstärkung des Marktgeschehens“ nur zu vorübergehendem Wettbewerb mit der Folge zunehmender Konzentration bei abschließender Bildung eines landesweiten Angebotsoligopols im Bereich der Beseitigungsanlagen führen könnte. In der Folge könnte es zu einem Anstieg der Abfallgebühren und einem Auseinanderentwickeln der Gebührenscheren in Nordrhein-Westfalen kommen.

Die Städte, Kreise und Gemeinden haben seit dem Inkrafttreten der Technischen Anleitung Siedlungsabfall am 1.6.1993 mit einer Übergangszeit bis zum 1.6.2005 für die Vorbehandlung von Siedlungsabfällen sowie seit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes am 7.10.1996 eine langjährige Diskussion über die Auswirkung höherer Standards auf die Abfallgebühren hinter sich gebracht. Seit dem 1.6.2005 ist in diese Gebührendiskussion eine relative Ruhe eingekehrt, weil den Bürgerinnen und Bürgern unter anderem die Notwendigkeit einer Vorbehandlung von Siedlungsabfällen und die damit verbundenen Kostensteigerungen verdeutlicht werden konnten. Es war in diesem Zeitraum auch sinnvoll, dass nicht jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine eigene Müllverbrennungsanlage oder anderweitige Vorbehandlungsanlage gebaut hat, sondern zwischenzeitlich gebaute Anlagen gemeinsam genutzt wurden. Durch diese Entwicklung ist in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren Entsorgungssicherheit und Gebührenstabilität eingetreten. Diese Gebührenstabilität wird durch den vorgelegten Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes unnötig aufs Spiel gesetzt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam mit dem VKS im VKU NRW im Jahr 2009 in mehreren Fachveranstaltungen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und dem MUNLV NRW die Folgewirkungen des vorgelegten Entwurfs erörtert. Dabei zeigte sich, dass die zurzeit bestehende Gebührenstabilität in Nordrhein-Westfalen aller Voraussicht nach nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, wenn der Entwurf des landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplanes in der vorgelegten Art und Weise umgesetzt wird. Insoweit wird die Verantwortlichkeit für einen Gebührenanstieg und neue Diskussionen über die Höhe der Abfallgebühren allein bei der Landesregierung und nicht bei den Kreisen, Städten und Gemeinden liegen. In diesem Zusammenhang hilft auch der Hinweis nicht weiter, dass es kurzfristig zu keinen grundlegenden Veränderungen der Mengenströme und Entsorgungswege kommen wird (S. 26), denn Aufgabe eines Abfallwirtschaftsplanes ist Weitsicht, insbesondere dann, wenn die Aussagen des landesweiten Abfallwirtschaftsplans auf den Planungszeitraum 2009/2010 bis 2019/2020 bezogen sind (S. 20).

Nicht nachvollziehen können wir die Aussage auf S. 26, dass Anlagenbetreiber, deren Auslastung bisher durch verbindliche Zuweisungen gesichert ist, sich zukünftig dem Wettbewerb

stellen müssen und sich bei ihrer Preisbildung am Markt orientieren müssen. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass sofern ein möglicher Verlust an bisher zugewiesenen Siedlungsabfallmengen nicht kompensiert werden kann, eine Erhöhung der Behandlungspreise und mittelbar auch der Abfallgebühren der angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht ausgeschlossen werden kann. Hierdurch wird deutlich, dass bei einer Umsetzung des Entwurfes für einen landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplan selbst durch die Landesregierung Gebührensteigerungen nicht ausgeschlossen werden. Dieses wirft zu Recht die Frage auf, weshalb dann der Abfallwirtschaftsplan in dieser Art und Weise inhaltlich abgefasst wird. Die kommunalen Spitzenverbände gehen zurzeit davon aus, dass ein Anstieg der Abfallgebühren nicht vermieden werden kann, denn der Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen ist durch hohe abfallmengenunabhängige Vorhaltekosten (Fixkosten) geprägt, die bei mindestens 70 % anzusetzen sind. Brechen Abfallmengen weg, so müssen diese Fixkosten für das Vorhalten betriebsbereiter und umweltgerechter Abfallentsorgungsanlagen trotzdem refinanziert werden, was sich zwangsläufig auf die Höhe des Entsorgungspreises und die Abfallgebühren auswirkt. Der betriebswirtschaftliche Zusammenhang ist hier vergleichbar mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges. Ein Kraftfahrzeug hat bestimmte Fixkosten (u.a. Anschaffungspreis, Kfz-Steuer, Kfz-Haftpflichtversicherung). Der Preis pro km Fahrleistung ist also geringer je mehr Kilometer im Jahr gefahren werden.

Vor diesem Hintergrund wird bei den jetzigen Festlegungen im Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes nach der Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände ein deutlicher Anstieg der Abfallgebühren bei einigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nicht zu vermeiden sein. Insgesamt dürfte sich – entgegen der Annahme des MUNLV – im Mittel eben keine Gebührensenkung ergeben, sondern eine noch stärkere Differenzierung der Abfallgebühren. Letztlich sind die öRE – als vom Land bestimmte Träger der Entsorgungssicherheit für die Siedlungsabfallwirtschaft – gleichsam gezwungen, an der „Gebührenschaube“ zu drehen, um die Refinanzierung der Infrastruktur zu gewährleisten. Hierfür wird allein das Land NRW die Verantwortung übernehmen müssen“.

Az. : II/2 31-20 qu/qu Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

60 Stellungnahme zum Abfallwirtschaftsplan II

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 9.1.2010 gegenüber dem Landtag zu dem Entwurf eines landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplan im Hinblick auf die vergaberechtlichen Gesichtspunkte und das im Jahr 2010 anlaufende Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) wie folgt Stellung genommen:

1. Vergaberechte Gefährdung des Prinzips der Autarkie und der Nähe

Der Entwurf stellt heraus, dass die Einhaltung der auch in der novellierten Abfallrahmenrichtlinie festgeschriebenen Prinzipien der Entsorgungsautarkie und der Nähe dadurch sichergestellt werden soll, dass im Rahmen der Ausschrei-

bung von Entsorgungsdienstleistungen in den Leistungsbeschreibungen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Vorgabe gemacht wird, dass nur solche Anbieter nachgefragt werden, die eine Entsorgung in NRW und in der Nähe des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gewährleisten können. Hierdurch wird den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ein nicht zu unterschätzendes vergaberechtliches Risiko bei der Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen aufgebürdet. Sollte dieses Risiko in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren und Gerichtsverfahren zum Tragen kommen, so wäre nicht nur dem Prinzip der Entsorgungsautarkie, sondern auch dem Prinzip der Entsorgungsnähe und damit dem Klimaschutz ein erheblicher Schaden zugefügt. In diesem Zusammenhang wird selbst im Entwurf (S. 22) eingeräumt, dass die Vorgabe an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, bei einer öffentlichen Ausschreibung die Grundsätze der Entsorgungsautarkie, Entsorgungssicherheit und Entsorgungsnähe bei der Leistungsbeschreibung einzubinden, potentiell im Widerspruch zu dem in Art. 2 der EU-Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge niedergelegten Grundsatz der Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer steht, der auch im deutschen Vergaberecht (§ 97 Abs. 1 GWB) seine Ausprägung erfahren hat. Leider enthält der AWP keinen Hinweis darauf, wie dieses Risiko vermieden werden könnte.

Darüber hinaus stellen die entsprechenden Regelungen des Abfallwirtschaftsplanes auch ungeachtet dieses Problems noch keinesfalls die Sicherstellung der Einhaltung insbesondere des Prinzips der Entsorgungsnähe dar; sie beschränken sich auf unbestimmte Umschreibungen, die letztlich dazu führen, dass im Zweifelsfall der Preis und nicht die Nähe entscheidendes Kriterium sein wird. Das Prinzip der Nähe wird mit dem Abfallwirtschaftsplan somit nicht umgesetzt, sondern lediglich erwähnt. Dies dürfte keine ausreichende Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie und insofern einen Verstoß gegen Europarecht darstellen.

2. Anpassung des § 29 KrW-/AbfG an die EU-Abfallrahmenrichtlinie

Das Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des KrW-/AbfG an die EU-Abfallrahmenrichtlinie wird im Jahr 2010 durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang wird auch eine Neufassung des § 29 KrW-/AbfG zur Abfallwirtschaftsplanung in Deutschland stehen, wodurch sich auch Auswirkungen auf die Abfallwirtschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen ergeben werden. In Anbetracht der Tatsache, dass zurzeit in Nordrhein-Westfalen eine funktionierende Struktur der Entsorgung von Siedlungsabfällen besteht, die den Grundsätzen der Entsorgungsautarkie, Entsorgungssicherheit und Entsorgungsnähe auch im Hinblick auf den Klimaschutz in vollem Umfang gerecht wird, bedarf es keiner „übereilten“ inhaltlichen Fortschreibung der Abfallwirtschaftsplanung. Unabhängig davon besteht zurzeit noch keine Klarheit darüber, wie sich die zukünftige fünfstufige Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, Beseitigung) auf die Abfallströme und Entsorgungswege auswirken wird. Hierbei ist insbesondere noch nicht geklärt, in welcher Art und Weise zukünftig im deutschen Recht die stoffliche Verwertung von

der energetischen Verwertung abgegrenzt wird bzw. welche Angrenzung zwischen „Abfälle zur Beseitigung“ einerseits und „Abfällen zur energetischen Verwertung“ andererseits gelten wird. Auch hierdurch können sich maßgebliche Änderungen im Hinblick auf die Abfallströme und die zu entsorgenden Abfallmengen ergeben.

Insgesamt ist es daher im Hinblick auf den Planungshorizont 2010/2020 angezeigt, dass zunächst das Änderungsverfahren zum KrW-/AbfG abgewartet wird und zeitlich danach im Lichte der Erkenntnisse der neuen Gesetzeslage eine Fortschreibung erfolgt. Vor diesem Hintergrund wird diesseits nochmals unterstrichen, dass es geboten ist, zunächst die bestehenden Abfallwirtschaftspläne in einen landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplan zu überführen.

Az.: II/2 31-20 qu/qu Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

61 Oberverwaltungsgericht NRW zum Kostenersatz

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 17.12.2009 (Az 12 A 2486/08) ein Urteil des VG Aachen vom 22.08.2008 (Az. 7 K 939/08) bestätigt, wonach eine Satzung über den Kostenersatz nach § 10 KAG NRW auch bestimmen muss, wer Schuldner des Kostenersatzanspruches ist. Das OVG NRW weist in seinem Beschluss vom 17.12.2009 darauf hin, dass die Regelungen zur sachlichen Entstehung der Kostenersatzpflicht nicht geeignet sind, den maßgeblichen Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem jemand Grundstückseigentümer sein muss, um persönlich Schuldner des Kostenersatzanspruches zu sein. Denn das Entstehen der sachlichen Kostenersatzpflicht sei – vergleichbar mit der Beitragspflicht nach § 8 KAG NRW – grundstücksbezogen und nicht personenbezogen. Deshalb müsse die Satzung über den Kostenersatz nach § 10 KAG NRW klar bestimmen, wer Kostenersatzschuldner ist.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass in § 25 Abs. 1 der Mustersatzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Stand: März 2008) zum Kostenersatzrecht ausdrücklich bestimmt ist, dass ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Damit wird klar gestellt, dass der derjenige Grundstückseigentümer Schuldner des Kostenersatzanspruches ist, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Az.: II/2 24-25 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

62 OVG Berlin-Brandenburg zur gewerblichen Altpapiersammlung

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG BB) hat mit Beschluss vom 21.12.2009 (Az.: 11 S 50.08) unter Bezugnahme auf das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16/09 – NVwZ 2009, S. 1298ff.) die Untersagungsverfügung eines Landkreises gegen eine gewerbliche Altpapiersammlung bestätigt. Die

Untersagungsverfügung sei zutreffend auf § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) gestützt worden, weil das private Abfallunternehmen als Zweckveranlasser mit der gewerblichen Sammlung des Altpapiers die privaten Haushalte als Abfallbesitzer/-erzeuger des Altpapiers zur Missachtung ihrer Abfallüberlassungspflichten gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier: des Landkreises) veranlasst habe.

Die gewerbliche Altpapiersammlung sei außerdem rechtswidrig, weil die Zulässigkeits-Voraussetzungen für eine gewerbliche Sammlung im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG nicht gegeben seien. Denn nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.6.2009 (Az.: 7 C 16/09 – NVwZ 2009, S. 1298ff.) seien gewerblichen Sammlungen von Altpapier bei privaten Haushaltungen unzulässig, die nach Art eines öffentlich-rechtlich Entsorgungsträgers auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen den sammelnden Unternehmen und den privaten Haushalten in dauerhaften festen Strukturen abgewickelt werden. Dabei spielt es nach dem OVG BB keine Rolle, ob für die Einsammlung des Altpapiers ein Entgelt durch den gewerblichen Sammler erhoben wird oder nicht.

Das OVG BB führt weiterhin aus, dass der gewerblichen Altpapiersammlung auch überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Sammlung habe nach ihrer konkreten Ausgestaltung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Organisation und Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

Vorliegend spreche einiges dafür, dass durch die Entsorgungstätigkeit des gewerblichen Sammlers im betroffenen Landkreis das aufwändige europaweite Ausschreibungsverfahren des Landkreises unterlaufen werde, das im Ergebnis zur Vergabe der Altpapiersammlung an ein anderes privates Entsorgungsunternehmen führte. Insoweit habe der gewerbliche Sammler seinen ursprünglich bestehenden Auftrag mit dem Landkreis durch die Ausschreibung verloren. Insoweit stellt das OVG BB heraus, dass der gewerbliche Altpapiersammler als Reaktion darauf, dass er in dem Ausschreibungsverfahren nicht den Zuschlag erhalten habe, mit der gewerblichen Altpapiersammlung begonnen habe. Damit werde das Ausschreibungsverfahren unterlaufen, zumal die gewerbliche Sammlung im Holsystem erfolge und das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens eine Altpapiersammlung im Bringsystem gewesen sei. Ebenso wird nach dem OVG BB durch die gewerbliche Altpapiersammlung die künftige Ausschreibung von Entsorgungsleistungen für Altpapier erschwert, weil dem Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine verlässliche Prognose über die Altpapiermengen nicht mehr möglich sei. Dabei geht das OVG BB davon aus, dass bereits in der Einführungsphase der gewerblichen Sammlung ein Rückgang des Altpapieraufkommens an den kommunalen Altpapier-Containerstandorten von ca. 25 Prozent zu verzeichnen war. Da somit der unterste Korridor des Leistungsverzeichnisses der Ausschreibung unterschritten wurde, hätte der jetzt beauftragte Drittunternehmer des Landkreises sogar von seinem vertraglichen Sonderkündigungsrecht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Gebrauch machen können. Vor diesem Hintergrund konnte es nach dem OVG BB auch dahinstehen, ob die Funktionsfähigkeit eines bestehenden flächendeckenden Systems zur Verpa-

ckungsentsorgung nach der Verpackungs-Verordnung beeinträchtigt wurde.

Schließlich weist das OVG BB jedweden Zweifel an der Vereinbarkeit seiner Gesetzesauslegung mit dem primären und sekundären Recht der Europäischen Gemeinschaft zurück. Angesichts der zutreffenden Ausführungen des BVerwG in seinem Urteil vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16/09 – NVwZ 2009, S. 1298ff.) bestünden keine Bedenken an der Vereinbarkeit mit dem EU-Gemeinschaftsrecht.

Az.: II/2 31-02 qu/qu Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

63 Verwaltungsgericht Arnsberg zur Entsorgung von Löschwasser

Das VG Arnsberg hat in einem Eilverfahren mit Beschluss vom 31.08.2009 (Az. 14 L 474/09) entschieden, dass eine Grundstückseigentümerin nicht verpflichtet ist, PFT-haltiges Löschwasser als Abfall zur Beseitigung zu entsorgen, welches die Feuerwehr zur Bekämpfung eines Großbrandes auf ihrem Grundstück eingesetzt hat. Nach dem VG Arnsberg war die betroffene Grundstückseigentümerin nicht Besitzerin des Löschwassers, weil dieses auf dem Nachbargrundstück gelagert worden war, sodass sie nicht einmal über ein Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft über das Löschwasser hatte (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 08.05.2003 – Az. 7 C 15.02 – DVBl. 2003, S. 1076; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.07.2004 – Az. 7 C 17.03, DVBl. 2004, S. 1556). Die Grundstückseigentümerin sei – so das VG Arnsberg – aber auch nicht Erzeugerin des Löschwassers als Abfall zur Beseitigung, denn das chemisch belastete Löschwasser sei durch die Löscharbeiten der Feuerwehr entstanden. Damit habe die Grundstückseigentümerin keine Tätigkeiten entfaltet, die zur Entstehung des Abfalls (chemisch belasteten Löschwassers) geführt hätten. Im Übrigen sind – so das VG Arnsberg – nach § 41 Abs. 1 FSHG Einsätze im Rahmen der Aufgaben nach dem Feuerschutzgesetz grundsätzlich unentgeltlich, sofern § 41 Abs. 2 FSHG nichts anderes bestimmt. Insoweit sei der Sachverhalt vergleichbar wie bei einem Feuerwehreinsatz bei der Beseitigung einer Ölspur auf einer öffentlichen Straße. Dort sei der „Einsatz“ im Sinne von § 41 Abs. 1 FSHG nicht schon damit erledigt, dass die Feuerwehr ein Ölbindemittel ausbringe. Vielmehr müsse diese später aufgenommen und entsorgt werden, denn erst dann sei die öffentliche Sicherheit wieder hergestellt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 16.02.2007 – Az. 9 A 4239/04, NWVBl. 2007, S. 437). Demnach erweise sich auch § 41 Abs. 1 FSHG nicht als taugliches Instrument, die Tätigkeit der Feuerwehren der Grundstückseigentümerin zuzurechnen, um diese als Erzeugerin des Abfalls in Anspruch nehmen zu können.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

64 Bundesverwaltungsgericht zum Besitz von Sperrmüll

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27.08.2009 (Az. 7 CN 2.08 I) entschieden, dass eine Ge-

meinde Abfallbesitzerin der Abfälle ist, die nach Durchführung einer Sperrmüllabfuhr am Rand einer Ortsstraße oder auf dem Gehweg verbotswidrig abgelagert zurück bleiben. Das Bundesverwaltungsgericht weist darauf hin, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht nur solche Abfälle entsorgen muss, die in seinem Gebiet angefallen und ihm überlassen worden sind. Darüber hinaus gebe es auch Abfälle ohne überlassungspflichtigen Abfallbesitzer, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger selbst einsammeln und weiter entsorgen müsse. Dieses gelte z. B. für den Fall des „wilden“ Mülls (Abfalls), der auf Privatgrundstücken abgelagert worden sei, die kraft gesetzlicher Verpflichtung frei zugänglich seien. Außerdem zeige auch die Regelung in § 15 Abs. 4 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz für illegal abgestellte Kraftfahrzeuge, dass hier eine Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bestehe, wenn ein Abfallbesitzer nicht festgestellt werden könne. Außerdem stehe außer Frage, dass Sperrmüll der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zugeordnet sei.

Az. : II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

65 Handbücher zur Verbandsbeteiligung in NRW

Am 13. Mai 2006 hat das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW ein Handbuch Verbandsbeteiligung NRW herausgegeben, in dem ein fundierter Überblick über das komplexe Umweltrecht, die fachlichen Grundlagen und die umfangreichen planerischen Instrumente im Zusammenhang mit dem Schutz von Pflanzen- und Tierarten und dem Erhalt wertvoller Lebensräume dargestellt werden. Dieses Handbuch ist nunmehr überarbeitet worden und in zwei Bänden neu erschienen. Die beiden Bände des Handbuches richten sich in erster Linie an die im Planverfahren beteiligten Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände. Sie bieten aber auch eine wertvolle Hilfestellung für die kommunalen Verwaltungen im eigenen Verwaltungsvollzug sowie für die Beteiligung der Städte und Gemeinden an übergeordneten Raum- oder Fachplanungen. Die Handbücher geben einen kompakten Überblick über die relevanten Vorschriften und enthalten eine Fülle von juristischen und naturschutzfachlichen Praxishinweisen. Ein Bestellformular für die Handbücher kann auf der Internetseite des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW unter www.lb-naturschutz-nrw.de heruntergeladen werden.

Az. : II Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

66 Verwaltungsgericht Aachen zur Regenwassergebühr

Das VG Aachen hat mit Urteil vom 26.06.2009 (Az. 7 K 942/06) entschieden, dass es möglich ist, rückwirkend für ein bereits abgelaufenes Jahr die Regenwassergebühr einzuführen. Es sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein rechtsstaatlicher Vertrauensschutz einer echten Rückwirkung von Satzungen u. a. dann nicht entgegen steht, wenn es darum geht, ungültiges Satzungsrecht durch gültiges Satzungsrecht zu ersetzen. Dieses sei bei der rückwirkenden Einführung einer Regenwassergebühr für ein

bereits abgelaufenes Kalenderjahr der Fall, denn das OVG NRW habe mit Urteil vom 18.12.2007 (Az. 9333648/04) entschieden, dass die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) rechtswidrig und damit ungültig sei. Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes hindere damit eine Stadt/Gemeinde nicht daran, eine Satzung rückwirkend in Kraft zu setzen, die den rechtlichen Vorgaben genügt aber auch zu einer höheren Belastung von Teilen der Gebührenschuldner führe.

Weiterhin weist das VG Aachen darauf hin, dass die beklagte Stadt entgegen der Auffassung des Klägers die abflusswirksamen Flächen nicht unrichtig ermittelt habe.

Es sei zu berücksichtigen, dass es letztlich unmöglich sei, die abflusswirksamen Flächen bezogen auf den Beginn eines Veranlagungsjahres taggenau zu ermitteln. Zwischen dem Erstellen einer Gebührenkalkulation durch die Gemeinde, der Beschlussfassung der kommunalen Vertretungsgremien und dem „In Kraft treten“ einer Gebührensatzung zu Beginn des neuen Veranlagungsjahres werde stets ein gewisser Zeitraum liegen. Zudem dürften sich – so das VG Aachen – die Veränderungen bei den befestigten Flächen innerhalb eines Veranlagungsjahres, die sowohl auf Versiegelungen als auch auf Entsiegelungen beruhen können, allenfalls marginal auswirken. Darüber hinaus bestehe bei jeder Erfassung der in den öffentlichen Abwasserkanal abflusswirksamen Flächen auf der Grundlage einer Selbstveranlagung die Gefahr von Fehlern. Dieses gelte selbst dann, wenn die Gemeinde die Angaben kontrolliert und auf Richtigkeit überprüft. So könne es für einen großen Kreis von Gebührenpflichtigen schwierig sein festzustellen, welcher Teil eines Grundstücks als „befestigt“ im Sinne des Satzungsrechts anzusehen sei. Ebenso könne die Antwort auf die Frage schwierig sein, welcher Teil von Grundstücksflächen an den öffentlichen Kanal angeschlossen sei. Es ist nach dem VG Aachen aber deshalb auch nicht angezeigt, zur Vermeidung dieser Fehlerquellen, eine allgemeine Vermessung und Begehung sämtlicher Grundstücke in einem Gemeindegebiet durchzuführen. Denn hierdurch würde ein enormer Verwaltungsaufwand erzeugt, der zudem von den gebührenpflichtigen Benutzern auch noch getragen werden müsste.

Az. : II/2 24-21 qu/ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

67 Verwaltungsgericht Aachen zur Gebührenkalkulation

Das VG Aachen hat sich in einem Urteil vom 26.06.2009 (Az. 7 K 975/06) mit verschiedenen Fragestellungen der Abwasser-Gebührenkalkulation auseinandergesetzt.

1. Personalkosten

Nach dem VG Aachen bedarf es für die Gebührenkalkulation keiner detaillierten, in die Einzelheiten gehenden Darstellungen der Personalkosten. Außerdem ist der Ansatz von sog. Verwaltungsgemeinkosten (sog. Querschnittskosten) nicht zu beanstanden. Es sei für gebührenfinanzierte Einrichtungen wie etwa für die kommunale Abwasserentsorgungseinrichtung typisch, dass bei der Leistungserbringung auch andere Verwaltungseinheiten der Stadt/Gemeinde an der Leistungserstellung mitwirkten, sodass deren Kosten als

so genannte Verwaltungsgemeinkosten gebührenfähig seien. Die konkrete Ermittlung dieser Verwaltungsgemeinkosten kann nach dem VG Aachen auf der Grundlage einer auf Erfahrungswerten beruhenden Schätzung erfolgen, insbesondere auf der Grundlage des Berichtes Nr. 15/1985 der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (Verwaltungskostenerstattungen „VKE“).

Dementsprechend habe – so das VG Aachen – die beklagte Stadt ausweislich der vorgelegten Verwaltungsvorgänge die Brutto-Personalkosten der erstattungsberechtigten Dienststellen arbeitsplatzweise unter Berücksichtigung des Umfangs der Leistungen, die diese Dienststellen für die Abwasserentsorgungseinrichtung erbringen, zutreffend ermittelt. Soweit die beklagte Stadt anteilmäßig auch die Kosten für Führungspersonal berücksichtigt habe, welches in dem beschriebenen Rahmen für die Abwasserbeseitigung tätig sei, sei dieses rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 – Az. 9 A 3120/03).

Da die Kosten eines Arbeitsplatzes nicht nur aus Personalkosten bestünden, sondern hierzu auch Gemeinkosten sowie die sächlichen Kosten des Arbeitsplatzes gehörten, habe die beklagte Stadt in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) hierfür jeweils einen Zuschlag in Höhe von 10 % der für die Ermittlung der Gemeinkosten ansatzfähigen Brutto-Personalkosten vorgenommen (vgl. KGSt – Bericht Nr. 15/1985, Seite 15 ff. sowie KGSt – Bericht Nr. 4/2004, Seite 15 ff.; Brüning, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 KAG NRW, Rz. 172).

Insgesamt waren deshalb nach dem VG Aachen diese Ansätze insgesamt nicht zu beanstanden.

2. Abschreibungsdauer von Kanälen

Im Hinblick auf die kalkulatorischen Abschreibungen der Abwasserkanäle sah das VG Aachen eine von der beklagten Stadt angesetzte Gesamtnutzungsdauer der Kanäle von 50 Jahren als zutreffend an. Die beklagte Stadt habe auf Aufforderung des Gerichts eine Aufstellung über die Kanalsanierungen in dem Zeitraum von 1990 bis 2007 vorgelegt. Danach seien mehr als 50 % der in dieser Liste aufgeführten Kanäle nach einer Nutzungsdauer von 32 bis 50 Jahren erneuert worden. Hieraus ergibt sich nach dem VG Aachen, dass die von der beklagten Stadt angesetzte mutmaßliche Nutzungsdauer der Kanäle von 50 Jahren nicht zu beanstanden sei.

3. Abfluss-Beiwerte

Schließlich weist das VG Aachen darauf hin, dass auch bei der Erhebung der Regenwassergebühr ein Rückgriff auf so genannte Abflussbeiwerte nicht zu beanstanden und deshalb möglich ist. Für eine Gebührenmaßstabsregelung komme es allerdings, sofern diese nicht willkürlich sei, nicht darauf an, ob es sich dabei um die vernünftigste, gerechteste oder dem Wirklichkeitsmaßstab am nächsten kommende Verteilungsregelung handele. Die beklagte Stadt habe bei der Festlegung der Abflussbeiwerte zur Berechnung der anrechenbaren Grundstücksflächen auf die so genannten mittleren Abflussbeiwerte abgestellt wie sie im DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA – A 117, Bemessung von Regenrückhalteräumen, in der Tabelle 1 enthalten seien. Dieses sei nicht zu beanstanden.

Ergänzend weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass auch weiterhin empfohlen wird, bei der Erhebung der gesonderten Regenwassergebühr nicht auf so genannte Abflussbeiwerte abzustellen, sondern die Regenwassergebühr pro Quadratmeter abflusswirksame, bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche zu erheben und dabei den Quadratmeter 1:1 ohne Abflussbeiwerte anzusetzen. Die Erfahrungspraxis zeigt jedenfalls, dass die Anwendung von sog. Abflussbeiwerten die Gebührenschildner nur unnötig verwirren, weshalb auch das vorstehende Klageverfahren vor dem VG Aachen durch den Kläger angestrengt worden war. Es ist nach der Rechtsprechung des OVG NRW auch nicht erforderlich, bei der Erhebung der Regenwassergebühr mit den sog. Abflussbeiwerten zu arbeiten (so: OVG NRW, Beschluss vom 18.9.2009 – Az.: 9 A 2016/08 - ; OVG NRW, Urteil vom 1.9.1999 – Az.: 9 A 5715/98 - ; OVG NRW, Urteil vom 20.3.1997 – Az.: 9 A 1921/95 – NWVBl. 1997, S. 22).

Az. : II/2 24-21 qu-ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

68 Umsatzsteuer im Bereich der Abwasser- und Abfallentsorgung

Mit Datum vom 21.10.2009 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen den Ministerpräsidenten angeschrieben und darum gebeten, sich im Zuge der Koalitionsverhandlungen auf der Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Abfall- und Abwasserentsorgung nicht mit der Umsatzsteuer belegt wird. Mit Datum vom 23.11.2009 hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen auf dieses Anschreiben wie folgt geantwortet:

„Haben Sie vielen Dank für Ihren gemeinsamen Brief vom 21. Oktober 2009. Sie sprechen darin die Diskussion im Zuge der Koalitionsverhandlungen über eine Umsatzbesteuerung der Abfall- und Abwasserentsorgung an. Auch die Landesregierung sieht darin eine wichtige Frage. Im Rahmen einer Pressekonferenz am 27. Oktober 2009 hat Herr Ministerpräsident Dr. Rüttgers deshalb auf die klarstellende Aussage im Koalitionsvertrag hingewiesen, dass Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nicht über die bestehenden Regelungen hinaus steuerlich belastet werden. Damit sollten Gebührenerhöhungen ausgeschlossen sein.“

Az. : II/2 24-21/33-10 qu/ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

69 Liste der Sachkundigen zu § 61 a Landeswassergesetz NRW

Das Umweltministerium NRW hat mit Datum vom 14.12.2009 mitgeteilt, dass nunmehr eine Liste der Sachkundigen für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen nach § 61 a LWG NRW auf der Internetseite des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) verfügbar ist.

Die Internet-Adresse lautet: „www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm“.

Auf dieser Internetseite des LANUV NRW sind grundlegende

Informationen zur Dichtheitsprüfung zusammengestellt. Hierzu gehört der Gesetzestext des § 61 a LWG NRW sowie der Text der Verwaltungsvorschrift über die Anforderungen an die Sachkunde für solche Personen, die Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen durchführen möchten (MinBl. NRW. 2009, S. 217).

Unter der Rubrik „Mehr zum Thema“ kann unter der Überschrift „Sachkundige für Dichtheitsprüfungen privater Hausanschlüsse“ eine weitere Eingabe-Maske aufgerufen werden. Hier kann dann nach konkreten Sachkundigen gesucht werden.

Zum Einen ist es möglich, konkret nach dem jeweiligen Zulassungsbereich (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ingenieurkammer) eine konkrete Firma und den Namen des Sachverständigen in dieser Firma zu suchen.

Zum anderen ist es möglich, eine sogenannte „Umkreissuche nach Sachkundigen“ zu starten. Bei dieser Umkreissuche gibt der Grundstückseigentümer seine Postleitzahl ein und dann werden in einer Ergebnisliste die Namen von Sachkundigen, die Firmen bei welchen diese arbeiten, die Postanschrift der Firmen sowie die zulassende Stelle (z. B. Handwerkskammer Münster) gezeigt. Durch ein erneutes „Klicken“ auf den Namen des Sachkundigen können dann detaillierte Kontaktdaten abgerufen werden. Hierzu gehören unter anderem die Telefonnummer, die Faxnummer, die E-Mail-Adresse sowie die Internet-Adresse der Firma, wo der Sachkundige tätig ist.

Az. : II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

70 Oberverwaltungsgericht NRW zur Klärschlamm-Entsorgung aus Kleinkläranlagen

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 08.12.2009 (Az. 9 A 604/09) ein Urteil des VG Arnsberg vom 03.02.2009 (Az. 11 K 942/08) bestätigt. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war, dass der Kläger auf seinem Grundstück eine Kleinkläranlage betreibt und die beklagte Stadt für das Abfahren des Klärschlammes aus dieser Kleinkläranlage eine Klärschlamm-Abfuhrgebühr erhoben hatte.

Das VG Arnsberg hatte entschieden, dass die von der beklagten Stadt erhobene Gebühr rechtmäßig ist. Dabei handelte es sich um eine Gebühr pro Person und Grundstück (Personenmaßstab). Nach der Gebührensatzung der Stadt betrug die Gebühr 72,- pro Bewohner des Grundstücks, wobei sich diese Gebühr um 29,- pro Grundstücksbewohner ermäßigte, wenn durch Genehmigung der unteren Wasserbehörde keine jährliche Entsorgung der Inhaltsstoffe aus der Kleinkläranlage vorgesehen war.

Nach dem VG Arnsberg handelte es sich bei dem Personenmaßstab um einen zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, denn es sei – so das VG Arnsberg – ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die Menge des zu entsorgenden Klärschlammes von der Zahl der Personen abhängt, die ihre Abwässer in die Kleinkläranlage auf dem Privatgrundstück einleiten. Die aufgrund der individuellen Lebensgestaltung und der unter-

schiedlichen Abwasserbehandlungssysteme sich ergebenden Abweichungen seien in diesem Rahmen unbeachtlich (vgl. hierzu auch: VG Arnsberg, Urteil vom 04.05.1999 – Az. 11 K 5615/97).

Gegen die Rechtmäßigkeit der Erhebung der „ermäßigten Entsorgungsgebühr“ sprach nach dem VG Arnsberg auch nicht, dass die Kleinkläranlage des Klägers aufgrund ihrer hohen Reinigungsleistung und des sehr geringen Schlammanfalls nicht jährlich zu entleeren war, sondern einem deutlich selteneren Leerungsrhythmus unterlag. Maßgeblich war nach dem VG Arnsberg, dass diese Kleinkläranlage das laufend auf dem klägerischen Grundstück anfallende Schmutzwasser aufnahm. In der Kleinkläranlage fanden daher ständig Reinigungs- und Klärungsprozesse statt, bei denen durchgängig – wenn auch nur in geringer Menge – Klärschlamm produziert wurde.

Ein dauerhafter störungsfreier und ordnungsgemäßer Betrieb der Grundstücks-Kleinkläranlage war damit nach dem VG Arnsberg nur unter der Voraussetzung sichergestellt, dass jederzeit im Fall einer notwendigen Leerung der Kleinkläranlage eine umweltgerechte Entsorgung des Klärschlammes durch die Stadt sichergestellt wurde. Dass auch bei der Kleinkläranlage des Klägers unter bestimmten Voraussetzungen ein Weiterbetrieb nur nach einer erfolgten Schlammabfuhr möglich und zulässig sei, ergab sich – so das VG Arnsberg – zudem aus dem Bescheid der Unteren Wasserbehörde des Kreises. In diesem Bescheid war bestimmt, dass eine Schlammabfuhr bei Bedarf, spätestens bei einer Schlammspiegelhöhe von 50 cm erfolgen muss.

Weiterhin hatte das VG Arnsberg auch die Kalkulation der Klärschlammabfuhrgebühr nicht beanstandet. Es sei anerkannt – so das Gericht –, dass der vom sondergesetzlichen Wasserverband erhobene Kostenbeitrag und die Schmutzwasserabgabe nach der Zahl der Einwohner der betreffenden Gemeinde umgelegt werde, wobei die Gruppe derjenigen, die auf kanalisierten Grundstücken leben, der Gruppe von Nutzern von Kleinkläranlagen gegenüber gestellt werde. Auch der sondergesetzliche Wasserverband lege die ihm entstehenden Kosten nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel auf die Städte und Gemeinden um, für den im Wesentlichen die Zahl der Einwohner der jeweiligen Gemeinde maßgeblich sei (vgl. OVG NRW, Urteil vom 28.03.2003 – Az. 9 A 615/01 -).

Dem Umstand, dass der sondergesetzliche Wasserverband bei der Heranziehung der beklagten Stadt diejenigen Einwohner, deren Schmutzwasser in moderne und nicht mehr jährlich zu leerende Kleinkläranlagen entsorgt werden, nur noch mit einer geringeren Wertigkeit berücksichtige, habe die beklagte Stadt dadurch angemessen Rechnung getragen, dass sie für diese Nutzergruppe eine Reduzierung der jährlichen Gebühr um 29,- pro Grundstücksbewohner vorgesehen habe. Diese Gebührenreduzierung ergebe sich daraus, dass die beklagte Stadt bei dieser Nutzergruppe, die über moderne Kleinkläranlagen verfügt, den Klärkostenanteil des sondergesetzlichen Wasserverbandes nicht in voller Höhe sondern nur hälftig berücksichtigt habe.

Das OVG NRW hat in seinem Beschluss vom 08.12.2009 diese Rechtsprechung des VG Arnsberg in vollem Umfang bestä-

tigt. Das OVG NRW weist insbesondere darauf hin, dass nach dem Erlaubnisbescheid des Kreises die Schlammabfuhr bei Bedarf, spätestens bei einer Schlamm Spiegelhöhe von 50 cm zu erfolgen hat. Ein solcher Bedarf könne auch auf anderen Gründen – Verstopfung, Wartung – beruhen und vom Kläger nicht verlässlich dauerhaft ausgeschlossen werden. Die Behauptung des Klägers, der Hersteller der Kleinkläranlage versichere, dass keinerlei Schlamm entsorgung erfolgen müsse, sei – so das OVG NRW – nicht schlüssig und stehe außerdem im Widerspruch zu den Ausführungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlagen durch das Deutsche Institut für Bautechnik vom 15.11.2006. Danach sei für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage eine bedarfsgerechte Schlamm entsorgung geboten und eine Schlamm entsorgung spätestens bei einer Füllung des Schlamm speichers mit Schlamm von 50 bzw. 70 Prozent zu veranlassen (Nr. 4.4, Spiegelstrich 5). Zudem habe der Kläger selbst eingeräumt, es sei selbstverständlich zutreffend sei, dass auch bei dem Betrieb der Kleinkläranlage eine bedarfsgerechte Schlamm entsorgung geboten sei.

Az. : II/2 24-30 qu/ko Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

71 Stellungnahme zur EU-Wasserrahmenrichtlinie I

Der StGB NRW hat gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden mit Datum vom 3.12.2009 zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen eine Stellungnahme gegenüber dem Landtag abgegeben. Hintergrund ist, dass eine endgültige Verabschiedung des von der Landesregierung erstellten Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms ein Einvernehmen mit dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages voraussetzt (§ 2 d Abs. 1 LWG NRW). In der Stellungnahme vom 3.12.2009 ist grundsätzlich Folgendes vorgetragen worden:

1. Ergebnis der Bestandsaufnahme und „Trittstein- oder Strahlursprungmethode“

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme hat aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände gezeigt, dass insbesondere im Bereich der Gewässermorphologie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte zielführend sind. Hierzu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer für Fische durch den Einbau von Fischtrepfen oder der Wiederaufbau von Links-Rechts-Schleifen in begrädigten Gewässern, damit sich die Tier- und Pflanzenwelt wieder besser entwickeln kann. In diese Richtung geht auch das Maßnahmenprogramm „Lebendige Gewässer“, welches grundlegend darauf aufbaut, dass für 40 % der Gewässer ein guter ökologischer Zustand und für 60 % der Gewässer ein gutes ökologisches Potenzial bis zum Jahr 2027 erreicht werden soll.

In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll die „Trittstein- oder Strahlursprungmethode“ anzuwenden, d. h. sich dort der ökologischen Entwicklung der Gewässer zu widmen, wo ein möglichst großer Effekt für die Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden kann. Die „Trittstein- oder Strahlursprungmethode“ berücksichtigt dabei auch, dass in einem äußerst dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen an bestimmten Gewässerabschnitten

Maßnahmen aufgrund der vorgefundenen Nutzungssituation nicht mehr möglich sein werden und deshalb eine Konzentration auf die Gewässerabschnitte sinnvoll ist, wo Maßnahmenpotenziale zur Verbesserung der Gewässergüte umgesetzt werden können: Auch die Umsetzung der „Trittstein- oder Strahlursprungmethode“ erfordert jedoch die Bereitschaft zur Flächenbereitstellung. Dieses ist durch intensives Einwerben ggfs. in einem bestimmten Umfang und auch nur schrittweise möglich. Eine weitgehende Realisierung wird daher nur im Gesamtzeitraum bis 2027 für möglich gehalten. Insoweit wird die Ausschöpfung des gesamten Bewirtschaftungszeitraumes für die Umsetzung morphologischer Gewässerstrukturverbesserungen nach dem Trittsteinkonzept bis 2027 für notwendig angesehen. Die Planung über diesen Gesamtzeitraum ist dabei verantwortlich, da die Bestandsaufnahme eindrücklich dokumentiert hat, dass Nordrhein-Westfalen im Bereich der Abwasserbeseitigung bereits einen sehr guten Stand erreicht hat und die kommunalen Ebene in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Investitionen im Bereich der Abwasserreinigung getätigt und dadurch die Gewässergüte verbessert hat. Dieses entspricht nicht zuletzt auch den Ergebnissen des ersten Benchmarking-Abwasser NRW, die im März 2009 veröffentlicht worden sind (www.abwasserbenchmarking-nrw.de).

2. Baseline-Szenario

Es wird begrüßt, dass zunächst die Maßnahmen aus den bestehenden Abwasserbeseitigungskonzepten der Kommunen als Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte eingeordnet werden. Gleichwohl muss bei der Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte (alle 6 Jahre) genau darauf geachtet werden, welche Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie dann ggf. der kommunalen Ebene unter Beachtung der Kosten- und Gebührenneutralität aufgegeben werden. In diesem Zusammenhang wird es dann auch von entscheidender Bedeutung sein, dass alle Verursacher und Verursachungsbeiträge im Hinblick auf den Gewässerzustand jeweils einzeln geprüft werden. Dabei wird unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit herauszuarbeiten sein, welcher Verursacher mit welchen Maßnahmen den größten Effekt für die Verbesserung der Gewässergüte erreichen kann. Ein alleiniges Abstellen auf die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen ist hier nicht angezeigt. Dieses zeigt sich bereits daran, dass z. B. Niederschlagswasser nicht allein aus kommunalen Regenwasserkanälen den Gewässern zugeführt wird: Auch die sogenannten Direkteinleiter müssen berücksichtigt werden. Hierzu gehören z. B. Gewerbebetriebe, die das auf ihrem Grundstück angefallene Niederschlagswasser direkt in einen angrenzenden Fluss einleiten, oder auch Straßenbaulastträger (wie etwa den Landesbetrieb Straßen NRW), die die Straßenoberflächenentwässerung direkt in ein Gewässer vornehmen, ohne das kommunale Kanalnetz zu benutzen. Soll bei einer solchen Gemengelage insgesamt die Gewässergüte verbessert werden, kann daher nicht allein auf die abwasserbeseitigungspflichtige Kommune abgestellt werden. Es muss – wie oben angedeutet – für jeden Verursacher einer Gewässerbelastung das Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Gewässergüte herausgearbeitet und unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dann bestimmt werden, welcher Verursacher welche Maßnahme zu tätigen hat.

In diesem Zusammenhang muss auch die Vollzugs-Praxis bei der Genehmigung von Direkteinleitungen von Nieder-

schlagswasser in Gewässer eine Änderung erfahren. Erforderlich ist jeweils eine genaue Prüfung dahin, ob Direkteinleitungen von einzelnen Grundstückseigentümern in Gewässer zukünftig noch in gleichem Umfang und in gleicher Art und Weise wie in der Vergangenheit zugelassen werden können. Die Erreichung der Bewirtschaftungsziele wird es hier im Einzelfall erforderlich werden lassen, Einleitungserlaubnisse nicht zu erteilen oder nicht mehr zu verlängern oder sogar zu widerrufen. In der Folge müsste das Niederschlagswasser über die öffentliche Kanalisation abgeführt werden, wenn diese vorhanden und aufnahmebereit ist.

Alternativ hierzu wäre auch die Direkteinleitung von Grundstücken in ein Gewässer weiterhin möglich, aber im Einzelfall nur dann, wenn das Niederschlagswasser bei einer entsprechenden Verschmutzung durch den Direkteinleiter vorbehandelt wird. Insoweit setzt die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes bei natürlichen Gewässern und eines guten ökologischen Potenzials bei erheblich veränderten Gewässern einen ganzheitlichen Ansatz bei den Einleitungen in Gewässer (Direkteinleitungen und Indirekteinleitungen) voraus. Nicht zielführend ist deshalb, dass allein Maßnahmen im Bereich der abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden, d.h. bei der Indirekteinleitung über das öffentliche Kanalnetz angedacht werden und Direkteinleitungen von Grundstückseigentümern außer Betracht bleiben.

3. Darstellung der Zielerreichung

Es wird vorgeschlagen, die Zielzeiträume angesichts der Realisierbarkeit einheitlich und unter Berücksichtigung der jeweiligen Begründungen festzusetzen. Für alle hydromorphologischen Maßnahmen, die mit Bautätigkeiten verbunden sind (z.B. für die Durchgängigkeit) oder die Entwicklungszeiten benötigen, sollte auch im Maßnahmenprogramm einheitlich die Formulierung „Umsetzung bis 2027“ eingetragen werden. Ein früherer Zeitpunkt sollte dagegen nur auf Ebene der Wasserkörpergruppen und zwar nur dann angegeben werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen bereits in der Planung sind oder es durch die Art der Maßnahme möglich ist, z. B. bei der Erstellung von Gutachten oder bei vertiefenden Kontrollen. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich sinnvoll, dass drei Umsetzungsphasen bis zum Jahr 2027 vorgesehen sind (2010-2015, 2016-2021 und 2022-2027) und sog. Umsetzungsfahrpläne bis zum Jahr 2012 aufgestellt werden sollen. Insbesondere ist es richtig, insoweit einen kooperativen Ansatz zu wählen, weil in vielen Fällen noch ein Vorlauf zur Planung und Finanzierung benötigt wird“.

Az. : II/2 20-21 qu/qu Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

72 Stellungnahme zur EU-Wasserrahmenrichtlinie II (Abwasserbeseitigung)

Der StGB NRW hat gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden mit Datum vom 3.12.2009 in seiner Stellungnahme an den Landtag zum Bereich der Abwasserbeseitigung wie folgt Stellung genommen:

4. Kommunale Abwasserbeseitigung

4.1 Fremdwasser-Problematik

Grundsätzlich wird als eine Maßnahme zur Verbesserung der Gewässergüte auch die Herausnahme von Fremdwasser (Grund- und Drainagewasser) aus dem öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanalnetz als ein Baustein zur Verbesserung der Gewässergüte angesprochen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Fremdwasser-Problematik eine vielschichtige Gemengelage darstellt. Die Herausnahme von Fremdwasser aus einem Schmutzwasserkanalnetz oder einem Mischwasserkanalnetz ist regelmäßig mit erheblichen Kosten für die Grundstückseigentümer verbunden, wenn diese z. B. das gesamte Entwässerungssystem auf ihrem Privatgrundstück umstellen müssen.

Dieses Erfordernis ergibt sich z. B. dann, wenn neben dem vorhandenen Mischwasser-Kanalsystem ein neuer Schmutzwasserkanal gebaut wird und zukünftig das Niederschlagswasser und das Grund- und Drainagewasser nur noch über den alten Misch-Kanal abgeleitet werden, der dann lediglich noch als Regenwasserkanal weiter genutzt wird. In derartigen Fällen können auf den privaten Grundstückseigentümer Kosten von ca. 3.000 bis 8.000 € zukommen, wenn er sein Schmutzwasser an den neuen Schmutzwasserkanal in der öffentlichen Straße anschließen muss.

Insoweit kann eine Förderung über das Investitionsprogramm Abwasser (Förderbaustein 6.3) zwar eine Milderung der finanziellen Belastung bewirken. Die maximale Förderquote beträgt jedoch lediglich 30 %, so dass nach wie vor 70 % der Kosten durch den privaten Grundstückseigentümer aufzubringen sind.

Eine Lösung dieser Gesamtsituation ist deshalb nicht ohne Weiteres möglich. Die Erfahrungssätze aus Pilotprojekten zeigen, dass eine intensive und konstruktive Auseinandersetzung mit den Grundstückseigentümern unerlässlich ist.

Hinzu kommt, dass sich Fremdwasser-Zuflüsse in das öffentliche Kanalnetz gerade in Berg- und Talregionen nicht komplett abstellen lassen, deshalb kann auch hier nur die Anwendung einer Art „Trittstein-Methode“ geboten sein, d. h. Fremdwasserprobleme werden dort abgestellt, wo sie nachweisbar am größten sind.

4.2 Niederschlagswasser-Vorbehandlung

Bei der Frage der Niederschlagswasser-Behandlung wird weiterhin grundsätzlicher Klärungsbedarf gesehen. Die kommunalen Spitzenverbände sehen es als erforderlich an, dass zunächst abgeklärt werden muss, ob und inwieweit eine Verbesserung der Gewässergüte durch Maßnahmen der Niederschlagswasser-Vorbehandlung vor Einleitung in ein Gewässer dazu beitragen kann, die Gewässergüte überhaupt maßgeblich zu verbessern (Monitoring).

Auch hier reicht es nicht aus, nur auf die Niederschlagswasser-Einleitungen aus der öffentlichen Abwasseranlage über Regenwasserkanäle in Gewässer abzustellen: Eine ganzheitliche Verbesserung der Gewässergüte kann nur dann erreicht werden, wenn auch die anderen Direkteinleiter wie z. B. Gewerbebetriebe mit in die Pflicht genommen werden, Beiträge

zur Verbesserung der Gewässergüte durch die Vorbehandlung von Niederschlagswasser zu leisten, wenn dies erforderlich ist.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Niederschlagswasserbehandlung im Februar 2009 durch die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene gemeinsam mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Bayern klar die Auffassung vertreten worden ist, dass Problemstellungen im wasserrechtlichen Einzelvollzug abgearbeitet werden sollten und deshalb auch ein weiterer bzw. neuer Anhang zur Abwasserverordnung des Bundes im Hinblick auf die Niederschlagswasserbehandlung nicht erforderlich ist. Deshalb wird nunmehr zunächst ausgiebig geprüft werden müssen, welche kostengünstigen Maßnahmen der Vorbehandlung des Regenwassers es gibt. Hierzu können z. B. Kanalschächte mit Filter-Reinigungsfunktionen oder Granulat-Kästen als Ersatz für große Regenklärbecken gehören, wenn der ordnungsgemäße Abfluss des Niederschlagswassers hierdurch nicht beeinträchtigt wird

Die Kommunen haben ein nachhaltiges Interesse daran, dass im Hinblick auf die Regenwassergebühr keine neuen Gebührenerhöhungen notwendig werden. Deshalb ist es - mehr denn je - erforderlich, kostengünstige Maßnahmen der Niederschlagswasservorbehandlung herauszuarbeiten, um auch eine verträgliche Entwicklung bei den Regenwassergebühren sicher stellen zu können, die nunmehr flächendeckend in Nordrhein-Westfalen zu erheben sind.

Auch muss im Einzelfall stets geprüft werden, welche Maßnahme welches Maßnahmenträgers für die Gewässergüte den größten Effekt bringt (Verursacher- und Maßnahmen-Analyse). Dabei sind alle Regenwasser-Einleiter zu betrachten, z. B. auch der Gewerbebetrieb als Direkteinleiter in einen Fluss oder Bach als Gewässer (s. o.). In diesem Zusammenhang gehört, dass nunmehr auch die Straßenbaulastträger als potentielle Maßnahmenträger im Entwurf des Maßnahmenprogramms angesprochen sind.

4.3 Mikroschadstoffe

Unter Ziffer 2.6 des Entwurfes für ein Maßnahmenprogramm werden unter der Überschrift „Weitere Maßnahmen“ auch die Belastungen der Gewässer mit sog. Mikroschadstoffen (u.a. Medikamenten-Rückstände) angesprochen. Wir stimmen darin überein, dass die wissenschaftliche Diskussion über die Wirkungsweise solche Mikroschadstoffe noch nicht abgeschlossen ist. Gleichzeitig ist aber bereits jetzt mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass ein etwaiges Problem der Mikroschadstoffe im Abwasser an erster Stelle beim Abwasser-Produzenten gelöst werden muss, weil bei ihm der Abwasserstrom mengenmäßig noch klein und deshalb besser vorzubehandeln ist.

Eine Lösung „end of the pipe“ bei den Kläranlagen oder der Trinkwasseraufbereitung kann deshalb nicht automatisch im Vordergrund stehen. Vielmehr wird es hier in erster Linie darum gehen, durch Maßnahmen am Ort des Abwasseranfalls dafür zu sorgen, dass Mikroschadstoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Die Abwasser-Verordnung des Bundes zeigt, dass dieser Weg auch in der Vergangenheit bezogen auf bestimmte Branchen- und Wirtschaftszweige bereits gewählt worden ist. Im Übrigen

belegt auch die Entwicklung der Abwassertechnik, dass eine Abwasser-Vorbehandlung beim Abwasserproduzenten z.B. durch Leichtflüssigkeitsabscheider oder Koaleszenzabscheider möglich geworden ist. Auch bei der PFT-Problematik gibt es zwischenzeitlich gute praktische Beispiele dafür, dass Optimierungen im Produktionsprozess das Problem an der Quelle lösen können.“

Die Stellungnahme vom 3.12.2009 kann in der gesamten Länge im Intranet des StGB NRW unter der Rubrik „Umwelt, Abfall Abwasser“ abgerufen werden.

Az. : II/2 20-21 qu/qu Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

73 Stellungnahme zur EU-Wasserrahmenrichtlinie III (Gewässerstruktur)

Der StGB NRW hat gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden mit Datum vom 3.12.2009 in seiner Stellungnahme an den Landtag zum Bereich „Maßnahmen an der Gewässerstruktur“ wie folgt Stellung genommen:

„Nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme sind in Nordrhein-Westfalen Maßnahmen an der Gewässerstruktur (wie z. B. Fischausstiege, Links-Rechts-Schleifen in Gewässern) von Bedeutung, da sich in begrädeten Gewässern keine vernünftige Entwicklung der Gewässergüte ergeben kann. Maßnahmen an der Gewässerstruktur dienen zudem dem wichtigen Thema Hochwasserschutz, weil z. B. eine Gewässerrenaturierung mit Links-Rechts-Schleifen den Wasserabfluss verlangsamen und die Gewässergüte verbessern kann. Im Hinblick auf Gewässerausbaumaßnahmen ist es deshalb unerlässlich, dass das Land seine Zusage einhält, Gewässerausbau-Maßnahmen dauerhaft mit mindestens bis zu 80 % zu fördern. Der verbleibende Eigenanteil der Gewässerausbau-/unterhaltungspflichtigen sollte dabei nach Möglichkeit dadurch erbracht werden können, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft in Gewässer-Verbesserungsmaßnahmen eingebunden und hierdurch der Eigenanteil von 20 % finanziert wird.

Kann der Eigenanteil nicht anderweitig aufgebracht werden, müsste dieser ansonsten über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden, zumal sich in den vergangenen 10 Jahren gezeigt hat, dass die Regelungen zur Umlage der Gewässerausbaukosten (§ 89 LWG NRW), zur Umlage der Gewässerunterhaltungskosten (§§ 90 ff., 92 LWG NRW) und zum Deichbau und zur Deichunterhaltung (§§ 107, 108, 103 LWG NRW) keine gerichtsfeste Grundlage für entsprechende Satzungen darstellen, sondern mit vielfältigen Prozessrisiken belegt sind.

Insoweit bedauern die kommunalen Spitzenverbände, dass weder die Landesregierung noch der Landtag in der Vergangenheit die Notwendigkeit gesehen haben, die vorstehend genannten Umlagevorschriften zu vereinfachen und damit den Kommunen ein gerichtsfesteres Finanzierungsinstrument an die Hand zu geben.

Unabhängig davon kann nicht nur der Vergleich von Kosten und Nutzen, sondern auch die Belastbarkeit der Maßnahmenträger im Vordergrund stehen:

Zwar stehen zur Unterstützung bei der Finanzierung der Maßnahmen zahlreiche Fördermöglichkeiten zur Verfügung, jedoch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass der – wenn auch reduzierte – Eigenanteil beim jeweiligen Maßnahmenträger von erheblicher Bedeutung sein kann. Dieses sollte bei der Priorisierung der Maßnahmen mit berücksichtigt werden. Der Hinweis auf eine Refinanzierung über Gebühren und Beiträge hilft den Kommunen wenig. Die zukünftigen Förderrichtlinien müssen daher im Hinblick auf die Rangfolge von Maßnahmen durchlässig gestaltet werden.

Wir gehen außerdem davon aus, dass bekannt ist, dass etwa 1/3 der nordrhein-westfälischen kreisfreien Städte und Kreise der Haushaltssicherung unterliegen. Für diese wären entweder nur 100 %-Förderungen oder die naturschutzrechtliche Ausgleichslösung als Eigenanteil denkbar.

Deshalb ist auch wichtig, dass das „Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF)“ hierauf eingeht und der so genannte KNEF-Erlass vom 04.03.2009 eine konstruktive praxisbezogene Anwendung findet. Dieses gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass Gewässerausbaumaßnahmen wie z. B. der Wiedereinbau von Links-Rechts-Schleifen in ehemals begradigten Gewässern auch den positiven Effekt haben können, dass Regenrückhaltebecken kleiner oder überhaupt nicht mehr gebaut werden müssen. Es geht in erster Linie darum, dass durch Maßnahmen an der Gewässerstruktur auch anderweitige positive Effekte etwa im Bereich der Beseitigung des Niederschlagswassers erzielt werden können. Auch hier ist ein kooperatives Zusammenwirken aller Akteure unerlässliche Voraussetzung.

Insgesamt ist es darüber hinaus unverzichtbar, die Finanzierungsinstrumente nochmals genauer zu verifizieren. Die alleinige Landesförderung von bis zu 80 % stellt im Zweifelsfall nicht sicher, dass eine Maßnahme auch tatsächlich umgesetzt werden kann. So ist es nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine Kofinanzierung aus Finanzmitteln der Ersatzgelder für Eingriffe in Natur und Landschaft scheitert, weil etwa entsprechende Finanzmittel nicht verfügbar sind.

Insoweit darf auch eine Finanzierung durch das Land bis zu 100% nicht ausgeschlossen werden, damit nicht der Sachverhalt eintritt, dass eine Maßnahme scheitert, weil die restlichen 20 % im konkreten Einzelfall nicht aufgebracht werden können“.

Die Stellungnahme vom 3.12.2009 kann in der gesamten Länge im Intranet des StGB NRW unter der Rubrik „Umwelt, Abfall Abwasser“ abgerufen werden.

Az. : II/2 20-21 qu/qu Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010

74 Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger bei Ableitung von Regenwasser

Aufgrund der Information einer Mitgliedsstadt hat der StGB NRW mit Datum vom 18.11.2009 folgendes Anschreiben an das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW gerichtet:

„Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 10.08.2009 (Az.: 9 A 1161/08) entschieden, dass ein Straßenbaulastträger, dessen Straßenoberflächenwasser in die gemeindliche Abwasseranlage abgeleitet wird, zur Zahlung einer Regenwassergebühr herangezogen werden kann. Mit Beschluss vom 16.11.2009 (Az.: 9 A 2045/08) hat das OVG NRW weiterhin entschieden, dass eine Stadt berechtigt ist, einen Vertrag über die Straßenoberflächenentwässerung mit einem Straßenbaulastträger zu kündigen, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein offensichtliches Missverhältnis besteht und keine Einigung über eine Vertragsanpassung erzielt werden konnte. Insofern ist das Urteil des VG Düsseldorf vom 16.6.2008 (Az.: 5 K 2746/08) durch das OVG NRW bestätigt worden.

Vor diesem Hintergrund sind wir über das Schreiben des Landesbetriebes Straßen NRW vom 11.11.2009 an die Stadt A. irritiert, weil hier im Zusammenhang mit einer Erneuerung des Oberbaus der L 916 der Hinweis gegeben wird, der Landesbetrieb sehe sich gezwungen, die Ausschreibung der Straßenbaumaßnahme zu stoppen, wenn die Stadt nicht eine Vereinbarung unterzeichne, in welcher auf die Erhebung einer Regenwassergebühr verzichtet wird.

Nach unserer Einschätzung stehen bei der Oberbauerneuerung einer Landesstraße in erster Linie Fragen der Verkehrsicherungspflicht im Vordergrund, die die Straßennutzer vor Schäden an Leib, Leben oder Sachgegenständen bewahren soll. Wir halten es nicht für sachgerecht, dass die Durchführung einer Straßenoberbauerneuerung davon abhängig gemacht wird, dass durch die Gemeinde keine Regenwassergebühr für die betroffene Straßenfläche erhoben wird.

Wir wären dankbar, wenn Sie diesen Sachverhalt prüfen könnten, weil wir ihm über den Einzelfall hinaus Bedeutung beimessen. Wir verbleiben in Erwartung Ihrer geschätzten Rückantwort.“

Die Geschäftsstelle wird über das Antwortschreiben des Verkehrsministeriums berichten, sobald dieses vorliegt.

Az. : II/2 24-21 qu/qu Mitt. StGB NRW Januar-Februar 2010